



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Teilhabekonzept für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Teil I - Grundlagen und Bedarfe

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Dezernat Jugend und Soziales
Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

Andreas Jänsch
Heidrun Meyer

Andreas.Jaensch@lkbh.de
Heidrun.Meyer@lkbh.de

Bearbeitung

Dr. Gerrit Grünes
Maxi Schmeißer
Monika Wegner

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg (KVJS)

Redaktioneller Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen einer besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Schreibweise verwendet und auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

16. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2008 hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Unterstützung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg einen Teilhabeplan für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erstellt. Damit lag erstmals ein Planungsinstrument für die weitere Entwicklung des Leistungssystems für den genannten Personenkreis im Landkreis vor.



Die Fortschreibung dieses Planungsinstrumentes ab 2018 stand von Beginn an unter dem Stern des neuen Bundesteilhabegesetzes, dessen Neuerungen sich elementar auf die künftige Angebotssituation im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen auswirken werden.

Um diesen Prozess mit seinen Herausforderungen von Seiten der Sozialplanung aktiv zu gestalten, wurde abweichend von der bisherigen Form eines abschließenden Planes für einen festgeschriebenen Planungshorizont die Form eines zweiteiligen Teilhabekonzeptes gewählt.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Dokumentation der Bedarfs- sowie Angebotslage in Teil I vor dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sowie eine Darstellung der Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz und eine konzeptionelle Neuausrichtung der Sozialplanung mit Aufbau einer partizipativen Beteiligungsstruktur in Teil II.

Bei der Erstellung des nun vorliegenden Teils I des Teilhabekonzeptes wurde der Landkreis wieder vom Kommunalverband für Jugend und Soziales unterstützt. Dank der fachkundigen Hilfe von Frau Maxi Schmeißer und Herrn Dr. Gerrit Grünes liegt uns jetzt eine Bedarfserhebung der Angebotssituation im Landkreis zum Stichtag 31.12.2017 vor, ergänzt um eine erste Bedarfsvorausschätzung sowie einer Platzierung von bereits erkennbaren künftigen Handlungsfeldern.

Diese fundierte Grundlage soll es uns ermöglichen, die künftigen Anforderungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit allen Beteiligten zu bewältigen. Ich danke schon jetzt allen in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung Tätigen, deren Engagement und Wissen in den künftigen Workshops und Arbeitskreisen unerlässlich ist. Ebenfalls danke ich den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, die sich in den Beteiligungsprozess als Experten einbringen und in eigener Sache wichtige Impulse zum Gelingen des anstehenden Prozesses beitragen.

Der Auftakt zu Teil II des Teilhabekonzeptes wird sich wegen der Corona-Pandemie ins Jahr 2021 verschieben. Aber ich bin trotz dieser Widrigkeiten zuversichtlich, dass es uns gemeinsam gelingt, die Angebote für Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und qualitativ weiterzuentwickeln und mit allen gesellschaftlichen Kräften den Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu beschreiten.



Störr-Ritter
Landrätin

I	Grundlagen des Teilhabekonzepts (Teil I)	1
1	Rahmenbedingungen	1
2	Auftrag und Ziele	7
3	Zielgruppe und Vorgehen	9
3.1	Datenerhebung und Datenauswertung	12
3.2	Berichtsaufbau	13
3.3	Vorausschätzung	14
II	Kinder und Jugendliche	19
1	Frühförderung	19
2	Kindertagesstätten	23
3	Schulen	28
3.1	Allgemeine Schulen	28
3.2	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	30
4	Wohnen von Kindern und Jugendlichen	34
5	Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe	38
III	Erwachsene	40
1	Arbeit, Beschäftigung und Betreuung	40
1.1	Allgemeiner Arbeitsmarkt und Übergang Schule-Beruf	41
1.2	Werkstätten	45
1.3	Förder- und Betreuungsbereiche	55
1.4	Tages- und Seniorenbetreuung	63
1.5	Entwicklungen seit der Erstplanung	68
1.6	Vorausschätzung Arbeit und Beschäftigung	70
2	Wohnen	76
2.1	Wohnen in Privathaushalten	79
2.2	Ambulant betreute Wohnformen	83
2.3	Stationäres Wohnen	89
2.4	Entwicklungen seit der Erstplanung	101
2.5	Vorausschätzung Wohnen	103
3	Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe	107
IV	Offene Hilfen und weitere Beratungsangebote	109
1	Teilhabe, Freizeit, Beratung und Information	109
2	Familientlastende Dienste	111
3	Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe	113
V	Zusammenfassende Betrachtung	114

I Grundlagen des Teilhabekonzepts (Teil I)

1 Rahmenbedingungen

Seit dem ersten „Teilhabeplan 2007 bis 2017 für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Bestand – Bedarf – Perspektiven“ aus dem Jahr 2009¹ haben sich im Bereich der Behindertenhilfe weitere Entwicklungen und viele Veränderungen ergeben. Dies hat auch Auswirkungen auf die zukünftigen Planungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und ist im vorliegenden Teil I des Teilhabekonzepts für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Begriff und Konzept von Behinderung

Definitionen von Behinderung verändern sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen. So setzen aktuelle Konzepte an der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren an. Menschen mit Behinderungen sind demnach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei können diese Einschränkungen sowohl bei den Menschen mit Behinderung selbst liegen als auch in ihrem äußeren Umfeld begründet sein sowie in Wechselwirkung mit seinem äußerem Umfeld entstehen. Dieses Konzept von Behinderung lehnt sich an die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) an. Die ICF ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und beschreibt einheitlich und standardisiert den funktionalen Gesundheitszustand, die Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe sowie die relevanten Kontextfaktoren, zum etwa die Umweltfaktoren. Aus dieser Perspektive gilt beispielsweise auch ein herausforderndes Verhalten eines Menschen mit Behinderung als Ausdruck eines gestörten Verhältnisses zwischen Mensch und Umwelt, das die betreffende Person durch bestimmte Verhaltensweisen zu bewältigen versucht. Diese werden dann als normabweichend, erwartungswidrig oder eben herausfordernd wahrgenommen und definiert.²

Die sozialrechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ ist im Sozialgesetzbuch IX („Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“) verortet. Danach sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung (...) zu erwarten ist.“³ Zumeist wird eine Behinderung erst auf Antrag und „amtlich“ festgestellt, wenn zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis oder eine Leistung der Eingliederungshilfe beziehungsweise eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch erforderlich wird. Die Behinderungsbegriffe der Eingliederungshilfe und des Schwerbehindertenrechtes sind dabei aber nicht identisch und auch die sonderpädagogische Unterstützung geht von anderen Voraussetzungen und Begrifflichkeiten aus.

¹ Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2009): Teilhabeplan 2007 bis 2017 für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Bestand – Bedarf – Perspektiven. Freiburg.

² Georg Theunissen: Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen. Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt in Baden-Württemberg. In: Teilhabe 4/2019, Jg. 58, S. 154f.

³ Sozialgesetzbuch IX, § 2 Absatz 1.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Durch die von der Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention)⁴, die Zusätze im Grundgesetz und die verschiedenen Sozialgesetzbücher haben gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland eine rechtliche Basis und Verbindlichkeit. Diese beinhaltet das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und einen umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das Leitbild der Inklusion anerkannt. Dies meint die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Mit diesem Leitbild geht ein Behinderungsbegriff einher, der nicht länger Defizite festschreibt. Nach diesem Verständnis entstehen Behinderungen stets aus einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren, die sie an ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Zentrales Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen:

- vom Konzept der Integration zum weitreichenderen Konzept der Inklusion,
- von der Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- vom Objekt staatlicher Fürsorge zum selbstbestimmten Subjekt,
- von der Patientin, dem Patienten, zur Bürgerin beziehungsweise zum Bürger,
- vom passiven Hilfeempfänger zum aktiven Träger von Rechten und Pflichten.

In der UN-Behindertenrechtskonvention sind die allgemeinen Menschenrechte hinsichtlich der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Die Konvention zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ab. Dabei geht es nicht um Sonderrechte, sondern vielmehr um unteilbare Grund- und Menschenrechte und die Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich Bund und Länder rechtlich dazu verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen,
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern,
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde mit dem „Landesaktionsplan“ ein eigener Plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Er knüpft an den nationalen Aktionsplan der Bundesregierung vom 15.06.2011 an und wurde in enger Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Sozialverbänden sowie mit den Kommunen erstellt. Dabei wurde unter breiter Beteiligung ein Maßnahme-Papier entwickelt. Die Vorschläge betreffen die Handlungsfelder Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport und die Persönlichkeitsrechte. Unter der Zielvorgabe, wie Inklusion aktiv gestaltet und gelebt werden kann, formulierte daraufhin die Landesregierung unter Beteiligung aller Ressorts den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Mit diesem Plan liegt seit dem Jahr

⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Januar 2010.

2015 ein umfassender Überblick vor, der die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land und das weitere Vorgehen aufzeigt.⁵

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundeskabinett hat am 28.06.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz, kurz: BTHG) beschlossen. Nach zahlreichen Änderungen im letzten Teil des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag das BTHG am 01.12.2016 beschlossen. Am 16.12.2016 hat der Bundesrat diesem Gesetz zugestimmt. Nach Verkündung des endgültigen Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt ist das BTHG seit dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft getreten.

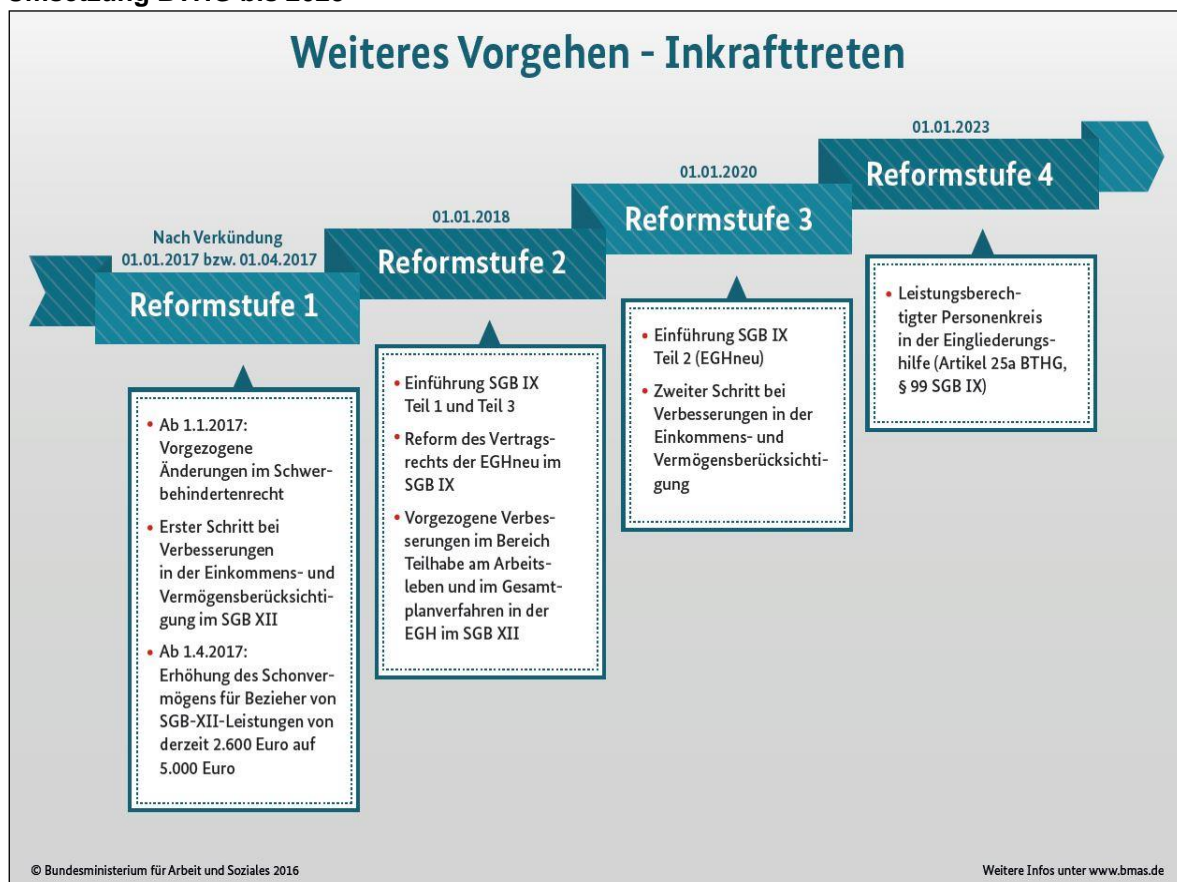
Das Gesetz enthält eine Neufassung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Im ersten Teil wird das für alle Reha-Träger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Im zweiten Teil wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Der dritte Teil enthält das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Die folgenden Ziele sollen mit dem BTHG erreicht und umgesetzt werden:

- Dem Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden,
- die Leistungen sollen „aus einer Hand“ erbracht werden, Zuständigkeitskonflikte der Träger sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden,
- die Leistungen sollen sich am individuellen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden, das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung soll gestärkt werden,
- durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und durch den Ausbau von Vertretungsrechten, zum Beispiel in den Werkstätten, soll die Position der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden,
- die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen verbessert werden. Insgesamt soll die Teilhabe am Arbeitsleben vorangebracht werden.⁶

⁵ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/aktionsplan-der-landesregierung-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-baden-wuerttembe/> Stand 26.08.2020.

⁶ www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html;jsessionid=BD1AC05FBAC85D1F84B39E4F90ECD809?nn=67370, Stand 26.08.2020.

Umsetzung BTHG bis 2023⁷

Ab dem 01.01.2018 wurde eine Regelung für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe eingeführt und das neue Schwerbehindertenrecht trat in Kraft. Das Gesamtplanverfahren kann vereinfacht in vier Schritten dargestellt werden: Bedarfsermittlung, Feststellung der Leistungen, Erstellung eines Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes, Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung.⁸

Seit dem 01.01.2020 gilt das neue Eingliederungshilferecht. Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Mit dem BTHG sind sie nun als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX aufgenommen und reformiert. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist nicht mehr an eine bestimmte Wohnform geknüpft, sondern orientiert sich am notwendigen individuellen Bedarf der Personen. Es wird nun nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Der Träger der Eingliederungshilfe soll künftig auch für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, lediglich die reinen (therapeutischen, pädagogischen oder sonstigen) Fachleistungen erbringen, während für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft, wie bei Menschen ohne Behinderungen, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise nach dem SGB II gewährt werden.

⁷ <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq537280>, Stand 26.08.2020.

⁸ <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/wie-sieht-gesamtplanverfahren-konkret-aus.html>, Stand 26.08.2020.

Daraus folgt, dass Menschen mit Behinderungen, die bisher in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe (jetzt: gemeinschaftliche oder besondere Wohnform) lebten, nun zwei Verträge abschließen: einen Mietvertrag und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die sie in Anspruch nehmen. Die Leistungserbringer mit stationären Einrichtungen müssen ihre Kosten entsprechend aufschlüsseln. Die Eingliederungshilfeträger wiederum müssen mit den Leistungserbringern neue Rahmenverträge und auf deren Grundlage neue Leistungsvereinbarungen abschließen.

Die Eingliederungshilfe wird außerdem um weitere Leistungen ergänzt. Mit den neuen Leistungsgruppen „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“ haben Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Assistenzleistungen und Leistungen zur unterstützten Elternschaft.⁹ Spätestens ab dem Jahr 2023 wird der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe neu definiert. Der gesamte Prozess der Umsetzung des BTHG wird bundesweit evaluiert.¹⁰

Drittes Pflegestärkungsgesetz

Nachdem der Bundestag am 01.12.2016 das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) beschlossen hat, hat auch der Bundesrat am 16.12.2016 diesem Gesetz zugestimmt. Ein wesentlicher Bestandteil des PSG III ist die Übertragung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Leistungsbeträge aus dem SGB XI in das SGB XII, die zum 01.01.2017 in Kraft traten.

Entwicklungen in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat eine breite Diskussion über inklusive Beschulung und die Erprobung in verschiedenen Modellkreisen zur Aufhebung der Sonderschulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf geführt. Eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes ist zum August 2015 erfolgt.¹¹ Eine große Bedeutung hat das Thema Inklusion des Weiteren im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten erhalten.

Im Bereich der Behindertenhilfe hat die "Landesheimbauverordnung" bereits 2009 Weichen für inklusive Strukturveränderungen in der Einrichtungslandschaft und zur Verbesserung des Standards in Richtung des Normalitätsprinzips gestellt.¹² Erste Ergebnisse der Debatte über den Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe und die Konversion von Komplexeinrichtungen wurden bereits im Jahr 2012 im sogenannten "Impulspapier Inklusion"¹³ zusammengefasst und werden seitdem auf vielen Ebenen weiter verfolgt.

Ferner trat in Baden-Württemberg am 01.06.2014 die Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderungsverordnung in Kraft.¹⁴ Diese regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger (Krankenkassen und Eingliederungshilfeträger), der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren. Gegenstand der Landesrahmen-

⁹ Vgl. hierzu insgesamt: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzelnen/>, Stand 26.08.2020.

¹⁰ An dieser Stelle erfolgt nur eine beispielhafte Aufführung von Neuerungen durch das BTHG. Die relevanten Änderungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen finden sich zu Beginn der jeweiligen Kapitel.

¹¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, zuletzt geändert am 23.02.2016.

¹² Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), zuletzt geändert am 18. April 2011.

¹³ <http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/Impulspapier-Inklusion.pdf>, Stand 26.08.2020.

¹⁴ Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

vereinbarung ist die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen der Interdisziplinärer Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren als eine Komplexleistung.

Seit Januar 2015 existiert das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz, das Stadt- und Landkreise verpflichtet, haupt- oder ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.¹⁵

Zum BTHG hat der Landtag von Baden-Württemberg am 21.03.2018 ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg verabschiedet. Die Stadt- und Landkreise wurden mit diesem Gesetz zu Trägern der Eingliederungshilfe.¹⁶ Sie sind damit vor die Aufgabe gestellt, den Übergang von einer bisher überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistungsgewährung umzusetzen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Juli 2017 eine Arbeitsgruppe mit den Leistungsträgern, den Leistungserbringern und Menschen mit Behinderung eingerichtet, welche die Entwicklung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments, das den Vorgaben des BTHG entspricht, begleitet haben. Entwickelt wurde das Instrument durch das Unternehmen transfer in Abstimmung mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Das neu entwickelte und landesweit anzuwendende Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW dient ab 2020 dazu, den Fokus der Bedarfsermittlung auf den individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person zu legen. Es trägt damit zum angestrebten Übergang von institutionellen, fürsorgeorientierten hin zu personenzentrierten Leistungen bei.¹⁷

Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW wurde im Jahr 2019 von 33 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg modellhaft erprobt. Die wissenschaftliche Begleitforschung zu dieser Erprobung hat die Evangelische Hochschule Ludwigsburg übernommen.¹⁸

Am 18.04.2019 wurde eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG getroffen. Sie sieht vor, dass die bisherigen Leistungen solange fortgeführt werden können, bis die Einrichtungen und Dienste ihre Leistungen und Vergütungen mit den zuständigen Leistungsträgern auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu vereinbart haben (zum Zeitpunkt der Berichtslegung war die Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistungen der Eingliederungshilfe bei den ehemaligen stationären Angeboten bereits erfolgt). Die Vereinbarung ist auf zwei Jahre befristet. Spätestens dann müssen alle Leistungen auf den neuen Rahmenvertrag umgestellt sein. Der Abschluss der Verhandlungen des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX ist schließlich am 29.07.2020 erfolgt. Damit liegt nun eine Grundlage für künftige Leistungen vor. In der Folge müssen aber noch die vereinbarten Eckpunkte in den Gremien der Verhandlungspartner beschlossen werden.

Die Wohnformen der Eingliederungshilfe werden in der Folge entsprechend dem zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Leistungsrecht nach stationärem und ambulant betreutem Wohnen differenziert. Die Ergebnisse können aber weiterhin als Planungsgrundlage dienen, da diese eine quantitative Einschätzung zu verschiedenen Bedarfen erlauben – unabhängig von der konkreten Organisation und Ausgestaltung der Leistung.

¹⁵ Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 17.12.2014.

¹⁶ https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/SM/Dokumente/171114_Entwurf-Umsetzung-Bundesteilhabegesetz.pdf, Stand 26.08.2020.

¹⁷ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-baden-wuerttemberg/>, Stand 26.08.2020.

¹⁸ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEIBW_Abschlussbericht-Begleitforschung-Erprobung_Nov-2019.pdf, Stand 26.08.2020.

2 Auftrag und Ziele

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat erstmals im Jahr 2009 einen Teilhabeplan für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung veröffentlicht. In diesem Plan wurden die damals relevanten Angebote der Eingliederungshilfe respektive die Leistungen im Umfeld der Eingliederungshilfe sowie ihre Inanspruchnahme im Kreis dargestellt. Zukünftige Bedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren geschätzt (2007 bis 2017). Auf dieser Basis wurden in der Folge Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Angebotslandschaft formuliert.

Das neue Teilhabekonzept im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Teil I und II)

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde, wie schon bei der ersten Planung, damit beauftragt, den Kreis auch bei einer erneuten Planung zu unterstützen: Die Erarbeitung eines Teilhabekonzeptes für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Der vorliegende Teil I behandelt Grundlagen und Bedarfe im Kontext des Teilhabekonzeptes. Teil II des Teilhabekonzeptes soll – aufbauend auf Teil I sowie einem breiteren Beteiligungsprozess – die künftige konzeptionelle Ausrichtung bestimmen.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seine zahlreichen Neuerungen wirken sich schon jetzt auf die Angebotssituation im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung aus. Für die nächsten Jahre bis zur vierten Reformstufe des BTHG im Jahr 2023 stehen tiefgreifende Veränderungen an. Um diesen Prozess von Seiten der Sozialplanung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aktiv zu gestalten, bedarf es einer fundierten Grundlage für den weiteren Gestaltungsprozess. Diese Grundlage soll das neue Teilhabekonzept im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden. Handlungsleitend für den hierzu erforderlichen Prozess, der insbesondere mit Teil II aufgenommen und intensiviert wird, ist eine partizipative Grundhaltung und Kommunikationsstruktur mit allen relevanten Akteuren.

Durch Teil I des Teilhabekonzeptes wird Grundlagenarbeit geleistet und zugleich der Teilhabeplan aus dem Jahr 2009 durch eine erneute Bedarfserhebung zum Stichtag 31.12.2017 aktualisiert. Damit steht Verwaltung, Politik und Leistungserbringern im Breisgau-Hochschwarzwald eine gesicherte und fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Weiterentwicklungen zur Verfügung, die vor Inkrafttreten wesentlicher Neuerungen durch das BTHG gewonnen wurde. Diese Grundlage fokussiert zentrale Handlungs- und Unterstützungsbedarfe, die es insbesondere aus Sicht der Sozialplanung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald künftig partizipativ zu bearbeiten gilt.

Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit mit dem vorliegenden Teil I des Teilhabekonzeptes über die Situation von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert und für deren Belange sensibilisiert. Auch dies dient dem übergeordneten Ziel der Inklusion – im Sinne einer uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen .

In diesem Zusammenhang wurden relevante Angebote zur Unterstützung von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erhoben und betrachtet.

Auf dieser Basis wurden

- 1.) eine Bedarfsprognose für die kommenden zehn Jahre erstellt und
- 2.) Ansatzpunkte für Anregungen zu einer Weiterentwicklung der Angebote abgeleitet.

Mit dem vorliegenden Teil I des Teilhabekonzeptes wird folglich keine statische Beschreibung geliefert, sondern vielmehr ein Ausgangspunkt gesetzt und eine Grundlage für Konkretisierungen und die Umsetzung weiterer Planungsprozesse mit allen relevanten Beteiligten vor Ort gelegt. Teil II des Teilhabekonzeptes kommt damit die Aufgabe zu, die konzeptionelle Neuausrichtung der Unterstützungsangebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald differenzierter zu beschreiben.

3 Zielgruppe und Vorgehen

Eingliederungshilfe und wesentliche Behinderung

Zielgruppe von Teil I des Teilhabekonzeptes sind Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Für diese wurde zum Zeitpunkt der vorliegenden Datenerhebung am 31.12.2017 im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 53 und § 54 SGB XII eine sogenannte wesentliche Behinderung festgestellt. Um ihren individuellen Alltag zu gestalten und zu bewältigen sind diese Personen in aller Regel auf besondere Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher angewiesen.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten jene Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit – an der Gesellschaft teilzuhaben – eingeschränkt sind oder von solch einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.¹ Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern. Sie soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auch die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit ermöglichen. Im Bereich der Eingliederungshilfe wird der leistungsberechtigte Personenkreis in § 99 SGB IX definiert. Dieser verweist auf § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII sowie auf die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung (EingIHVO).²

Umsetzungsschritte

Der Prozess zur Umsetzung des Teilhabekonzeptes startete im Sommer 2017 mit einer ersten grundlegenden Information der Kreisarbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald. Im diesem Rahmen präsentierte der KVJS einen Sachstandsbericht zu den Zahlen der Eingliederungshilfe im Landkreis und den Ergebnissen der Situationsanalyse. Nach einem Auftaktschreiben der Sozialplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald startete der KVJS im Frühjahr 2018 mit der Erhebung von Leistungsdaten. Ende des Jahres 2018 erfolgte dann eine Vorstellung erster Ergebnisse aus der Leistungserhebung samt Diskussion und inhaltlicher Einordnung.

Im Sommer 2019 fand ein Schulworkshop mit den relevanten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern statt. Dabei wurden die Ergebnisse der Leistungs- und Bedarfserhebung durch den KVJS vorgestellt und anschließend diskutiert. Auf dieser Grundlage wurden gemeinsam Überlegungen zu künftigen Bedarfen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angestellt.

Bei einer Sitzung der Kreisarbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe des Landratsamtes am 29.07.2020 präsentierte der KVJS schließlich die Ergebnisse zur Angebotssituation und Bedarfsvorausschätzung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vor der Drucklegung von Teil 1 des Teilhabekonzeptes für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung.

¹ Bis zum 31.12.2019 war die Eingliederungshilfe noch eine Sozialleistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Durch das BTHG wurde die Eingliederungshilfe neu geregelt und ab 2020 vollständig in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (siehe hierzu ausführlicher Kapitel I-1).

² In der am 31.12.2019 geltenden Fassung – die bisherige Definition des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe gilt solange weiter, bis der § 99 SGB IX angepasst bzw. verändert wird. Vorgehen ist dies erst mit der nächsten Reformstufe im BTHG zum 01.01.2023.

Die Auswertung der Daten und der Vorausschätzung erfolgte daher nicht nur für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insgesamt, sondern auch nach Planungsräumen differenziert.

Generell können Planungsräume kleinräumig und vertieft betrachtet oder zu größeren Einheiten zusammengefasst werden. Der Blick auf die zukünftige Entwicklung in einem Planungsraum zeigt auf, wie hoch dort die Anzahl der Menschen mit einem Unterstützungsbedarf voraussichtlich sein wird. Damit steht aber noch nicht fest, in welchem Planungsraum die Leistung auch tatsächlich erbracht wird. Bei konkret anstehenden Planungsvorhaben muss deshalb im Einzelfall stets aktuell geprüft werden, welche Lösung sinnvoll ist.

Die Einteilung in sechs Planungsräume orientiert sich an der Vereinbarung, die im Rahmen der Erstplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald aus dem Jahr 2009 getroffen wurde. Hierbei wurden geografische und vorrangig topographische Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen wie Straßen und Öffentlicher Personennahverkehr, gewachsene regionale Identitäten sowie Einzugsbereiche von Werkstätten berücksichtigt.

Aus Sicht der Planungsverantwortlichen des Landratsamtes hat sich die damals vorgenommene Einteilung in sechs Planungsräume bewährt und wird daher beibehalten. Dies sind

- der Planungsraum Dreisamtal mit 20.323 Einwohnern,
- der Planungsraum Hochschwarzwald mit 42 389 Einwohnern,
- der Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland mit 73.056 Einwohnern,
- der Planungsraum Mittlerer Breisgau mit 32.252 Einwohnern,
- der Planungsraum Müllheim/Markgräflerland mit 45.527 Einwohnern,
- der Planungsraum Südlicher Breisgau mit 48.859 Einwohnern.

Die Bildung von Planungsräumen schränkt keinesfalls das individuelle Wunsch- und Wahlrecht ein. Es gibt persönliche und fachliche Gründe, einen Wohnort zu wählen, der in einem anderen Planungsraum oder in einem anderen Land- oder Stadtkreis liegt. Das ist etwa dann der Fall, wenn Angehörige berufsbedingt umziehen oder eine Einrichtung mit spezieller Ausrichtung gesucht wird, z.B. eine Werkstatt für blinde Menschen oder ein Wohnangebot mit besonderer weltanschaulicher Ausrichtung, wie sie etwa anthroposophische Dorfgemeinschaften beinhalten. Nicht zuletzt haben Menschen mit Behinderungen selbst ihre eigenen und teils sehr individuellen Vorstellungen und Wünsche, wie sie nach der Schulzeit leben und arbeiten möchten – dies im Rahmen einzelner lokaler Gemeinden oder aber auch natürlich darüber hinaus.

3.1 Datenerhebung und Datenauswertung

Eine zuverlässige und aktuelle Datengrundlage ist die Basis einer verlässlichen Sozialplanung. Um einen umfassenden Überblick über die Situation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu erhalten, wurden sowohl vorhandene Datenquellen genutzt als auch neue Daten erhoben.

Für eine differenzierte Bestandsaufnahme wurden bei den Leistungserbringern Erhebungen über die Platzzahl und die Belegung der Einrichtungen mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Standort-Perspektive), sowie die dort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung durchgeführt. Der Stichtag hierfür war der 31.12.2017.

Die Daten wurden anonymisiert erhoben und im Rahmen der Sitzungen der Kreisarbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe sowie des Schulworkshops ausschließlich in aggregierter Form präsentiert.

Die Leistungserhebung ist ein zentraler Bestandteil von Teil I des Teilhabekonzeptes, weil sie genauere Erkenntnisse über die Lebenssituation von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Kreisgebiet liefert. Sie bildet zudem die Basis für die Vorausschätzung.

Allerdings lebt nur ein Teil der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Leistungen der Eingliederungshilfe bezahlt, innerhalb der Kreisgrenze. Um Erkenntnisse über die auswärts lebenden Menschen zu gewinnen, wurde auch die Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ausgewertet (Leistungsträger-Perspektive). Darüber hinaus wurden weitere Datenquellen herangezogen, wie zum Beispiel Daten des Statistischen Landesamtes und des Integrationsamtes beim KVJS. Der ausdrückliche Dank gilt an dieser Stelle somit allen Beteiligten, die Daten zur Verfügung gestellt haben.

Die Ergebnisse der Datenauswertung werden in Form von Karten, Grafiken und Tabellen dargestellt. Hier sind bei der Addition von Teilsummen aufgrund von Rundungen kleinere Abweichungen zu der Gesamt-Summe von 100 Prozent möglich.

Um trotz unterschiedlicher Einwohnerzahlen aussagekräftige Vergleiche zwischen den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sowie zwischen den Planungsräumen vornehmen zu können, wurden zudem Kennziffern berechnet. Dabei handelt es sich um sogenannte Dichtewerte. Diese beziehen die Fallzahl für einen konkreten Leistungsbereich – zum Beispiel Leistungsberechtigte im stationär unterstützten Wohnen – rechnerisch auf die Einwohnerzahl. Aufgrund der relativ kleinen Fallzahlen in der Eingliederungshilfe und der zum Teil kleinräumigen Betrachtung werden hier zumeist Dichtewerte pro 10.000 Einwohner ausgewiesen. Werte je 100 Einwohner sind zwar gebräuchlicher, weisen hier aber aufgrund der geringen Fallzahlen oft nur Ziffern nach dem Komma auf und wären somit schlecht lesbar.

Ein Dichtewert von beispielsweise 4,0 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen pro 10.000 Einwohner im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drückt aus, dass im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald pro 10.000 Einwohner 4 Menschen eine Leistung im stationären Wohnen erhalten.¹

¹ Siehe etwa KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabepflege in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017, S. 32

3.2 Berichtsaufbau

Es gibt vier übergeordnete inhaltliche Berichtsteile: I Grundlagen, II Kinder und Jugendliche, III Erwachsene und IV Offene Hilfen – ein Schwerpunkt liegt bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene (III). Die einzelnen Kapitel sind in der Regel gleich aufgebaut. Am Anfang der Kapitel wird beschrieben, um welches Angebot es sich konkret handelt.

Danach wird unter der Überschrift „Standort-Perspektive“ untersucht,

- welche Angebote es im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt,
- wie diese in den sechs Planungsräumen ausgestaltet sind, und
- in welchem Umfang sie genutzt werden.

Dabei werden sowohl Nutzerinnen und Nutzer aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald berücksichtigt, als auch diejenigen, die ursprünglich aus anderen Stadt- und Landkreisen kommen und ein Angebot im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nutzen.

Im Abschnitt „Leistungsträger-Perspektive“ wird dann die Perspektive gewechselt. Hier wird beschrieben, wie viele Leistungen der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als Leistungsträger bezahlt. Dabei werden nur jene Leistungsberechtigten berücksichtigt, die eine Leistung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beziehen, dies allerdings unabhängig davon, ob sie diese Leistung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald oder außerhalb des Kreisgebiets erhalten.

Im Abschnitt „Entwicklungen seit der Erstplanung“ wird in Berichtsteil III sowohl aus der Standort-Perspektive als auch aus der Leistungsträger-Perspektive ein Vergleich der Daten aus den Jahren 2007 bzw. 2009 und dem Jahresende 2017 vorgenommen. Besondere Entwicklungen werden dabei beschrieben.

In den Kapiteln 1 und 2 des Berichtsteils III, der Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung – einschließlich des Bereichs Übergang Schule-Beruf – in den Blick nimmt, wurde zudem ein weiteres Unterkapitel angelegt, das die Ergebnisse der Vorausschätzung in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Wohnen darstellt.

In einem letzten Abschnitt „Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe“ werden Befunde aus dem jeweiligen Kapitel schlussfolgernd zusammengefasst, bewertet und auf dieser Grundlage dann Handlungs- und Unterstützungsbedarfe aus Sicht der Sozialplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald formuliert.

Eine zusammenfassende Betrachtung schließt Teil I des Teilhabekonzepts für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ab (Berichtsteil V).

3.3 Vorausschätzung

Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist Planungsträger für die Angebote von Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe im eigenen Kreisgebiet. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen eine solide Entscheidungsgrundlage, um den zukünftigen Bedarf abschätzen zu können und ausreichende sowie angemessene Angebote planen zu können. Sie bestätigen zum Beispiel den Bedarf, wenn öffentliche Mittel für den Neubau oder die Sanierung von Gebäuden eingesetzt werden sollen.

Deshalb wurde vom Ende des Jahres 2017 an eine Bedarfsvorausschätzung für die nächsten zehn Jahre berechnet. Diese prognostiziert den jährlichen Bedarf der im Landkreis lebenden erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung an Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und für die Beschäftigung bis zum Jahresende 2027. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (Zahl der Leistungsberechtigten) nicht identisch mit der Zahl von Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Dies liegt darin begründet, dass manche Menschen nur eine Leistung in Anspruch nehmen, andere dagegen mehrere.

Die quantitative Vorausschätzung ist keine Festschreibung, sondern bildet einen Orientierungsrahmen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Erst die „qualitative“ Ausgestaltung der Angebote schafft eine gute und wohnortnahe Unterstützung, die für jeden die passende Hilfeform ermöglicht.

Eine Platzzahl kann daher auch erst nach einer differenzierten Bewertung des Bestandes und zusätzlicher Faktoren festgelegt werden. Stehen zu wenige oder nicht für alle Zielgruppen geeignete Plätze zur Verfügung, müssen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf Angebote in anderen Stadt- und Landkreise ausweichen. Es sollten auch nicht zu viele Plätze vorhanden sein oder geschaffen werden. Die Praxis zeigt, dass Plätze, für die keine aktuelle Nachfrage aus dem Kreisgebiet besteht, in der Regel nicht für den wohnortnahen Bedarf frei gehalten werden. Die Träger der Einrichtungen belegen ihre Plätze aus wirtschaftlichen Gründen möglichst zeitnah und gegebenenfalls mit Personen aus anderen Planungsräumen oder Kreisen.

Inwieweit die vorausgeschätzten Zahlen Wirklichkeit werden, hängt von mehreren Faktoren ab. Der tatsächliche Bedarf für konkrete Planungen muss immer im Einzelfall unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Rahmenbedingungen bewertet werden. Der tatsächliche Bedarf kann zum Beispiel höher liegen,

- wenn Angebote mit überregionalem Einzugsbereich entstehen und Menschen aus anderen Kreisen zuziehen,
- wenn Werkstätten zunehmend Schulabgängerinnen und Schulabgänger aufnehmen, die nicht den Bildungsgang geistige Entwicklung absolviert haben.

Darüber hinaus können landes- und bundespolitische Vorgaben erheblichen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen haben.

In dem hier vorliegenden Teil I des Teilhabekonzepts wurden die zukünftigen Wohnbedarfe entsprechend dem zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Leistungsrecht, differenziert nach stationärem und ambulant betreutem Wohnen fortgeschrieben. Spätestens mit dem Auslaufen der Übergangsvereinbarung zum 01.01.2022 – und damit in weiten Teilen des Prognosezeitraums – wird es diese Trennung im Leistungsrecht jedoch nicht

mehr geben. Dem Prinzip der Personenzentrierung entsprechend wird die notwendige Unterstützung dann nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf ausgerichtet werden. Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse der Vorausschätzung weiterhin als Planungsgrundlage für die Sozialplanung im Kreis dienen, da diese eine quantitative Einschätzung zu verschiedenen Bedarfen erlauben – unabhängig von der konkreten Organisation und Ausgestaltung der Leistung. So lässt sich etwa aus dem geschätzten Bedarf für stationäre Wohnleistungen die Zahl der Personen ableiten, die auch zukünftig einen hohen Assistenzbedarf im Wohnen haben werden.

Datenbasis und Berechnungsmethodik

Grundlage für die Berechnung der Vorausschätzung sind zum einen die Daten aus der Leistungserhebung bei den Einrichtungen im Kreis zum Stichtag 31.12.2017. Da die Zugangswege in die Werkstatt für Menschen mit einer Körperbehinderung in Umkirch nicht vergleichbar sind mit denen in Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung¹, gehen die Leistungsberechtigten, die dort zum Stichtag eine Leistung in Anspruch genommen haben, nicht mit in die Bedarfsvorausschätzung ein.² Dies entspricht auch der Vorgehensweise bei der Berechnung der Bedarfsvorausschätzung im Rahmen der Erstplanung.

Zum anderen fließen die Ergebnisse der Erhebung bei den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in die Berechnung der Vorausschätzung ein. Diese wurde an allen SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg durchgeführt. Die SBBZ St. Michael-Waldkirch mit dem Förderschwerpunkt Sehen sowie die Esther-Weber-Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung im Landkreis Emmendingen wurden ebenfalls an der Erhebung beteiligt und zu ihren Schülern im Bildungsgang geistige Entwicklung befragt.

Erfragt wurde die Einschätzung der Schulleitungen dazu, wie viele Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs geistige Entwicklung aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in den nächsten zehn Jahren ihre Schule verlassen und welcher Bedarf an Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe dadurch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald voraussichtlich entsteht.

Die Leistungen aus der Leistungserhebung werden unter der Voraussetzung bestimmter Annahmen fortgeschrieben (vgl. hierzu den folgenden Abschnitt „Annahmen“). Das heißt, es wird die Alterung der Leistungsberechtigten berechnet und die damit verbundenen Wechsel in andere Angebotsformen, zum Beispiel von der Werkstatt in eine Seniorenbetreuung. Neben solchen Übergängen zwischen den Angeboten werden auch Abgänge aus dem Unterstützungssystem berechnet. Abgänge resultieren aus Sterbefällen und in der Tagesstruktur zudem aus dem Erreichen des Rentenalters. Den Abgängen stehen wiederum die Zugänge gegenüber. Die Zahl der zu erwartenden neuen Leistungen wird geschätzt und zur Zahl der fortgeschriebenen Leistungen aus der Leistungserhebung hinzugerechnet. Zugänge ins Unterstützungssystem ergeben sich durch folgende Personengruppen:

- erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die bisher ohne Unterstützung der Eingliederungshilfe wohnen und die aufgrund ihres eigenen Alters oder das ihrer Angehörigen voraussichtlich eine Unterstützung beim

¹ Vgl. hierzu auch den Teilhabepan 2007 bis 2017 für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, S. 75ff.

² 65 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich, 10 im Berufsbildungsbereich und 24 im Förder- und Betreuungsbereich.

Wohnen benötigen werden. Die Anzahl und das Alter dieser Personen sind aus der Leistungserhebung bekannt (sofern sie eine Eingliederungshilfeleistung der Tagesstruktur erhalten).

- Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die in den nächsten zehn Jahren die Schule beenden werden und dann voraussichtlich Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen oder zur Tagesstrukturierung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald benötigen.

Berechnung und Darstellung auf Planungsraumbene

Die Vorausschätzung wurde nicht nur für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insgesamt, sondern – entsprechend des Prinzips einer wohnortnahen Versorgung – auch kleinräumig für die sechs Planungsräume berechnet. Bei den Neuzugängen aus dem privaten Wohnen wurde davon ausgegangen, dass der Bedarf in der Gemeinde entsteht, in der die betreffenden privat wohnenden Erwachsenen am Stichtag der Erhebung lebten. Beim Übergang aus einer Werkstatt oder Förder- und Betreuungsgruppe in das Seniorenalter erfolgte die sozialräumliche Zuordnung der Senioren nach dem Standort der bisherigen Tagesstruktur. Die Neuzugänge durch zukünftige Schulabgängerinnen und Schulabgänger wurden proportional zum Bevölkerungsanteil den jeweiligen Planungsräumen zugeordnet.

Annahmen

Jede Vorausschätzung beruht auf Annahmen, die nach gründlicher Abwägung aufgrund fachlicher Einschätzungen getroffen werden. Eine Vorausschätzung kann deshalb später nur insoweit Gültigkeit beanspruchen, wie die ihr zugrundeliegenden Annahmen auch tatsächlich eintreffen. Für die Berechnung wurden Annahmen zugrunde gelegt, die sich aus der Perspektive des Landkreises einschätzen und hinreichend zuverlässig quantifizieren lassen. Für die Vorausschätzung wurden die folgenden Annahmen getroffen:

Allgemein:

- Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die heute im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leben, haben hier ihren Lebensmittelpunkt. Sie werden deshalb in der Regel hier altern und bis zu ihrem Tod verbleiben, auch wenn sie ursprünglich aus anderen Kreisen stammen. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die heute in anderen Kreisen wohnen und dort Unterstützung erhalten, werden voraussichtlich dort altern und versterben (Beheimatungsprinzip).
- Zuzüge von einzelnen Erwachsenen, die am Stichtag in einem anderen Kreis lebten sowie Wegzüge von Einzelpersonen aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden rechnerisch nicht berücksichtigt (Ausgleichsannahme).
- Frei werdende Plätze werden von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald belegt (wohnortnahe Planungsperspektive).
- Die Lebenserwartung von Menschen mit wesentlicher geistiger Behinderung gleicht sich der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung an, liegt aber im Durchschnitt noch leicht darunter. Im KVJS-Forschungsvorhaben „Alter erleben“ wurde die Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-

Württemberg ermittelt.³ Diese Daten sind in die Berechnung der Vorausschätzung eingegangen.

Wohnen:

- Die Zahl der Wechsel zwischen stationär und ambulant unterstütztem Wohnen und umgekehrt gleicht sich aus (Ausgleichsannahme).
- Der Anteil der bisher ambulant betreut Wohnenden wird sich bis zum Jahr 2027 deutlich erhöhen. Mindestens 50 Prozent aller Neuanträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen werden außerhalb besonderer Wohnformen gewährt werden.
- Es werden altersspezifische Quoten für den Wechsel aus dem privaten Wohnen ohne Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in unterstützte Wohnformen angesetzt:

Bei jüngeren Menschen geht man zunächst noch davon aus, dass sie häufig bei den Eltern wohnen bleiben, so dass für die 20- bis unter 30-Jährigen pro Altersjahrgang beispielsweise eine Wechselquote von 2 Prozent zugrunde gelegt wurde. Die Wechselquoten sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus anderen Kreisen über die Jahre an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst worden. Inzwischen werden zum Beispiel bei den jüngeren Jahrgängen höhere Wechselquoten in unterstützte Wohnformen angesetzt, die im Vergleich zu früher die Normalisierungstendenzen abbilden, die sich beobachten lassen: Auch jüngere Menschen mit Behinderung ziehen inzwischen häufiger zeitnah nach Beendigung der Schule aus dem Elternhaus aus. In der Altersgruppe der 70-Jährigen und Älteren ist davon auszugehen, dass mit 90 Prozent pro Altersjahrgang die weit überwiegende Mehrheit eine Eingliederungshilfe-Leistung für das Wohnen in Anspruch nimmt, da sowohl die Ressourcen der Leistungsberechtigten altersbedingt abnehmen und vor allem auch die Ressourcen der Eltern.

- Verlagert ein Träger nach dem Stichtag der Leistungserhebung (stationäre) Plätze, die mit Leistungsberechtigten des Kreises belegt sind, von einem Standort außerhalb des Kreises in den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, erhöht sich zwar die Zahl der vorhandenen Plätze beziehungsweise Leistungen, die Bedarfsberechnung bleibt davon aber unberührt. Eine nachträgliche Anpassung wäre zum einen nicht leistbar. Zum anderen sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bedarf des Kreises durch frei werdende Plätze innerhalb des 10-jährigen Prognosezeitraums eher gering. Auf längere Sicht können sich zusätzliche Kapazitäten für den kreiseigenen Bedarf entwickeln, die zu gegebener Zeit zu berücksichtigen wären.

Arbeit und Beschäftigung:

- Die Zahl der Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe gleicht sich aus (Ausgleichsannahme). An der Summe der Bedarfe im Bereich Tagesstruktur ändert die Verteilung zwischen diesen Leistungen nichts.
- Es wird angenommen, dass die Zahl der vorzeitigen Austritte etwa gleich groß ist wie die Zahl der Eintritte durch „Quereinsteiger“.

³ <https://www.kvjs.de/forschung/abgeschlossene-forschungen/lebensqualitaet-seniorinnen-mit-wesentlicher-behinderung/>, zuletzt aufgerufen am 26.08.2020.

Es gibt Menschen, die eine Werkstatt vor Erreichen des gesetzten Rentenalters verlassen – vor allem aus gesundheitlichen Gründen. Gleichzeitig gibt es „Quereinsteiger“: Dazu gehören zum Beispiel Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus dem Förderschwerpunkt Lernen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, die erst andere Qualifizierungsangebote durchlaufen und später in eine Werkstatt wechseln. Ebenso gehören Menschen dazu, die erstmals in höherem Alter Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, weil sie zuvor zum Beispiel in der Familie unterstützt wurden. Eine solche „Ausgleichsannahme“ wird auch für die Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen getroffen.

- Mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres wird den Beschäftigten in Werkstätten sowie den Besuchern von Förder- und Betreuungsgruppen weiterhin der Rentenbeziehungsweise Seniorenstatus zugewiesen. Die Zahl der Abgänge aus der Seniorenbetreuung errechnet sich über die statistische Lebenserwartung.

Die Ergebnisse der Vorausschätzung werden am Ende der jeweiligen Kapitel zu Arbeit und Beschäftigung sowie zum Wohnen dargestellt.

II Kinder und Jugendliche

1 Frühförderung

In der Zeit von der Geburt bis zu der Einschulung von Kindern mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erfolgen wichtige Weichenstellungen. Zugleich ist diese Zeit auch mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Eine Diagnose, aus der verlässliche Perspektiven für die Zukunft abgeleitet werden könnten, kann in den ersten Lebensjahren noch nicht gestellt werden. So lässt sich in früher Kindheit häufig noch nicht sagen, ob eine Entwicklungsverzögerung vorliegt oder eine Behinderung, die dauerhaft besteht. Auch eine eindeutige medizinische Diagnose sagt noch nicht viel darüber aus, wie sich ein Kind tatsächlich entwickeln wird – die individuellen Verläufe und familiären Voraussetzungen im Kontext einer geistigen Behinderung sind zu verschieden. Für Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind eine Behinderung hat oder davon bedroht ist, oftmals eine Umstellung in der Lebensplanung. Die sozialen Bezugssysteme verändern sich. Diese Eltern benötigen daher zeitnahe, umfassende und kontinuierliche Unterstützung.

Eine frühzeitige Behandlung und die richtige Förderung sind ausschlaggebend dafür, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder deren Folgen abzumildern. Der Frühförderung kommt folglich eine besondere Bedeutung zu. Sie ist für Eltern und Kinder in der Regel eine erste Anlaufstelle und begleitet sie häufig bis zur Einschulung des Kindes. Nach der Diagnostik können unterschiedliche medizinische, therapeutische, sozial-, sonder- und heilpädagogische Maßnahmen und Angebote erfolgen. Hier gilt es, das richtige Maß und das Tempo für das einzelne Kind zu finden – weder zu überfordern, noch zu unterfordern.

Die Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern sowie andere Erziehungspartner und helfen Kompetenzen zur Bewältigung der Lebenssituation aufzubauen. Zu den zentralen Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung zählen die Diagnostik und Therapie, wie etwa medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik und Entwicklungsförderung, sonderpädagogische Förderung, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie sowie Beratung und Begleitung bei der Inklusion und einer Vermittlung von Unterstützung.

Zielgruppe, Bausteine und Arbeitsgrundlagen der Frühförderung

Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter der Frühförderung bedürfen.¹ Dazu zählen sowohl Kinder, bei denen bereits eine Behinderung diagnostiziert wurde, als auch Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert sind sowie auch Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen.² Maßnahmen der Frühförderung sollen so früh wie möglich einsetzen und fachkundig durchgeführt werden und möglichst wohnortnah und interdisziplinär erbracht werden.³ Die Zugänge erfolgen in der Regel über niedergelassene Kinderärzte und Kindertagesstätten.

Folgeschwere Krankheiten und Behinderungen sollen durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen möglichst verhindert werden. Zumindest sollen sie durch Früherkennung und frühzeitige Behandlung deren Folgen mildern. Bei Behinderungen sollen sie die bestmögliche Rehabilitation sicherstellen.⁴

¹ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998. Stuttgart 1998. Seite 7 (im Folgenden zitiert als „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“).

² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 18.

³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 13.

⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 10.

Medizinische Maßnahmen werden vorrangig von niedergelassenen Ärzten und Therapeuten und in Krankenhäusern erbracht. Sozialpädagogische Maßnahmen sollen Eltern über finanzielle und institutionelle Hilfen beraten und ungünstigen Lebensbedingungen, welche die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren beeinträchtigen können, entgegenwirken.⁵ Heil- und sonderpädagogische Maßnahmen sollen die kindliche Entwicklung und interaktive Teilhabe fördern.⁶

Die **wichtigsten Akteure der Frühförderung** in Baden-Württemberg sind die folgenden:

- niedergelassene Ärzte und Therapeuten,
- Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin sowie Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- öffentliche Gesundheitsdienste,
- Sonderpädagogische Beratungsstellen,
- Interdisziplinäre Frühförderstellen,
- Regionale Arbeitsstellen Frühförderung sowie
- die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung.⁷

Die Arbeitsgrundlage in Baden-Württemberg ist in weiten Teilen immer noch die Rahmenkonzeption Frühförderung von 1998. Diese setzt auf das enge Zusammenwirken medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste.⁸ Frühförderung soll demnach ganzheitlich, familienorientiert, interdisziplinär, regional und koordinierend arbeiten.⁹

Einrichtungen der Frühförderung sollen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen überschaubare Gebiete versorgen, die Eltern und Kinder regelmäßig und gut erreichen können.¹⁰ Ein gut abgestimmtes Unterstützungssystem vor Ort trägt zum Erfolg der Frühförderung bei. Im Landesaktionsplan Baden-Württemberg 2015 wurde vorgeschlagen, die Rahmenkonzeption Frühförderung von 1998 mittelfristig aktualisiert fortzuschreiben.¹¹

Am 1. Juni 2014 trat in Baden-Württemberg die Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderungsverordnung in Kraft. Sie regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren. Gegenstand der Vereinbarung ist die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als eine Komplexeleistung.¹²

⁵ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 12.

⁶ Weitere rechtliche Grundlagen: § 46 SGB IX und Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV).

⁷ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 21.

⁸ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Vorwort.

⁹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 19.

¹⁰ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 20.

¹¹ Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hrsg.): Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015. Seite 94.

¹² Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

Sonderpädagogische Beratungsstellen / Sonderpädagogische Frühförderung

Die Beratung, Diagnostik und Förderung in Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird von Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation geleistet. Die Lehrerstunden werden über die Kultusverwaltung des Landes finanziert.¹³ Förderung und Beratung erfolgen in der Beratungsstelle oder aber im Lebensumfeld der Kinder. Es besteht landesweit ein flächendeckendes Netz an Sonderpädagogischen Beratungsstellen für die Förderschwerpunkte Lernen, geistige Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Zudem gibt es spezielle Sonderpädagogische Beratungsstellen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören, die aufgrund der geringen Anzahl der Klienten in der Regel überregional arbeiten.

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind ein niedrighschwelliges Angebot und für die Familien kostenlos. Diese müssen weder eine ärztliche Verordnung noch einen Nachweis über eine bestehende Behinderung vorlegen. Die Beratungsstellen sind räumlich oft in die Gebäude der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) integriert.

Im Rahmen des Schul-Workshops, der am 3.7.2019 am SBBZ Malteserschule Heitersheim stattfand, wurden – auf der Basis des Wegweisers Frühförderung in Baden-Württemberg¹⁴ – folgende acht sonderpädagogischen Beratungsstellen in der Region identifiziert, die unter anderem den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anbieten:

- Sonderpädagogische Beratungsstellen im Verbund Freiburg
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Friedrich-Fröbel-Schule, Gundelfingen-Wildtal
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Malteserschule, Heitersheim
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Albert-Schule, Ihringen
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Zarduna-Schule, Kirchzarten
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Albert-Julius-Sievert-Schule, Müllheim
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Lilienhof-Schule, Staufen
- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Hebelschule, Titisee-Neustadt

Zudem gibt es zwei überregionale Sonderpädagogische Beratungsstellen mit dem Förderschwerpunkt (FSP) körperlich-motorische Entwicklung sowie Sehen in der Region:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Esther-Weber-Schule, Staatliches SBBZ mit Internat, Emmendingen (FSP körperlich-motorische Entwicklung)
- Sonderpädagogische Beratungsstelle SBBZ Sehen St. Michael, Staatliches SBBZ mit Internat, Waldkirch (FSP Sehen)

Eine nähere Betrachtung der Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Rahmen des oben genannten Schul-Workshops gab Hinweise darauf, dass die Beratungsstellen, die unter anderem den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anbieten, in der Praxis noch weitere Förderschwerpunkte anbieten und in Verbänden zusammenarbeiten. Aus Sicht des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald wurde perspektivisch ein Abstimmungsbedarf bei den Angeboten der sonderpädagogischen Beratungsstellen artikuliert, da zahlreiche Überschneidungen zu anderen Angeboten und Bereichen bestehen.

¹³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 32. Die Lehrerstunden sowie die Fahrtkosten werden vom Land finanziert. Die sächlichen Kosten übernimmt der Schulträger, der für den Betrieb des SBBZ vom Land einen pauschalierten Sachkostenbeitrag erhält.

¹⁴ Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart: Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg Stand Mai 2019.

Interdisziplinäre Frühförderstellen

In fast allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg wurden Interdisziplinäre Frühförderstellen in freier, kommunaler oder gemischter Trägerschaft eingerichtet. Im Unterschied zu Sonderpädagogischen Beratungsstellen müssen sie interdisziplinär mit Fachkräften aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich besetzt sein. Sie bieten umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung „unter einem Dach“ mit einem fachlich abgestimmten Gesamtangebot. Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Beratungsstellen werden auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt – zum Beispiel Heilpädagogik, Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie.¹⁵

Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie zum Beispiel Ergotherapie und Logopädie werden von den Krankenkassen übernommen. Für heilpädagogische Maßnahmen kommt der örtliche Eingliederungshelfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe auf. Darüber hinaus können auch Fördermittel vom Land beantragt werden, die etwa für das niederschwellige Beratungsangebot eingesetzt werden sollen.¹⁶ Diese Landesförderung richtet sich nur an gemeinnützige und nicht an private Frühförderstellen und soll die Niederschwelligkeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation fördern, etwa durch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften. Neben der Förderung des Kindes steht die Beratung der Eltern im Mittelpunkt. Die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen endet in der Regel mit Schulbeginn (SBBZ oder inklusive Beschulung).

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es vier Interdisziplinäre Frühförderstellen, die der Lebenshilfe Müllheim, die des Caritasverbandes Breisgau-Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt und Bad Krozingen sowie die Interdisziplinäre Frühförderstelle Dreisamtal (Praxis Ehrhart) in privater Trägerschaft.¹⁷ Im Jahr 2018 gewährte der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 68 Heilpädagogische Leistungen für Kinder als Komplexleistung in Form einer Einzelförderung und zwei in Form einer mobilen Förderung (ohne Erst- und Teamgespräche). Die Kinder, die diese Förderung erhielten, waren im Alter von zwei bis sechs Jahren. Die Leistungen erfolgten in den Interdisziplinären Frühförderstellen im Landkreis sowie bei weiteren Stellen in der Region.

Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen werden in Baden-Württemberg von Interdisziplinären Frühförderstellen, Sozialpädiatrischen Zentren und Heilpädagogen in freien Praxen erbracht. Eine Besonderheit in der Region ist, dass Heilpädagogen in freien Praxen eine Vielzahl heilpädagogischer Maßnahmen erbringen, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden. Im Jahr 2018 gewährte der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 119 heilpädagogische Leistungen für Kinder in Form von Fachleistungen. Diese Leistungen wurden von 22 Anbietern erbracht, dies im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie in der Region. Unter den 22 Anbietern waren zahlreiche Heilpädagogen in freien Praxen.

¹⁵ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 34-36.

¹⁶ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) vom 27.03.2017.

¹⁷ Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart: Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg Stand Mai 2019.

2 Kindertagesstätten

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Dieses Recht gilt auch für Kinder mit Behinderungen. In der Praxis besuchen nahezu alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderungen – spätestens ab drei Jahren eine Kindertagesstätte. Immer häufiger werden Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Auch das Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg, das zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, und das SGB IX¹ enthalten eine grundsätzliche Aufforderung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Die Belange von Kindern mit Behinderungen müssen bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.² Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg greift das Thema Behinderung ebenfalls an verschiedenen Stellen auf.³

In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderungen bislang ein zweigliedriges System: sie können entweder eine Kindertageseinrichtung beziehungsweise eine Kindertagespflege besuchen oder – bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – einen Schulkindergarten.⁴ Die Rahmenbedingungen und Finanzierung unterscheiden sich dabei. Faktisch mischen sich diese beiden Formen jedoch immer häufiger und die Angebotslandschaft differenziert sich weiter aus. Kindertagesstätten integrieren zum Teil Gruppen von Kindern mit Behinderungen, die formell zu einem Schulkindergarten gehören. Auch Schulkindergärten öffnen sich zunehmend für Kinder ohne Behinderungen. Viele sind kaum noch als Sondereinrichtungen erkennbar, weil Kinder mit und ohne Behinderungen unter einem Dach in gemischten Gruppen betreut werden.⁵

Am Ende des Jahres 2017 erhielten in Baden-Württemberg 4.578 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe als ambulante Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertagesstätte.⁶ Nahezu gleichzeitig – zu Beginn des Schuljahres 2017/18 – besuchten 4.383 Kinder einen Schulkindergarten.⁷ Die Zahl der ambulanten Integrationshilfen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen.⁸ Die Zahl der Kinder, die Schulkindergärten besuchen, ist jedoch nur leicht gesunken.⁹ Somit ist die Gesamtzahl der Kinder mit Förderung im Vorschulalter gestiegen.

¹ SGB IX §4 Absatz 3.

² Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 17.03.2009, § 2 Absatz 2, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013.

³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

⁴ Für den Besuch eines Schulkindergartens besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

⁵ Ausführliche Details in der Broschüre: „Die Vielfalt leben – Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach“ von der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart. Stuttgart 2013.

⁶ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart, alle Behinderungsarten.

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/18, alle Behinderungsarten.

⁸ KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Vergangene Jahre: Stuttgart, alle Behinderungsarten.

⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/18, alle Behinderungsarten.

Allgemeine Kindertagesstätten

In Allgemeinen Kindertagesstätten profitieren Kinder mit Behinderungen vom alltäglichen Umgang mit Kindern ohne Behinderungen. Sie sind dort in ein „normales“ Lebensumfeld integriert. Für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes mit Behinderungen benötigen die Kindertagesstätten fachliche Unterstützung. Des Weiteren müssen die entsprechenden Gebäude barrierefrei und die Bildungsangebote sowie Gruppengrößen und -konzepte auf die Betreuung von Kindern mit Behinderungen abgestimmt sein. Damit hier die Inklusion eines Kindes mit Behinderung gelingt, stehen Sonderpädagogische Beratungsstellen und gegebenenfalls auch die Fachberatung für Kindertagesstätten zur Seite.

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind auf bestimmte Behinderungsformen spezialisiert, beraten im Umgang mit dem besonderen Unterstützungsbedarf eines Kindes, fördern das Kind auch selbst und stehen zugleich den Eltern mit Beratung zur Verfügung. Ihr Schwerpunkt liegt damit auf der Arbeit vor Ort im konkreten Betreuungsalltag der Kindertagesstätten. Die Fachberatung für Kindertagesstätten ist bei den Stadt- und Landkreisen oder bei freien Trägern angesiedelt und kann ebenfalls wertvolle Unterstützung leisten. Integrationshilfen nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII¹⁰ können zur individuellen Unterstützung des Kindes noch hinzukommen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird dieses Angebot künftig noch durch einen mobilen Fachdienst Inklusion ergänzt. Der Landkreis beteiligt sich an diesem Modellversuch des Landes, dessen Ziel es ist, die Kindertageseinrichtungen auf dem Weg in die Inklusion konzeptionell beratend zu unterstützen.

Voraussetzung für die Gewährung von Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Kindertagesstätte ist, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Personal der Kindertagesstätte geleistet werden kann. Bei der Beantragung der Leistung muss die Art der Behinderung festgelegt werden. Für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung sind diese Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII zu erbringen, für alle anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.¹¹

Standort-Perspektive

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg besuchten am 01.03.2018 121 Kinder mit (drohender) Behinderung¹² eine allgemeine Kindertagesstätte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und erhielten dafür eine Leistung der Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) nach dem SGB XII oder dem SGB VIII.¹³ Kinder mit Behinderungen, die eine allgemeine Kindertageseinrichtung ohne Integrationshilfe besuchen, sind in dieser Statistik nicht enthalten.

¹⁰ Ab 2020 §112 SGB IX.

¹¹ Ab 2020 §112 SGB IX.

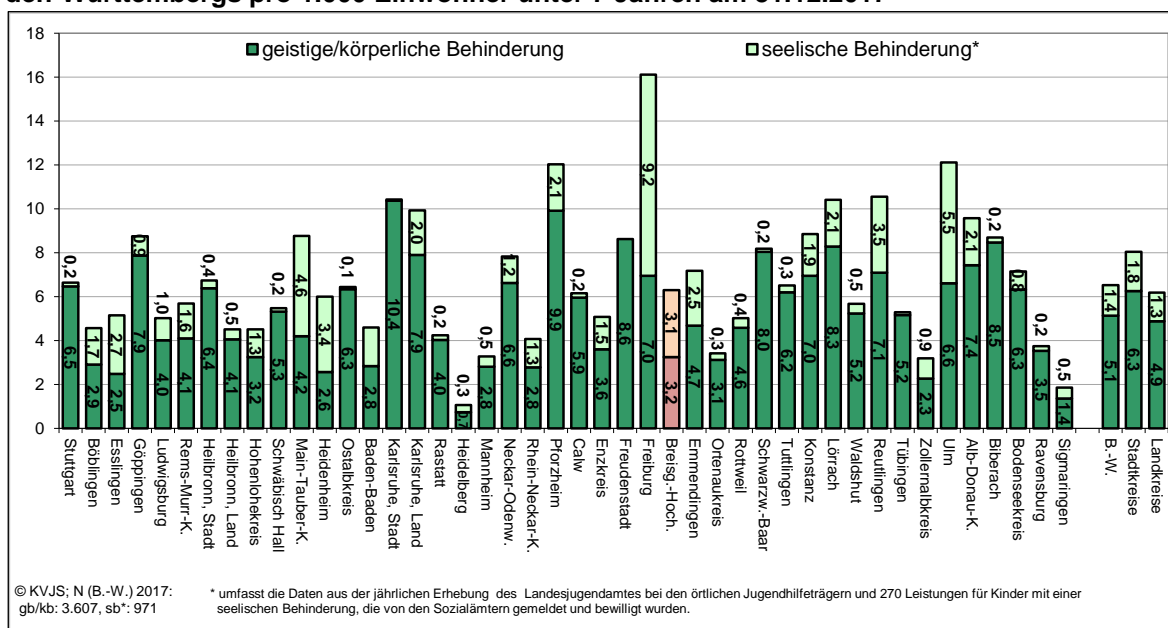
¹² Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

¹³ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 Blatt 1/1 zum 01.03.2018.

Leistungsträger-Perspektive

Am Ende des Jahres 2017 erhielten 107 Kinder mit Behinderung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe (55 Kinder nach SGB XII, 52 Kinder nach SGB VIII) zum Besuch einer Kindertagesstätte. Bezogen auf 1.000 Einwohner unter 7 Jahren liegt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am Ende des Jahres 2017 mit der Kennziffer 6,3 fast im Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg (6,2) und nur leicht unter dem Landesdurchschnitt (6,45).

Kinder, die eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertageseinrichtung erhielten, in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahren am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

Am Ende des Jahres 2018 erhielten 47 Kinder mit geistiger respektive körperlicher Behinderung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe nach dem SGB XII zum Besuch einer Kindertagesstätte.

Schulkindergärten

Während es sich bei Kindertagesstätten um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind Schulkindergärten in Baden-Württemberg schulische Einrichtungen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sind die Schulkindergärten überwiegend in privater Trägerschaft. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten, da es sich hierbei um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg handelt, die nicht bedarfsdeckend angelegt ist. Eine Aufnahme setzt folgendes voraus

- einen entsprechenden Schulkindergarten im Einzugsgebiet,
- einen freien Platz,
- das Einverständnis der Eltern,
- ein Gutachten einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle,
- die schriftliche Feststellung der sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit durch das Staatliche Schulamt sowie
- ein amtsärztliches Gutachten (das in der Regel vorliegen sollte).

Schulkindergärten haben unterschiedliche Förderschwerpunkte. So gibt es Schulkindergärten mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Kinder mit einer geistigen Behinderung besuchen in erster Linie den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Kinder mit geistiger und zusätzlicher körperlicher Beeinträchtigung besuchen in der Regel einen Schulkindergarten mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. In der Praxis gibt es jedoch keine klare Trennung und die beiden Förderschwerpunkte befinden sich nicht selten auch unter einem Dach. 57 Prozent der Kinder in Schulkindergärten wurden im Herbst 2017 in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung betreut.¹⁴

In Baden-Württemberg gab es im Schuljahr 2017/18 insgesamt 259 Schulkindergärten, in denen 4.383 Kinder betreut wurden. 33 Prozent waren Mädchen und 67 Prozent Jungen. 40 Prozent der Kinder besuchten Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft, 60 Prozent private Schulkindergärten in freier Trägerschaft.¹⁵ In Schulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen, in Schulkindergärten mit anderen Förderschwerpunkten Kinder ab drei Jahren.

Standort-Perspektive

Am 16.03.2016 gab es im Bezirk des staatlichen Schulamtes Freiburg die folgenden acht Schulkindergärten, die auch die Förderschwerpunkte (FSP) geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung anboten:¹⁶

- Schulkindergarten „Unserer lieben Frau“, Freiburg (FSP geistige Entwicklung)*
- Schulkindergarten am Haus Tobias, Freiburg (FSP geistige Entwicklung)*
- Schulkindergarten Zauberberg, Bötzingen (FSP geistige Entwicklung)*
- Kindergarten Regenbogen Lebenshilfe Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt (FSP geistige Entwicklung)*
- Schulkindergarten Purzelbaum, Freiburg (FSP geistige Entwicklung)
- Schulkindergarten an der Janusz-Korczak-Schule, Freiburg (FSP geistige Entwicklung)
- Schulkindergarten Sulzbachhaus, Heitersheim (FSP geistige Entwicklung)*
- Huckepack, Schulkindergarten für Körperbehinderte, Freiburg (FSP körperliche und motorische Entwicklung)

Die kennzeichneten Schulkindergärten (*) stellen konzeptionell Intensivkooperationen dar. In der Praxis entwickeln sich Schulkindergärten vermehrt zu inklusiven Einrichtungen weiter. Dabei befinden sich Schulkindergärten und Kindertagesstätten oft nicht nur räumlich unter einem Dach. Sie arbeiten auch pädagogisch-praktisch eng zusammen, nicht selten in gemischten Gruppen. Diese Form wird in Baden-Württemberg als Intensivkooperation bezeichnet. Intensivkooperationen sind auf unterschiedlichen Wegen entstanden. Private Träger von Schulkindergärten, häufig Lebenshilfe-Vereinigungen, haben ihre Angebote erweitert und sind gleichzeitig zum Träger einer Kindertagesstätte geworden. Somit liegen beide Angebote in einer Hand. Teilweise sind einzelne Gruppen aus Schulkindergärten

¹⁴ Statistische Berichte Baden-Württemberg. B V 8 – j 17/18 vom 14.08.2018. Berechnungen: KVJS.

¹⁵ Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. B V 8 – j 17/18 vom 14.08.2018. Berechnungen: KVJS.

¹⁶ <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/fruehkindliche-bildung/schulkindergarten/kindergarten/lk-breisgau-hochschwarz-sk-freiburg.html>, abgerufen am 26.08.2020.

aus- und dann in bestehende Kindertagesstätten eingezogen. In diesem Fall haben Schulkindergarten und Kindertagesstätte unterschiedliche Träger.

Leistungsträger-Perspektive

Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel nur für den Besuch eines Schulkindergartens in privater Trägerschaft erforderlich. Der Besuch von öffentlichen Schulkindergärten erfordert keine Leistung der Eingliederungshilfe, weil diese Kosten vom öffentlichen Schulträger getragen werden.

Am 31.12.2017 gewährte der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für 103 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten Schulkindergartens. Dies entspricht 6,07 Kindern je 1.000 Einwohner unter 6 Jahren. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg lag bei 8,5.

3 Schulen

Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schularten.¹ Seit das neue Schulgesetz am 01.08.2015 in Kraft getreten ist, ersetzt der Begriff des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) den Begriff der Sonderschule. Folgendes hat sich noch geändert:

- Die „Sonderschulpflicht“ wurde aufgehoben.
- Ein qualifiziertes Elternwahlrecht wurde eingeführt.²
- Ein zieldifferenter Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch wurde eingeführt.
- Inklusive Bildungsangebote wurden realisiert.
- Die Sonderschulen wurden in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) umgewandelt, die auch Kindern ohne Behinderung offen stehen.
- Die Steuerungsfunktion der Staatlichen Schulämter und die Bedeutung der Bildungswegekonferenzen wurden gestärkt.
- Die Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz wurden angepasst.

Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet nunmehr auch in allgemeinen Schulen statt, soweit die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein SBBZ besuchen.³

Bei einem Kind mit geistiger Behinderung, das eine allgemeine Schule besucht, ist es erforderlich, zieldifferenter zu unterrichten. Zieldifferenter Unterricht bedeutet, dass ein Kind mit einer geistigen Behinderung zwar die gleiche Klasse besucht wie seine Schulkameraden, aber nach einem individuellen Bildungsplan unterrichtet wird. Dies daher, weil es in der Regel das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen wird. Mehrere Kinder mit geistiger Behinderung sollen als Gruppe in einer Klasse an einer allgemeinen Schule und damit inklusiv unterrichtet werden.⁴

3.1 Allgemeine Schulen

Schon vor den Änderungen des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016 besuchten von Jahr zu Jahr mehr Kinder mit Behinderungen eine allgemeine Kindertagesstätte und es stellten sich Fragen hinsichtlich der schulischen Perspektive. Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besuchten – je nach Förderschwerpunkt – mehr oder weniger häufig allgemeine Schulen. Kinder mit geistiger Behinderung waren von dieser Entwicklung aber noch weitgehend ausgenommen, abgesehen von Außenklassen und eines Modellversuchs. Wie bei Kindertagesstätten auch, hat der Besuch nächstgelegener Schulen – der mit dem gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen einhergeht – gewisse Vorzüge. Den sonderpädagogischen Diensten an den SBBZ, die in Baden-Württemberg kontinuierlich ausgebaut wurden, kommt dabei die Aufgabe zu, die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht zu unterstützen.⁵

¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 1, zuletzt geändert am 19.02.2019.

² Dieses betrifft die Entscheidung zwischen SBBZ und inklusiver Beschulung, beinhaltet aber keinen Anspruch auf eine konkrete Schule an einem bestimmten Ort.

³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Absatz 1, zuletzt geändert am 19.02.2019.

⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 83, zuletzt geändert am 19.02.2019.

⁵ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 2, zuletzt geändert am 19.02.2019.

Schulbegleitungen

Die Gewährung von Schulbegleitungen als Leistung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Schulsystem selbst geleistet werden kann. Eine Schulbegleitung kann als begleitende oder pädagogische Hilfe in Abgrenzung zum pädagogischen Kernbereich der Schulen geleistet werden.

Ein KVJS-Forschungsvorhaben liefert zu den Schulbegleitungen in Baden-Württemberg eine Reihe von Erkenntnissen:⁶ Knapp zwei Drittel der Kinder, die eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII⁷ zum Besuch einer allgemeinen Schule erhielten, sind männlich, ein gutes Drittel weiblich. Wiederum zwei Drittel der Kinder besuchen eine Grundschule. Etwa die Hälfte der Kinder, für die eine Schulbegleitung beantragt wird, ist ausschließlich körperbehindert. Etwa 40 Prozent sind geistig oder mehrfach behindert. Der überwiegende Teil der Schulbegleiter, die über die Eingliederungshilfe nach SGB XII finanziert wurden, hatte eine fachliche Qualifikation. Gut ein Fünftel der Schulbegleitungen nach dem SGB XII wurde an Schülerinnen und Schüler bezahlt, die ein SBBZ besuchten, was nicht dem ursprünglichen Ziel der Leistung entspricht. Dabei handelte es sich um Kinder mit sehr starken Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art.⁸

Die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für eine Schulbegleitung setzt nicht selten ein recht aufwändiges Antragsverfahren voraus. Eine Schulbegleitung ist als eine individuelle Leistung direkt an das Kind gekoppelt. Damit erhält das Kind einen Sonderstatus, weil ihm eine Person direkt zugeordnet ist, die nur dieses eine Kind unterstützt.

Basierend auf den Erkenntnissen des KVJS-Forschungsvorhabens wurde eine Orientierungshilfe zur Inklusion in Schulen entwickelt, die allen Akteuren und Beteiligten als Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfe in diesem Bereich dienen kann.⁹

Standort-Perspektive

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden im Schuljahr 2017/2018 166 Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen oder privaten allgemeinen Schule inklusiv beschult¹⁰ – davon 91 Schüler an einer Grundschule, 39 in der Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule, 20 Schüler an einer Haupt- oder Werkrealschule, 9 an einer Realschule und 7 an einer Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule.¹¹

Bezogen auf die Zahl der Einwohner zwischen 7 und unter 21 Jahren ergab sich eine Kennziffer von 3,07 Schülerinnen und Schüler pro 1.000 Einwohner, die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald inklusiv beschult worden sind. Damit lag der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unter der durchschnittlichen Dichte aller Stadt- und Landkreise von 5,6 inklusiv beschulten Schülern pro 1.000 Einwohner im Alter von 7 bis unter 21.

⁶ KVJS-Forschung (Hrsg.): Petra Deger, Kirsten Puhr, Jo Jerg: Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stuttgart 2015.

⁷ Ab 2020 §112 SGB IX.

⁸ Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nahm als Modellregion an dem KVJS-Forschungsvorhaben teil, gemeinsam mit der Stadt Freiburg und dem Landkreis Emmendingen.

⁹ KVJS: Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Schulen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart 2015.

¹⁰ Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

¹¹ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS.

Leistungsträger-Perspektive

Am Ende des Jahres 2017 erhielten 52 Kinder mit Behinderung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Schule.¹² Bezogen auf 1.000 Einwohner von 7 bis unter 21 Jahren erreichte der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am Ende des Jahres 2017 eine Kennziffer von 1,38 Leistungsberechtigten und lag damit im Durchschnitt Baden-Württembergs von 1,4.¹³

Am Ende des Jahres 2018 erhielten 56 Kinder mit Behinderung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Schule – davon 16 Schüler für den Besuch eines SBBZ.

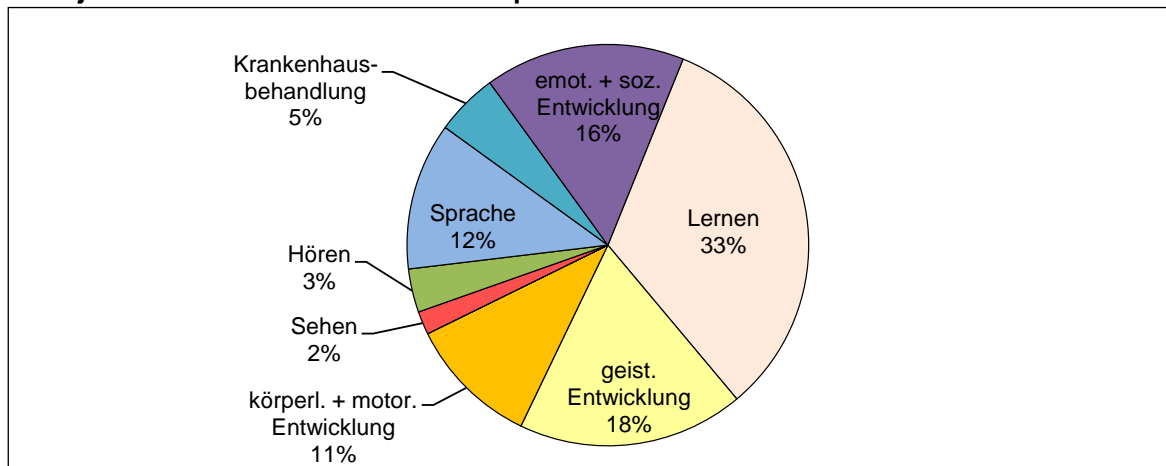
3.2 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Seit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes für Baden-Württemberg am 01.08.2015 wird der Begriff des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) verwendet. Er ersetzt – wie zuvor erwähnt – den früheren Begriff der Sonderschule. Die SBBZ werden in der Regel in Typen geführt, die einem der Förderschwerpunkte in Baden-Württemberg entsprechen.

Mit Änderung des Schulgesetzes wurden die **Förderschwerpunkte** von neun auf acht reduziert und auch begrifflich neu gefasst:

- Lernen,
- Sprache,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sehen,
- Hören,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.¹⁴

Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten SBBZ in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/2018 nach Förderschwerpunkt



Grafik: KVJS. Datenbasis: Sonderauswertung Statistisches Landesamt (N=49.369). Berechnungen: KVJS.

¹² davon 25 Schüler für den Besuch eines SBBZ.

¹³ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

¹⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 2, zuletzt geändert am 19.02.2019.

Zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 besuchten in Baden-Württemberg insgesamt 49.369 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung ein SBBZ, davon der größte Teil ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der zweitgrößte Teil besuchte ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung führen nicht zu einem allgemeinen Schulabschluss und unterrichten ausschließlich nach dem Bildungsplan geistige Entwicklung. An SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung kann man – je nach Bildungsgang – sowohl allgemeine Schulabschlüsse erwerben, als auch nach den Bildungsplänen geistige Entwicklung und Lernen unterrichtet werden. Rechnet man zur Zahl der Schülerinnen und Schüler der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung noch die Schülerzahlen der Bildungsgänge geistige Entwicklung an anderen SBBZ hinzu, so liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung an SBBZ in Baden-Württemberg bei 26 statt 18 Prozent (von insgesamt 49.369).

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an SBBZ lag in Baden-Württemberg in den Schuljahren von 2000/2001 bis 2017/2018 zwischen 49.369¹⁵ und 55.199 pro Jahr. Dabei hatten die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Hören in den letzten fünf Jahren einen deutlichen Rückgang um 17 bzw. 12 Prozent zu verzeichnen, die SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung dagegen einen Zuwachs um 7 Prozent. Die Zahl der Schüler an SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung blieb in den letzten fünf Jahren konstant.

Einzugsbereiche und Organisationsformen der SBBZ

SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, da es sich um eine relativ große Zahl von Schülerinnen und Schülern handelt. Dagegen gibt es SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören nicht in jedem Stadt- oder Landkreis. Die Zielgruppe ist hier relativ klein und die Schüler verteilen sich zudem über verschiedene Bildungsgänge. SBBZ mit diesen Förderschwerpunkten haben einen überregionalen Einzugsbereich. Ähnlich verhält es sich bei einem SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Nur knapp ein Fünftel der Schüler besuchen dort Bildungsgänge, die zu einem allgemeinen Schulabschluss führen. Diese Bildungsgänge können deshalb oft nicht wohnortnah angeboten werden. 64 Prozent der Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2017/18 im Bildungsgang geistige Entwicklung unterrichtet.¹⁶ Demnach liegt bei mehr als der Hälfte der Schüler an SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne einer geistigen Behinderung vor.

Je kleiner die Zielgruppe eines SBBZ und je spezialisierter das Bildungsangebot am Standort, desto weiter sind häufig die Wege dorthin. Ist der Besuch eines weiter entfernten SBBZ erforderlich, muss ein Teil der Schüler entweder täglich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, unter der Woche im Internat leben oder ein Umzug der gesamten Familie muss in Erwägung gezogen werden.

SBBZ konnten bislang Außenklassen an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an Gymnasien einrichten. Analog dazu wurde der Begriff Kooperationsklasse verwendet, weil auch SBBZ Klassen allgemeiner Schulen in ihre Gebäude integriert hatten. Der

¹⁵ Niedrigster Stand im Schuljahr 2017/18.

¹⁶ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS. Darüber hinaus gibt es in dem Förderschwerpunkt weitere Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Lernen besuchen.

Begriff der Außenklasse kommt in der Neufassung des Schulgesetzes nicht mehr vor. Er wurde ersetzt durch den Begriff der kooperativen Organisationsform.

In der Praxis der Schulen wird der Begriff Außenklasse häufig noch verwendet. So können Kinder mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weiterhin gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden – Kinder mit Behinderung sind dabei weiterhin formal Schüler des SBBZ.

Das neue Schulgesetz setzt diesbezüglich einen neuen Akzent: Kooperative Organisationsformen sollen sowohl an SBBZ als auch an allgemeinen Schulen eingerichtet werden.¹⁷ Die Kinder mit Behinderung bleiben dabei zwar formal Schüler des SBBZ. Je nach Konzept und tatsächlicher Praxis können sich die Kinder jedoch als ein Klassenverband erleben. Die Dezentralisierung von SBBZ über Außenklassen ist eine mögliche Form, um mehr Wohnortnähe herzustellen. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten in Baden-Württemberg bereits 16 Prozent der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und 8 Prozent der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung eine Außenklasse.¹⁸

Schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung

Die PH Ludwigsburg hat von 2013 bis 2018 ein gemeinsames Modellprojekt von Kultusministerium, Regierungspräsidium Tübingen und fünf SBBZ (Förderschwerpunkt geistige Behinderung) zur „Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung“ wissenschaftlich begleitet und 2018 einen entsprechenden Materialienband für die pädagogische Praxis herausgegeben. Im Grußwort von Kultusministerium und Regierungspräsidium Tübingen heißt es unter anderem: „Junge Menschen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung haben einen Anspruch auf eine ihrem Bedarf entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Die Umsetzung dieses Anspruchs stellt die Schulen – in der Regel sind dies sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung – immer wieder vor die besondere Herausforderung, diesen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Ihre Schullaufbahn ist häufig geprägt von sehr wechselndem, unregelmäßigem und häufig unterbrochenem Schulbesuch, teilweise mit Schulausschluss aufgrund ihres Verhaltens. Eltern und Lehrkräfte fühlen sich überfordert und sehen oft nur noch den Ausweg der stationären und teilweise wiederholten Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie.“¹⁹

Die wissenschaftliche Begleitung sieht ebenso wie die beteiligten Lehrkräfte und das Kultusministerium die Notwendigkeit, die vorhandenen Konzepte weiterzuentwickeln und die pädagogischen Bedarfe der Zielgruppe möglichst umfassend aufzunehmen.

Die Herausforderung, die die Zielgruppe für die SBBZ darstellt, drückt sich auch in einer jährlich steigenden Zahl von Schulbegleitungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in den SBBZ aus. Laut KVJS-Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen waren von den fast 2.400 Schulbegleitungen Ende 2018 mindestens 600 Schulbegleitungen in SBBZ (Basis: Daten aus 39 Stadt- und Landkreisen). Ob bzw. wie viele der Schulbegleitungen in Regelschulen auf die Zielgruppe entfallen, ist dem KVJS nicht bekannt. Angesichts der Situation in den SBBZ ist auch von einer Überforderung der Pädagogen der allgemeinen

¹⁷ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 5 und 6, zuletzt geändert am 19.02.2019.

¹⁸ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS.

¹⁹ Siehe: https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz/sbbz_geistige_entwicklung/erfahrungsbericht/hoffmann_materialsammlung.pdf, Stand: 26.08.2020.

Schulen mit der Zielgruppe auszugehen. In diesem Zusammenhang ist der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung und zusätzlicher geistiger Behinderung explizit anzuführen – die Beschulung fällt hier mit besonderen Aufgabenstellungen und Herausforderungen zusammen.

Standort-Perspektive

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es mit dem SBBZ Förderzentrum Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt und dem SBBZ Malteserschule in Heitersheim zwei SBBZ, die den Bildungsgang geistige Entwicklung anbieten. Darüber hinaus sind für diese Teilhabepflichtung die folgenden Schulen in der Stadt Freiburg relevant, die ebenfalls den Bildungsgang geistige Entwicklung anbieten: SBBZ Janusz-Korczak-Schule, SBBZ Richard-Mittermaier-Schule, SBBZ Schule Günterstal und SBBZ Haus Tobias. Die SBBZ St. Michael-Waldkirch mit dem Förderschwerpunkt Sehen sowie die Esther-Weber-Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung im Landkreis Emmendingen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant, da beide Schulen Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang geistige Entwicklung unterrichten. Diese acht Schulen wurden – wie auch in der Erstplanung – in die Erhebung zur Berechnung der Bedarfsvorausschätzung einbezogen.²⁰

Leistungsträger-Perspektive

Ende des Jahres 2017 erhielten 119 Schülerinnen und Schüler – unabhängig von der Behinderungsart – eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Besuch eines SBBZ vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines SBBZ bezahlt, ist seit dem Jahr 2007 fast konstant. Am 31.12.2007 war er für 123 Schülerinnen und Schüler zuständiger Leistungsträger.

²⁰ Im Gegensatz zur Erstplanung konnte bei der vorliegenden Planung nicht auf die differenzierte Angaben aus den Mantelbögen zurückgegriffen werden. Basierend auf Angaben des Statistisches Landesamt Baden-Württemberg befanden sich im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 99 Schülerinnen und Schüler an den beiden SBBZ im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und 327 an den vier SBBZ in der Stadt Freiburg (jeweils inklusive kooperativer Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts).

4 Wohnen von Kindern und Jugendlichen

In der Regel leben und wohnen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung bei ihren Eltern – wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung auch. Nur in Ausnahmefällen wechseln sie bereits vor Ende der Schulzeit in eine andere Wohnform, etwa in ein Wohnheim, ein Internat oder auch eine Pflegefamilie. Teilweise sind spezielle Schultypen zu weit vom Wohnort entfernt, als dass diese täglich erreichbar wären. Manchmal ist der Familienalltag aber auch so belastet, dass ein Umzug in ein Wohnheim notwendig wird.

Ambulantes Wohnen

Eine Form des ambulanten Wohnens für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, ist eine Betreuung in einer anerkannten Pflegefamilie. Die Kosten dafür werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII analog der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII übernommen.

Stationäres Wohnen

Wohnheime¹

In wenigen Fällen wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine stationäre Hilfe notwendig. Ein Teil der Kinder und Jugendlichen kann nicht oder nicht mehr im Elternhaus versorgt werden, da dies aufgrund der Schwere der Behinderung oder der Familiensituation nicht mehr möglich ist.

Junge Erwachsene, die bereits als Kinder oder Jugendliche in einem Wohnheim lebten, wechseln nach dem Ende der Schulzeit sehr oft nahtlos in eine unterstützte Wohnform für Erwachsene.

Internate

Zumeist wird durch die Eltern eine wohnortnahe Beschulung angestrebt. Aufnahmen in Internate sind daher auch nicht die Regel. Nötig werden sie dann, wenn ein geeignetes SBBZ sehr weit vom Wohnort entfernt ist. Vor allem seh- und hörgeschädigte sowie ausschließlich körperbehinderte Kinder müssen häufig eine Schule in einem anderen Stadt- oder Landkreis besuchen. Sie wohnen deshalb unter der Woche in einem Internat. In der Regel verbringen diese Kinder das Wochenende und die Schulferien jedoch im Elternhaus. Somit bleiben auch die Kontakte zu den Eltern und Geschwistern erhalten und ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen wohnt nach dem Schulbesuch wieder bei den Angehörigen oder in deren Nähe. Bei anderen führt die Unterbringung im Internat aber auch dazu, dass sie als Erwachsene nicht mehr in das Elternhaus zurückkehren. Sie benötigen dann unmittelbar nach Schulabschluss ein unterstütztes Wohnangebot.

¹ Für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer von stationären Wohnangeboten ändert sich durch das BTHG nichts, es bezieht sich nur auf Erwachsene.

Wohnen von Kindern und Jugendlichen mit herausfordernden Verhaltensweisen

Schwerwiegend herausfordernde Verhaltensweisen können bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung dazu führen, dass sich die betroffenen Familien dazu veranlasst sehen, spezielle Wohnangebote in Anspruch zu nehmen. Dieser Personenkreis wird dann nicht in regulären Wohnformen, sondern in Sondergruppen betreut, entweder in „**Therapeutischen Wohngemeinschaften**“ (TWG) oder im „**Längerfristig Intensiv Betreuten Wohnen**“ (LIBW). Diese Sondergruppen stehen in der Regel nicht wohnortnah zur Verfügung. So wurden am 31.12.2014 in Baden-Württemberg 50 Kinder und Jugendliche mit Behinderung in TWG- und LIBW-Angeboten betreut. In TWG (28) wurden etwas mehr betroffene junge Menschen betreut, als in LIBW (22). 40 Prozent der Kinder und Jugendlichen (20) wurden dabei im Neckar-Odenwald-Kreis betreut. Die anderen Kinder und Jugendlichen erhielten ein entsprechendes Angebot im Rems-Murr-Kreis (5), im Ostalbkreis (1) und in den Landkreisen Biberach (12) und Sigmaringen (12). Sowohl TWG- als auch LIBW-Angebote waren häufig überregional belegt. Nur jede zehnte Person stammte aus dem Kreis, in dem sie das Angebot erhielt. Fast zwei Drittel der Personen kamen aus einem anderen Kreis in Baden-Württemberg, 18 Prozent sogar aus einem anderen Bundesland.²

Aus der **Leistungsträger-Perspektive** stellt sich die Situation wie folgt dar: Ende 2018 erhielten nach Auskunft der Stadt- und Landkreise (aktuelle KVJS-Erhebung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) mindestens 56 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Baden-Württemberg eine stationäre Wohnleistung in einer intensiv betreuten Wohnform für junge Menschen mit geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten – darunter zwei aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.³

Der KVJS hat von April 2016 bis September 2018 das **Forschungsvorhaben** „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“ durchgeführt.⁴ Der **Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald** war dabei einer von fünf Vertiefungskreisen. Aus dem Forschungsvorhaben ergeben sich auch Implikationen für die Situation von Kindern und Jugendlichen mit herausfordernden Verhaltensweisen. Demnach fehlen in Baden-Württemberg „frühzeitige familiäre Unterstützungsleistungen in Bezug auf Erziehungsfragen und -probleme sowie das Angebot einer Krisenintervention“ (Theunissen 2019, S. 159). Des Weiteren empfiehlt Prof. Theunissen⁵ – auch für Baden-Württemberg – die Implementierung eines Konsulentendienstes, „der als Baustein eines regionalen (gemeindebezogenen) mobilen Dienstleistungsangebots (Beratung, Psychoedukation) und sozialen Netzwerkes für ratsuchende Eltern behinderter Kinder mit herausforderndem Verhalten, für Frühförderstellen, vorschulische Einrichtungen und Schulen sowie für Wohnsysteme, Werk- oder andere Arbeitsstätten organisiert werden sollte“.⁶

² KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017., S. 22

³ Daten aus 43 Stadt- und Landkreisen, ohne Angaben der Stadt Stuttgart.

⁴ KVJS-Forschung (Hrsg.): Georg Theunissen, Wolfram Kulig: Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Ergebnisbericht. Stuttgart 2019.

⁵ Prof. em. Dr. Theunissen war Inhaber des Lehrstuhls für Pädagogik bei kognitiver Beeinträchtigung und Pädagogik im Autismus-Spektrum an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Projektleiter des oben angeführten KVJS-Forschungsvorhabens.

⁶ Georg Theunissen: Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen. Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt in Baden-Württemberg. In: Teilhabe 4/2019, Jg. 58, S. 159

Standort-Perspektive

Angebotslandschaft

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gab es mit dem Wohnheim der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden, in Oberried eine stationäre Einrichtung, die Jugendliche mit geistiger Behinderung aufnehmen konnte. Dort wohnten am 31.12.2007 noch sieben Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger Behinderung, die zwischen 12 und 23 Jahren alt waren. Davon stammten zwei aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die übrigen überwiegend aus der Region Freiburg. Alle besuchten Schulen in der Region Freiburg. Hier konnten auch Kinder und Jugendliche mit sehr schwerer Behinderung aufgenommen werden.

Dieses Wohnheim zog mit seinen 32 Plätzen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung nach der Erstplanung von Oberried in die Stadt Freiburg um, wo im Jahr 2011 Richtfest gefeiert wurde. In Freiburg wurde ein Ersatzneubau mit 48 Wohnplätzen erstellt. Aktuell gibt es damit keine besondere Wohnform für Kinder und Jugendliche im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Auch ein Internat für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald oder die beiden zuvor angeführten Sonderwohnformen LIBW respektive TWG gibt es nicht vor Ort.

Leistungsträger-Perspektive

Am 31.12.2017 lebten insgesamt 28 Kinder und Jugendliche, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe war, in einem stationären Wohnheim und 23 in einem Internat. Diese Kinder und Jugendlichen lebten ganz überwiegend außerhalb des Landkreises und verteilten sich über mehrere Einrichtungen in Baden-Württemberg.⁷ Die 28 stationär wohnenden Kinder und Jugendlichen (Leistungstyp I 1.1 oder 1.2)⁸ lebten in sechs Stadt- und Landkreisen. 16 Kinder und Jugendliche lebten in Freiburg und in 6 Lörrach, weitere 6 verteilten sich auf die Landkreise Sigmaringen, Ravensburg, Emmendingen sowie den Bodenseekreis.

Die 23 Kinder und Jugendlichen in einem Internat verteilten sich auf die folgenden Stadt- und Landkreise: Landkreis Emmendingen (9) und Ortenaukreis (4); weitere 10 Kinder und Jugendliche waren in einem Internat in den Landkreisen Ravensburg, Rottweil, Bodenseekreis, Schwarzwald-Baar-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Rems-Murr-Kreis sowie in der Stadt Freiburg und auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald selbst (hier: Staatliche Heimsonderschule für Hörgeschädigte).

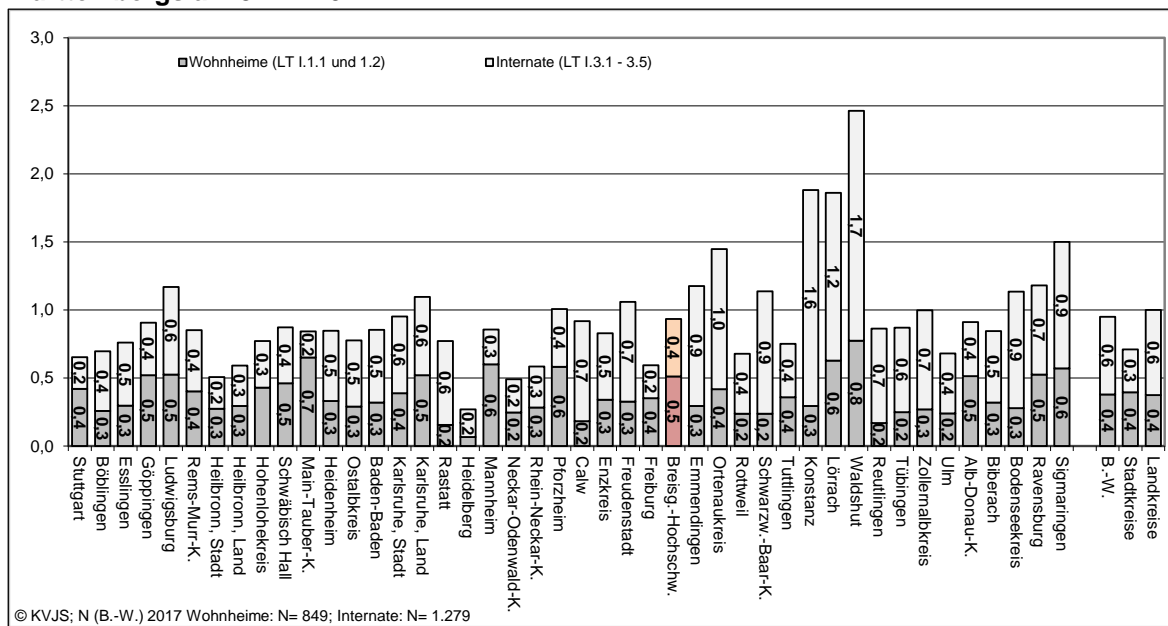
⁷ Am 31.12.2007 erhielten insgesamt noch 80 Kinder und Jugendliche, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe war, Hilfen zum Wohnen, davon 35 in einem stationären Wohnheim und 45 in einem Internat.

⁸ Leistungstyp I 1.1: stationäre Hilfen für geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Leistungstyp I 1.2: stationäre Hilfen für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Vergleicht man die Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im stationären Wohnen, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 Leistungsträger war, so lag der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit einer Kennziffer von 0,5 Personen je 1.000 Einwohner (LT I 1.1 + 1.2) und einer Kennziffer von 0,4 Personen je 1.000 Einwohner (LT I 3.1-3.5)⁹ jeweils leicht über bzw. unter dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs (0,4 bzw. 0,6).

Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren im stationären Wohnen (LT I 1.1 + 1.2 und LT I 3.1-3.5) pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

⁹ Leistungstyp I 3.1: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Sprachehinderte
 Leistungstyp I 3.2: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Sehbehinderte und Blinde
 Leistungstyp I 3.3: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Hörgeschädigte
 Leistungstyp I 3.4: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Körperbehinderte
 Leistungstyp I 3.5: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Geistigbehinderte.

5 Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe

An dieser Stelle werden die zentralen Befunde aus dem Kapitel II Kinder und Jugendliche schlussfolgernd zusammengefasst. Auf dieser Basis werden in der Folge zentrale Handlungs- und Unterstützungsbedarfe formuliert, die sich insbesondere aus der Sicht der Sozialplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zeigen und die es künftig partizipativ zu bearbeiten gilt. Diese Bearbeitung soll im Rahmen der Erstellung des neuen Teilhabekonzepts für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Teil II) und durch einen breiten Beteiligungsprozess erfolgen.

Im Bereich der **Frühförderung**, die sich mit ihren verschiedenen Angeboten an Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald richtet, besteht aus Sicht der Sozialplanung Abstimmungsbedarf bei den Angeboten der sonderpädagogischen Beratungsstellen. Perspektivisch sollten die Überschneidungen dieser Beratungsstellen zu anderen Frühförderangeboten im Landkreis – wie Interdisziplinäre Frühförderstellen sowie Heilpädagogische Maßnahme – abgestimmt und geklärt werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres haben alle Kinder – demnach auch Kinder mit Behinderungen – einen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer **Kindertagesstätte** oder Kindertagespflege. Ein sozialplanerisches Thema stellen vor diesem Hintergrund die fachlichen Konzeptionen der Schulkindergärten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dar. Generelle Handlungs- und Unterstützungsbedarfe werden des Weiteren bei den folgenden Punkten gesehen:

- Die Integration/Inklusion in allgemeine Kindertagesstätten und Befähigung dieser zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch Anpassung der Konzepte.
- Der Umgang mit dem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesstätten.
- Die Zusammenarbeit von Sozialplanung und Kindergartenbedarfsplanung, um die Belange von Kindern mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Problematik des Zugangs für Kinder mit Behinderungen zu kirchlichen Kindergärten.
- Die Implikationen von Projekten des Landes für den Landkreis (Modellversuch Inklusion).

Im Bereich **Allgemeiner Schulen** und **Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)** können aus Sicht der Sozialplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald die folgenden relevanten Handlungs- und Unterstützungsbedarfe aufgezeigt werden:

- Schulische Inklusion wird vielfach unter Gewährung von Schulbegleitungen als Leistung der Eingliederungshilfe organisiert. Dafür sind entsprechende personelle Ressourcen erforderlich.
- Zugleich sind konzeptionelle Veränderungen angezeigt, da sich schulische Inklusion nicht durch Schulbegleitungen als alleinige Maßnahme realisieren lässt.
- Der schulische Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass ebenfalls Schulbegleitungen eingesetzt werden. Dies zumeist in Form einer 1:1 Betreuung. Hier wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung und des Verhaltens eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Schulsystem (inklusive SBBZ) selbst geleistet werden kann. Die in der Schule etablierten Betreuungsarrangements können jedoch derzeit nach der Schulzeit in den Bereichen Arbeit und Teilhabe in dieser Intensität und personellen Kontinuität nicht fortgesetzt werden.

Der Bereich **Wohnen von Kindern und Jugendlichen** ist dadurch gekennzeichnet, dass im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald keine reguläre oder besondere Wohneinrichtung und auch kein Internat für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung zur Verfügung steht. Handlungs- und Unterstützungsbedarfe werden vor diesem Hintergrund insbesondere für folgende Personengruppen gesehen:

- (Wohn-)Angebote bei besonderem Unterstützungsbedarf, etwa aufgrund einer Schwerstmehrfachbehinderung oder einer Autismus-Spektrum-Störung.
- (Wohn-)Angebote für jüngere Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Behindertenhilfe.

III Erwachsene

1 Arbeit, Beschäftigung und Betreuung

Arbeit dient der Sicherstellung der Lebensgrundlagen. Sie schafft gleichzeitig wichtige soziale Kontakte und gibt dem Tag eine verlässliche Struktur. Eine Arbeit zu haben, die von anderen anerkannt wird, stärkt das Selbstwertgefühl und ist eine wichtige Form der gesellschaftlichen Teilhabe. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit und ohne Behinderungen. Ist Arbeit – im Sinne einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – nicht (mehr) möglich, bedarf es einer alternativen und zugleich sinnerfüllten sowie sinnstiftenden Tätigkeit. Denn jeder Mensch benötigt ein „gewisses Maß an sozialer Erdung“, also „eine individuell unterschiedliche Tagesdosis an Bedeutung für Andere (...), um die übrige freie Zeit nicht fremd-, sondern selbstbestimmt genießen zu können.“¹

Im Rahmen der Debatte um Inklusion diskutiert man heute vorrangig über sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der beruflichen Integration von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kommt eine zunehmend größere Bedeutung zu. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren hierfür zahlreiche Fördermöglichkeiten und Konzepte entwickelt. Faktisch ist jedoch erst ein geringer Teil der Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung wirklich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt.

Als Alternative zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt es für Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung Möglichkeiten der Arbeit, Förderung, Beschäftigung und Betreuung. Diese Angebote werden primär über die Eingliederungshilfe finanziert. Vorrangig sind dies die Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Am Ende des Jahres 2017 gewährten die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für 20.255 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung eine Leistung der Eingliederungshilfe für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt (ohne Berufsbildungsbereich). Für diejenigen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen nicht in einer Werkstatt arbeiten konnten, waren dies 7.012 Leistungen, welche überwiegend in einer Förder- und Betreuungsgruppe erbracht wurden. Für eine Tagesstruktur, die überwiegend von Seniorinnen und Senioren in Anspruch genommen wurde, waren es 2.611 Leistungen.²

Die Formen der Beschäftigung für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung haben sich stark ausdifferenziert – dies sowohl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch in den Werkstätten. So sind etwa Inklusionsbetriebe und ausgelagerte Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätze von Werkstätten wichtige Bindeglieder an der Schnittstelle zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den sogenannten Sondereinrichtungen geworden.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben weiter ausgeweitet. So wurden das Budget für Arbeit, das bisher schon in verschiedenen Bundesländern als Modell erprobt wurde, ab Januar 2018 bundesweit als neue Leistung der Eingliederungshilfe in § 61 SGB IX eingeführt und sogenannte andere Leistungsanbieter zugelassen (SGB IX § 60), deren Angebote eine Alternative zu einer Werkstatt für behinderte Menschen darstellen können.

¹ Klaus Dörner: Leben und Sterben: die neue Bürgerhilfebewegung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Aus Politik und Zeitgeschichte 4/2008.

² KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2017. Stuttgart 2019.

1.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt und Übergang Schule-Beruf³

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und ihrer Integration in die Strukturen vor Ort haben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine wichtige Bedeutung. In Baden-Württemberg gibt es seit dem Jahr 2005 ein landesweit abgestimmtes Arbeitsmarktprogramm „Aktion 1000“ (seit 2018 in „Arbeit Inklusiv“ umbenannt).⁴ Es fördert den Übergang von wesentlich behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitssuchende Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung können im Rahmen einer individuellen Unterstützung ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit entwickeln, wenn das Arbeitsumfeld individuell gestaltet wird und sie hierbei personell unterstützt werden. Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist es wichtig, individuelle Lösungen zu finden. Es ist deshalb von großer Relevanz, einen passgenauen Arbeitsplatz für sie zu finden und diesen auch auf Dauer zu sichern. Bei der Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes wurde – unter den beteiligten Akteuren und Institutionen – abgestimmt, wie und durch wen die gezielte Vorbereitung und umfassende Unterstützung dieser Personengruppe gewährleistet ist.

Bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung den gleichen Risiken wie ihre Kollegen ohne Behinderungen ausgesetzt. Ändern sich die Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz, kann dies zu deutlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Mitarbeiters führen. Dies ist der Grund, warum in Baden-Württemberg die Integrationsfachdienste diese Arbeitsverhältnisse kontinuierlich begleiten und bei Bedarf auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen in die Wege leiten. Seit die Aufnahme respektive Rückkehr in eine Werkstatt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung durch die Träger der Eingliederungshilfe gesichert ist, steigt die Bereitschaft der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, sich auf den Prozess des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzulassen.

Arbeitgebern werden bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit von Beschäftigten mit geistiger und mehrfacher Behinderung verschiedene Ausgleichsleistungen angeboten. Dazu zählen etwa die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit durch den Eingliederungszuschuss und des KVJS-Integrationsamtes in Form von Zuschüssen zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie zu den Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers durch die Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung. Beschäftigungssicherungszuschüsse tragen ferner dazu bei, gefährdete Arbeitsverhältnisse zu sichern. In der Vergangenheit war es übliche Praxis, dass viele Schulabgänger des Schultyps geistige Entwicklung nach Schulabschluss eine zweijährige berufliche Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) absolvierten. Dies war lange Zeit der einzige scheinbar vorgezeichnete Weg. In Baden-Württemberg wurden seit Beginn der „Aktion 1000“⁵ im Jahr 2005 vielfältige Bestrebungen unternommen, diesen Automatismus zu durchbrechen. In enger Kooperation des KVJS-Integrationsamtes mit der Kultus- und Arbeitsverwaltung ist es gelungen, ein flächendeckendes Netz von Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) als spezifische Ausgestaltung der Berufsschulstufe der SBBZ aufzubauen. Im Anschluss an die BVE, die als Schwerpunkt die berufliche Orientierung hat, können die Schüler in die mit der BVE eng vernetzten Kooperativen Beruflichen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) gehen, die als Schwerpunkt die Qualifizierung und im Anschluss die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat. Während dieser in der Regel dreijährigen Ausbildungsphase finden regelmäßig Berufswegekonferenzen statt.

³ Wengleich in Teil III des Berichts die Belange Erwachsener im Fokus stehen, werden in Kap. 1.1 die Übergänge Jugendlicher und Heranwachsender aus Schulen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mitbehandelt.

⁴ Vgl. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Projekte-Initiativen/Aktion_1000plus/Dokumente/Eckpunkte_zur_Aktion1000_Perspektive_2020.pdf, Stand 26.08.2020.

⁵ Vgl. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Projekte-Initiativen/Aktion_1000plus/Dokumente/Eckpunkte_zur_Aktion1000_Perspektive_2020.pdf, Stand 26.08.2020.

Integrationsfachdienst

Die Integrationsfachdienste (IFD) sind als öffentliche Einrichtungen vom KVJS-Integrationsamt im Rahmen seiner Strukturverantwortung bei freien Trägern angesiedelt. Sie beraten und begleiten (schwer-)behinderte Menschen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf. Sie unterstützen auch Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Beschäftigung dieser Zielgruppe. Im Jahr 2017 sorgten Integrationsfachdienste an 36 Standorten für ein ortsnahes Angebot und somit für eine gute Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen und für Arbeitgeber. Insgesamt waren in den Integrationsfachdiensten auf 165 Planstellen 215 Integrationsfachberater tätig. Im Jahr 2017 haben sie 12.624 (schwer-)behinderte Menschen beraten oder umfassend unterstützt, davon waren 3.728 wesentlich behinderte Menschen. Die Anzahl der langfristigen Unterstützungsprozesse lag im Jahr 2017 bei 8.378.⁶

In der Region arbeitet der **IFD Freiburg** im Auftrag des KVJS-Integrationsamtes in der Trärgemeinschaft des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V., des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. und des Diakonischen Werks Freiburg.

Das Komplexangebot **Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)⁷ / Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)⁸** richtet sich – auch in der Region – an wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte junge Menschen, die wegen ihrer intellektuellen Einschränkungen weder einen allgemeinen Schulabschluss noch eine Berufsausbildung erreichen können und die beim Übergang von der Schule in eine geeignete Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine besondere fachdienstliche Unterstützung benötigen. Für Menschen mit einer körperlichen Behinderung, ohne eine intellektuelle Einschränkung im Sinne einer geistigen Behinderung, steht das Komplexangebot BVE/KoBV dagegen nicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Bereich BVE in den Jahren 2017 und 2018 stellte sie wie folgt dar:⁹

- Aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald besuchten zum 31.12.2017 insgesamt 7 Schülerinnen und Schüler und zum 31.12.2018 insgesamt 3 Schülerinnen und Schüler eine Berufsvorbereitende Einrichtung.

Die Anzahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Bereich KoBV in den Jahren 2017 und 2018 stellte sie wie folgt dar:¹⁰

- Zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 stammten jeweils 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KoBV aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Die Anzahl der Vermittlungen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – insbesondere aus der Werkstatt heraus – stellte sich in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt dar:

⁶ KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes, S. 27f.

⁷ Für Details zur BVE siehe: <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/berufsvorbereitende-einrichtung-bve/>, Stand 26.08.2020.

⁸ Für Details zur KoBV siehe: <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/kooperative-berufliche-bildung-und-vorbereitung-auf-den-allgemeinen-arbeitsmarkt-kobv/>, Stand 26.08.2020.

⁹ Datenbasis: Integrationsamt beim KVJS, interne Statistik Stand März 2019.

¹⁰ Datenbasis: Integrationsamt beim KVJS, interne Statistik Stand März 2019.

Der IFD Freiburg vermittelte im Jahr

- 2014 insgesamt 9 Personen, davon keine Werkstatt -Ausgliederung
- 2015 insgesamt 7 Personen, davon keine Werkstatt -Ausgliederung
- 2016 insgesamt 5 Personen, davon keine Werkstatt -Ausgliederung
- 2017 insgesamt 1 Person, die nicht eine Werkstatt besuchte
- 2018 insgesamt 8 Personen, davon 5 Personen aus Werkstätten
(davon hatte eine Person eine Sehbehinderung).

Netzwerkkonferenzen und Berufswegekonferenzen

In **Netzwerkkonferenzen** sind alle lokalen oder regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes vertreten, die zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen beitragen können. Dazu zählen auch die Schulen und die Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Inklusionsbetriebe. Sie treffen gemeinsam verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen über erforderliche Unterstützungsangebote und Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung – wenn möglich mit Erprobungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Absprachen werden regelmäßig an die jeweiligen Erfordernisse vor Ort angepasst. Die Netzwerkkonferenzen sind in Baden-Württemberg mittlerweile flächendeckend eingeführt. Sie finden – in Abstimmung mit allen Leistungsträgern – in der Regel einmal jährlich in allen 44 Stadt- und Landkreisen statt.

In **Berufswegekonferenzen** werden gemeinsam Entscheidungen getroffen, die die berufliche Teilhabe des einzelnen Schülers unterstützen. Sie werden damit bezogen auf den Einzelfall von den SBBZ in Kooperation mit dem Schüler, dessen Angehörigen und dem IFD einberufen. Der Eingliederungshilfeträger nimmt daran teil. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gezielte Vorbereitung zwei Jahre vor der Schulentlassung beginnen sollte. Berufswegekonferenzen finden bei inklusiver Beschulung auch außerhalb der SBBZ an den entsprechenden allgemeinen Schulen statt.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) sind Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes und bieten als solche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Sie sind markt- und erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen, für die besondere Rahmenbedingungen gelten: Es ist ihnen möglich, schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe wegen Art und Schwere ihrer Behinderung oder aus anderen Gründen auf besondere Schwierigkeiten stößt, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Inklusionsbetriebe müssen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen aus dieser Zielgruppe beschäftigen – zugleich soll ihr Anteil aber 50 Prozent nicht übersteigen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Mindestquote schwerbehinderter Beschäftigter um 5 Prozent erhöht.¹¹

Inklusionsbetriebe erhalten vom KVJS-Integrationsamt Leistungen für den Aufbau, für die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung sowie für den besonderen Aufwand. Die schwerbehinderten Beschäftigten selbst können ferner durch die individuellen Leistungen der begleitenden Hilfe unterstützt werden. Aufgrund der Änderung von § 185 SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz können Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben bereits ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden gefördert werden.

¹¹ KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes, S. 7ff.

Inklusionsbetriebe bieten Tätigkeiten mit arbeitsbegleitender Unterstützung. Sie ermöglichen insbesondere schulischen Absolventen sowie Übergängern aus Werkstätten Teilhabe am Arbeitsleben. Sie sind damit auch eine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die spezifische Unternehmensform verbindet den Unternehmenszweck – also die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen – mit dem schwerbehindertenrechtlichen Auftrag der Sicherung, Förderung und dem generellen Erhalt der Teilhabe am Arbeitsleben der Beschäftigten.

Am Jahresende 2017 gab es in Baden-Württemberg 90 Inklusionsbetriebe. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 10 Betriebe. In den 90 Inklusionsbetrieben waren insgesamt 4.420 Personen beschäftigt, davon 1.958 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Davon wiederum zählten 1.570 Personen zu den besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen. Sie hätten ohne diese besondere Unternehmensform voraussichtlich keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden.¹²

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es fünf anerkannte Integrationsunternehmen: das Hofgut Himmelreich, die Bioservice Südbaden gGmbH, Haus & Garten eG, das Cafe Mitnander gGmbH und die Secondo gGmbH. Im März 2019 waren dort 39 Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigt, darunter sieben mit einer geistigen Behinderung, fünf mit einer körperlichen Behinderung und 19 mit einer Lernbehinderung. Des Weiteren wurden Menschen mit seelischer Behinderung beschäftigt. Die Menschen mit geistiger Behinderung waren beschäftigt in der Haus & Garten eG (2), im Hofgut Himmelreich (3), bei der Secondo gGmbH (1) sowie im Cafe Mitnander (1). Die Menschen mit körperlichen Behinderung waren beschäftigt in der Haus & Garten eG (1), im Hofgut Himmelreich (1), bei der Secondo gGmbH (2) sowie im Cafe Mitnander (1).¹³

¹² KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes, S. 22

¹³ Datenbasis: Integrationsamt beim KVJS, interne Statistik Stand März 2019. Von den 39 schwerbehinderten Beschäftigten kamen drei aus Werkstätten und zehn aus „Sonderschulen“ bzw. SBBZ.

1.2 Werkstätten

Werkstätten für behinderte Menschen bieten wichtige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung. Sie sind Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Ihr Angebot richtet sich an jene Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ohne besondere Unterstützung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Aufgabe der Werkstätten ist es, Menschen mit Behinderung berufliche Bildung zu vermitteln und eine Beschäftigung anzubieten. Die Tätigkeit in der Werkstatt soll Menschen mit Behinderung dazu verhelfen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie soll sie auch dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.¹ Aufgabe der Werkstätten ist es zudem, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Viele Menschen mit geistiger Behinderung können jedoch nur mit besonderer Unterstützung am Arbeitsleben teilhaben, wie dies zum Beispiel in einer Werkstatt möglich ist.

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

In der Werkstatt durchlaufen Menschen mit Behinderung zunächst ein dreimonatiges Eingangsverfahren. Dabei geht es um eine erste Orientierung. Ermittelt wird, wo die Kompetenzen und Stärken einer Person liegen. Daran schließt sich in der Regel eine zweijährige berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich an. Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. Ziel des Berufsbildungsbereichs ist es, die Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsfähigkeit zu fördern, sodass es möglich wird, einer geeigneten Beschäftigung in der Werkstatt oder gar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Leistungsträger sind in der Regel die Bundesagentur für Arbeit oder teilweise die Rentenversicherung.

Arbeitsbereich

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sind in der Regel Leistungen der Eingliederungshilfe und werden nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs erbracht. Werkstatt-Beschäftigte unterliegen hier der Sozialversicherungspflicht und erwerben dadurch Rentenansprüche. Darin liegt für viele Menschen mit Behinderung auch ein Anreiz, in einer Werkstatt zu arbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt ist „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.²

Werkstätten bieten ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten und Beschäftigungsangeboten an, um den individuellen Fähigkeiten und unterschiedlichen Wünschen der Beschäftigten gerecht zu werden. Zugleich müssen Werkstätten jedoch darauf achten, wirtschaftlich zu arbeiten. Das heißt, sie stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und dem rehabilitativen Werkstatt-Auftrag.

Haupt- und Zweigwerkstätten

Werkstätten haben meist 100 bis 200 Plätze. Als Orientierungsgröße für eine Hauptwerkstatt gelten 120 Plätze. Kleinere Standorte können als Zweigwerkstätten oder als betrieblich integrierte Arbeitsgruppen (Außenarbeitsgruppen) betrieben werden. Als Orientierungsgröße für eine Zweigwerkstatt gelten in der Regel 60 Plätze. Neben der Lohn- und

¹ § 56 SGB IX Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

² § 219 Abs. 2 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen.

Auftragsfertigung für die Industrie erbringen viele Werkstätten Dienstleistungen. Zu den Lohn- und Auftragsarbeiten zählen etwa Montage, Verpackungsarbeiten und Konfektionierung. Einige Werkstätten stellen selbst entwickelte Produkte her und vermarkten sie.

Außenarbeitsplätze (Betriebsintegrierte Arbeitsplätze) und Praktika

Die Beschäftigung kann und soll im Sinne der Inklusion zunehmend auch außerhalb des eigentlichen Werkstatt-Gebäudes stattfinden („virtuelle Werkstatt“). Werkstätten lagern dazu Außenarbeitsplätze in Form von Einzelarbeitsplätzen oder ganzen Arbeitsgruppen in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes aus, teils sogar komplette Produktionsbereiche. Für die Auftraggeber entfällt der Materialtransport in die Werkstatt. Für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung entsteht somit ein Stück Normalität: Sie suchen nicht mehr täglich eine „Sondereinrichtung“ auf, sondern arbeiten wie die Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung in einem „richtigen“ Betrieb – auch wenn sie leistungsrechtlich weiterhin Werkstatt-Beschäftigte sind. Die Arbeit in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes kann einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe und zur Stärkung des Selbstbewusstseins leisten. Dies geht meist mit einer erhöhten Arbeitsmotivation einher. Mit betrieblich integrierten Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätzen können neue Formen der Beschäftigung entstehen, die das Spektrum an Arbeitsfeldern erweitern. Dazu zählt die Mitarbeit im Handwerk, in der Industrie oder in Behörden sowie in Hotels und Gaststätten, in Kindergärten und Altenpflegeheimen oder im Einzelhandel.³

Viele Werkstätten haben Dienstleistungsgruppen – zum Beispiel für Gebäudereinigung oder Catering – eingerichtet, die ihre Leistungen Behörden, Betrieben und Privatpersonen anbieten. Eine besondere Form der Dienstleistung sind Garten- und Landschaftspflegegruppen, die es heute an vielen Werkstätten gibt. Um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, spielen vor allem Praktika in Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine wichtige Rolle.

Dem Aufbau von betrieblich integrierten Arbeitsgruppen sollte immer der Vorrang vor dem Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Werkstatt-Gebäude gegeben werden, da diese dem Prinzip der Normalität entsprechen und mehr Flexibilität bieten. Der Übergang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einen Inklusionsbetrieb fällt von hier aus leichter. Das Potenzial für die Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen in regulären Betrieben ist bei den meisten Werkstätten im Land noch nicht ausgeschöpft.

Werkstatt-Transfer – Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderung und hohem Assistenzbedarf

Der Begriff Werkstatt-Transfer ist kein Leistungstyp im Rahmenvertrag sondern beschreibt vielmehr den Prozess der Durchlässigkeit zwischen den Werkstatt-Angeboten und den zumeist an die Werkstatt angegliederten Förder- und Betreuungsgruppen. Werkstatt-Transfer meint eine Ausdifferenzierung des Arbeitsbereichs der Werkstatt, die im Jahr 2017 in der Rahmenvertragskommission des Landes beschlossen wurde. Diese rahmenvertragliche Ergänzung zielt darauf ab, Menschen mit hohem Assistenzbedarf Übergänge aus Förder- und Betreuungsgruppen in die Arbeitsbereiche der Werkstätten zu ermöglichen, aber auch den Verbleib in einem Arbeitsbereich sicher zu stellen, falls sich höhere Bedarfe ergeben.⁴

³ Ein bekanntes Beispiel für betrieblich integrierte Arbeitsgruppen ist die Firma Reinert Kunststofftechnik GmbH & CO. KG: <https://reinert-kunststofftechnik.de/unternehmenspolitik/#Preise>, Stand 26.08.2020.

⁴ Vgl. Ernst, K.-F.; Süßmilch, B.: Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen – Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg. In: Landkreis Nachrichten Baden-Württemberg, Heft 4, 2018, S. 315

Die personelle Ausstattung der Betreuung ist abhängig „von der konkreten Zusammensetzung der Personen im Werkstatt-Transfer (...) und bewegt sich in der Regel innerhalb einer Bandbreite von 1 zu 6 bis 1 zu 8 betreuten Personen.“⁵ Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gab es bislang noch keine Vereinbarungen zum Werkstatt-Transfer.

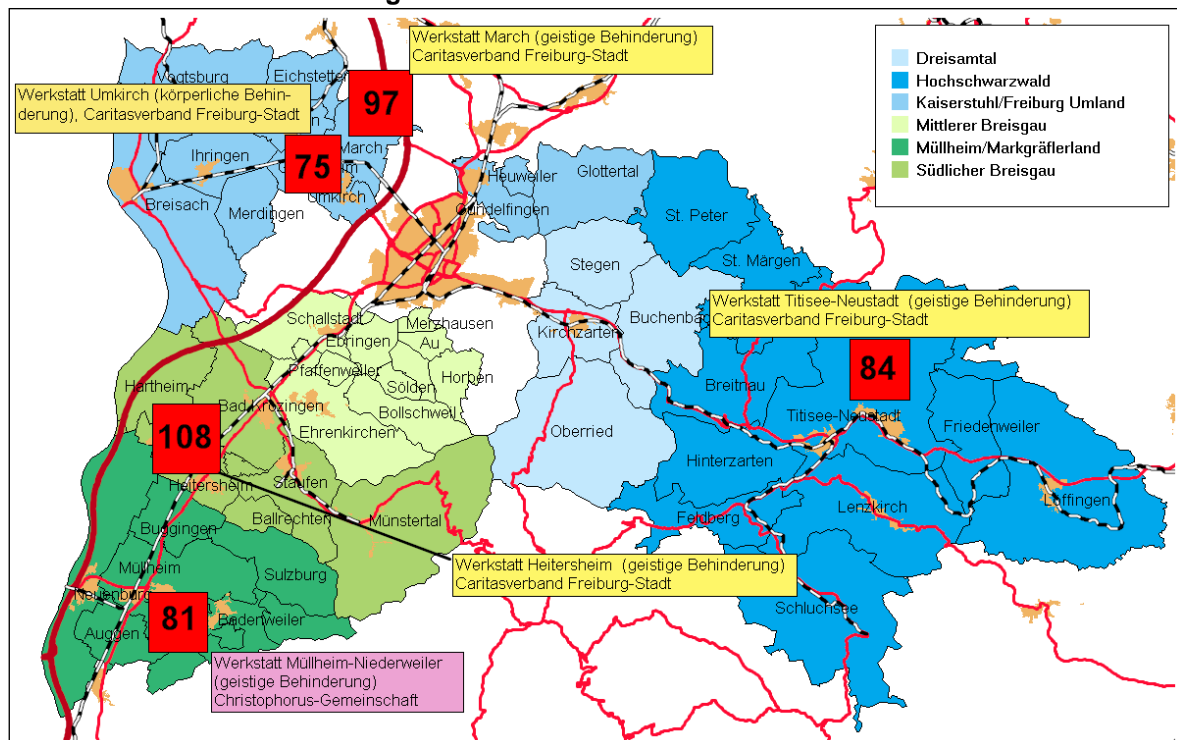
Standort-Perspektive

Angebotslandschaft und Planungsräume

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es Ende des Jahres 2017 fünf Werkstätten, davon vier für Menschen mit geistiger Behinderung (Heitersheim, Müllheim, March, Titisee-Neustadt) und eine für Menschen mit körperlicher Behinderung (Umkirch). Am 31.12.2007 arbeiteten dort 436 Werkstatt-Beschäftigte, davon 363 mit geistiger Behinderung und 73 mit körperlicher Behinderung. Am 31.12.2017 waren es 370 Beschäftigte mit geistiger Behinderung und 75 Beschäftigte mit körperlicher Behinderung. Das entspricht bei insgesamt 445 Werkstatt-Beschäftigten einer Angebotsdichte von 17 Plätzen je 10.000 Einwohner für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung.

Zum Stichtag 31.12.2017 besuchten 364 Werkstatt-Beschäftigte eine der vier Werkstätten des Caritasverbandes Freiburg-Stadt. Die Werkstatt der Christophorus-Gemeinschaft in Müllheim wurde zum 31.12.2017 von 81 Werkstatt-Beschäftigten besucht. An jeder der fünf Werkstätten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist ein Berufsbildungsbereich installiert. Von den insgesamt 445 Werkstatt-Beschäftigten befanden sich 49 im Berufsbildungsbereich. Unter den 445 Werkstatt-Beschäftigten waren 179 Frauen und 266 Männer, sodass das Geschlechterverhältnis bei 40 zu 60 Prozent lag.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Standorte der Werkstätten



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=445, 370 Beschäftigte mit geistiger Behinderung, 75 mit körperlicher Behinderung).

⁵ Vgl. Ernst, K.-F.; Süßmilch, B.: Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen – Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg. In: Landkreis Nachrichten Baden-Württemberg, Heft 4, 2018, S. 315

Die Standorte der vier Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung sind – im Hinblick auf die räumliche Verteilung – sinnvoll gewählt und stellen eine gute Voraussetzung für eine möglichst wohnortnahe Versorgung dar.

Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	-	-
Hochschwarzwald	84	19,8
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	97	13,3
Mittlerer Breisgau	-	-
Müllheim/Markgräflerland	81	17,8
Südlicher Breisgau	108	22,1
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	370	14,1

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

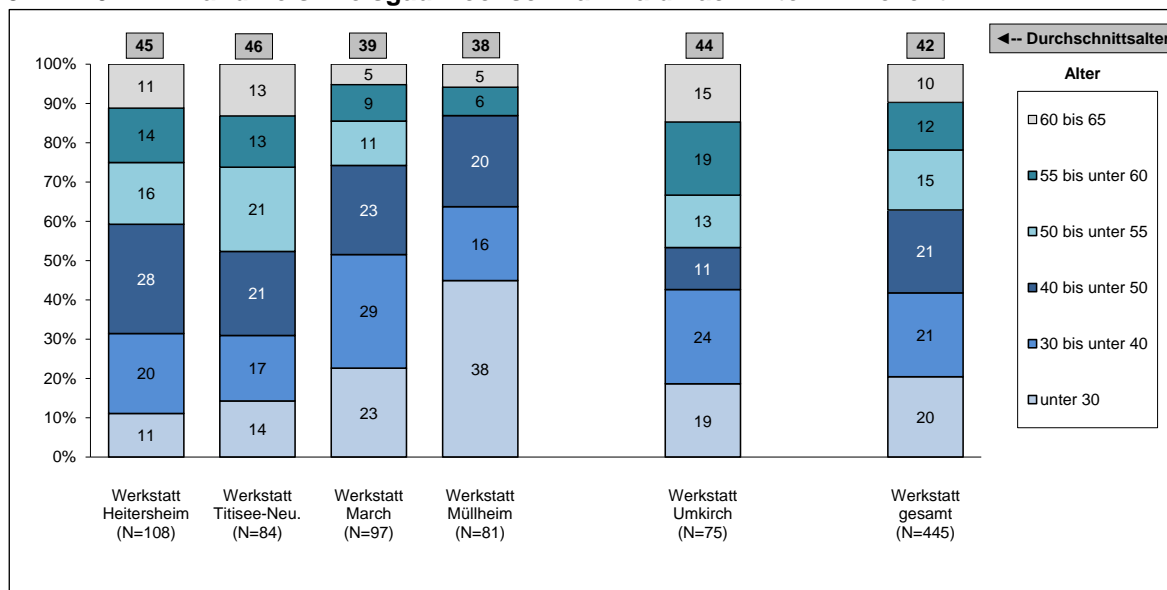
Die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten je 10.000 Einwohner variiert von Planungsraum zu Planungsraum. So besteht etwa im Südlichen Breisgau mit 22 Werkstatt-Beschäftigten je 10.000 Einwohner ein überdurchschnittlich hohes Angebot. Der Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland weist mit 13 Werkstatt-Beschäftigten je 10.000 Einwohner einen vergleichsweise niedrigen Wert auf. Die Planungsräume Dreisamtal und Mittlerer Breisgau gehören weiterhin zum Einzugsbereich der Werkstätten in der Stadt Freiburg und sind deshalb auch nicht Standort einer Werkstatt. Im Ganzen betrachtet verteilt sich das Angebot an Werkstatt-Plätzen quantitativ in einem relativ ausgewogenen Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 (262.406).

Alter

Die 445 Werkstatt-Beschäftigten sind zwischen 19 und 65 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 42 Jahren und damit etwas höher als in anderen Stadt- und Landkreisen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten ist in der Werkstatt Titisee-Neustadt mit 46 Jahren am höchsten. Die Werkstatt Müllheim hat ein recht niedriges Durchschnittsalter von 38 Jahren und einen hohen Anteil von Werkstatt-Beschäftigten unter 30 Jahren. Der Anteil der älteren Beschäftigten ab 60 Jahren ist in der Werkstatt Umkirch mit 15 Prozent am höchsten. In den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich rund 43 Beschäftigte altersbedingt aus den Werkstätten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ausscheiden und in den Ruhestand gehen. Diese Plätze stehen dann wieder zur Verfügung.

Das im Rahmen der Erstplanung ermittelte Durchschnittsalter der Werkstatt-Beschäftigten lag am 31.12.2007 bei 40 Jahren. Der moderate Anstieg auf nun 42 Jahren war erwartbar.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=445)

Wohnform

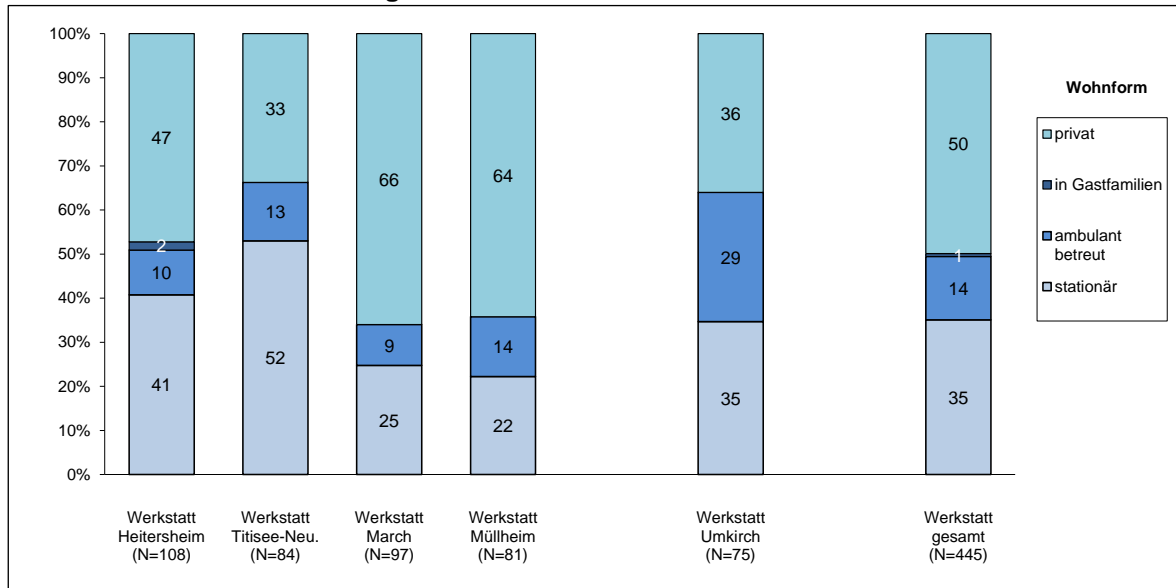
Insgesamt lebten 50 Prozent der 445 Werkstatt-Beschäftigten in Privathaushalten.⁶ Dieser Anteil ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen unauffällig und stellt nahezu einen Durchschnittswert dar. In Titisee-Neustadt ist der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten in Privathaushalten mit 33 Prozent deutlich geringer als in March (66 Prozent) oder Müllheim (64 Prozent). In der Werkstatt für Menschen mit körperlicher Behinderung in Umkirch liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten in Privathaushalten bei 36 Prozent und damit auf einem niedrigen Niveau.

Der Anteil der stationär wohnenden Werkstatt-Beschäftigten ist im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald durchschnittlich (35 Prozent). Dagegen ist der Anteil der ambulant betreut wohnenden Werkstatt-Beschäftigten (15 Prozent) – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – als hoch einzustufen. Dazu trägt insbesondere der hohe Anteil an ambulant betreut wohnenden Werkstatt-Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit körperlicher Behinderung in Umkirch bei, der am Ende des Jahres 2017 bei 29 Prozent liegt.

Gegenüber der Erstplanung ist der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten in Privathaushalten von 56 Prozent auf 50 Prozent zurückgegangen. Der Anteil des stationären Wohnens blieb fast konstant – der Anteil lag bei 37 Prozent in der Erstplanung. Dagegen ist der Anteil der ambulant betreut wohnenden Werkstatt-Beschäftigten deutlich von 7 Prozent bei der Erstplanung auf 15 Prozent am 31.12.2017 angestiegen.

⁶ Sie lebten alleine oder bei den Eltern beziehungsweise den Herkunftsfamilien in Privathaushalten.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Wohnformen in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=445)

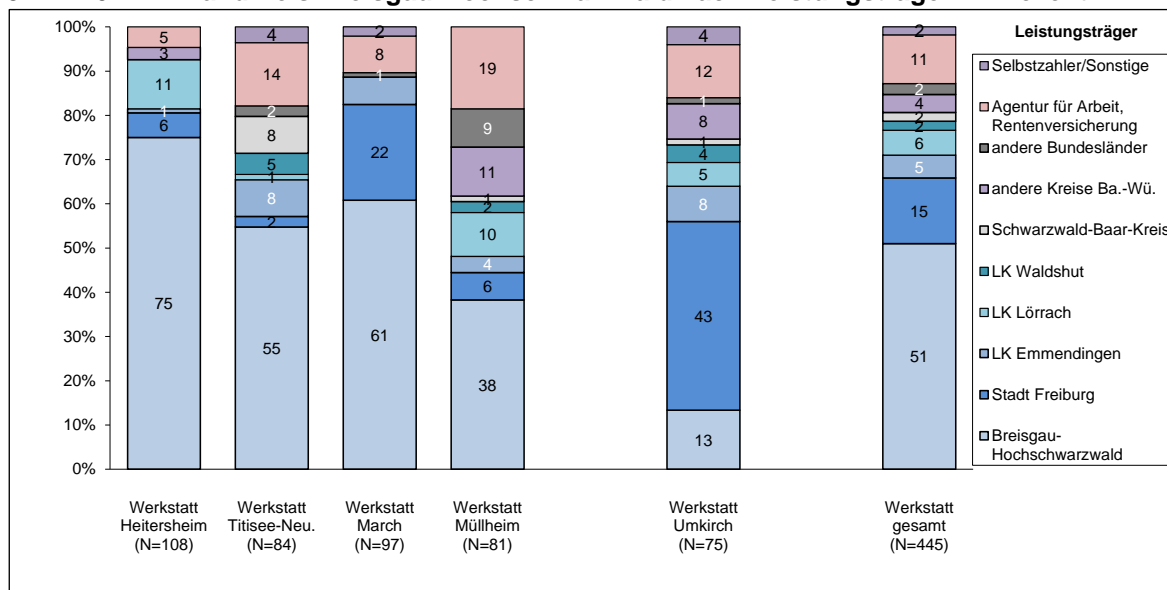
Einzugsbereich – Leistungsträger

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist für 51 Prozent der 445 Werkstatt-Beschäftigten zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe – am 31.12.2007 war er ebenfalls für 51 Prozent der zuständiger Leistungsträger. Somit ist ein – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – hoher Anteil (weiterhin 36 Prozent wie bei der Erstplanung) der Werkstatt-Plätze mit Menschen aus anderen Stadt- und Landkreisen belegt. Die Belegung von außerhalb stammt überwiegend aus der Region, das heißt dem Stadtkreis Freiburg (15 Prozent) und dem Landkreis Emmendingen (5 Prozent). Durch die enge räumliche Verflechtung innerhalb dieser Region ist der Austausch zwischen den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und dem Stadtkreis Freiburg generell höher, als dies in anderen Regionen Baden-Württembergs in der Regel der Fall ist. Weitere relevante Kreise, die zu einer Werkstatt-Belegung von außerhalb beitragen, sind mit insgesamt 10 Prozent die Landkreise Lörrach, Waldshut und der Schwarzwald-Baar-Kreis. Weitere vier Prozent entfallen auf andere Kreise Baden-Württembergs sowie weitere zwei Prozent auf andere Bundesländer. Die restlichen 13 Prozent entfallen auf die Agentur für Arbeit bzw. Rentenversicherung sowie Selbstzahler bzw. Sonstige (siehe hierzu auch die folgende Grafik zur Leistungsträgerschaft).

Die Werkstatt für Menschen mit körperlicher Behinderung in Umkirch weist die niedrigste Eigenbelegung respektive höchste Belegung aus anderen Stadt- und Landkreisen auf. Allerdings hat eine Werkstatt für Menschen mit körperlicher Behinderung aufgrund der geringen Größe der Zielgruppe gemeinhin einen überregionalen und damit die Kreisgrenzen übergreifenden Einzugsbereich.

Die Werkstatt in Umkirch stellt die Versorgung in der Region sicher: So kommen 13 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Von den 70 Prozent anderen Leistungsträgern aus Baden-Württemberg stammen 43 Prozent aus der Stadt Freiburg und 8 Prozent aus dem Landkreis Emmendingen. Weitere 19 Prozent stammen aus anderen Stadt- und Landkreisen. Die restlichen Beschäftigten befinden sich überwiegend im Berufsbildungsbereich der Werkstatt, ein geringer Anteil sind zudem Selbstzahler.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Leistungsträger in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=445)

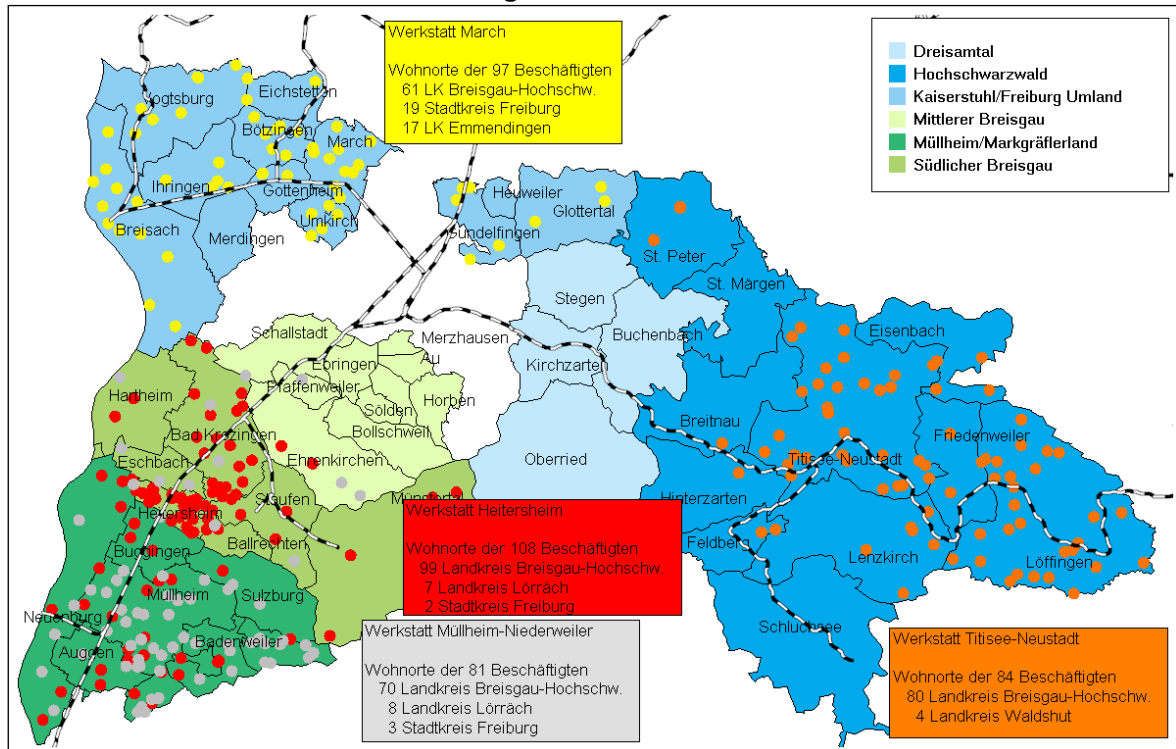
Einzugsbereich – Wohnorte

Die vier Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden zum Stichtag am 31.12.2017 von 370 Menschen besucht. Die tatsächlichen Wohnorte dieser 370 Menschen sind in der folgenden Karte abgebildet, unabhängig davon, ob diese Menschen in Privathaushalten, im ambulant betreuten Wohnen oder in einem stationären Wohnheim lebten. Die Farben der Punkte markieren das jeweilige Einzugsgebiet einer Werkstatt. Im Ganzen betrachtet lebt der ganz überwiegende Teil der Werkstatt-Beschäftigten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (84 Prozent). Dabei handelt es sich um 310 Personen.

Mehr als ein Drittel der Werkstatt-Beschäftigten der Werkstatt March wohnen in der Stadt Freiburg (19 Personen) oder im Landkreis Emmendingen (17 Personen). Bei den anderen drei Werkstätten ist der Anteil derjenigen, die in anderen Stadt- und Landkreisen wohnen, deutlich geringer.

Weiter zeigen die fehlenden respektive wenigen Punkte in der Karte, dass Menschen mit geistiger Behinderung aus den Planungsräumen Dreisamtal und Mittlerer Breisgau derzeit in Werkstätten tendenziell außerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald arbeiten. Diese Planungsräume gehörten bislang eher zum Einzugsbereich der Werkstätten in der Stadt Freiburg.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und mehrfacher Behinderung am 31.12.2017 von Werkstätten mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Wohnorte

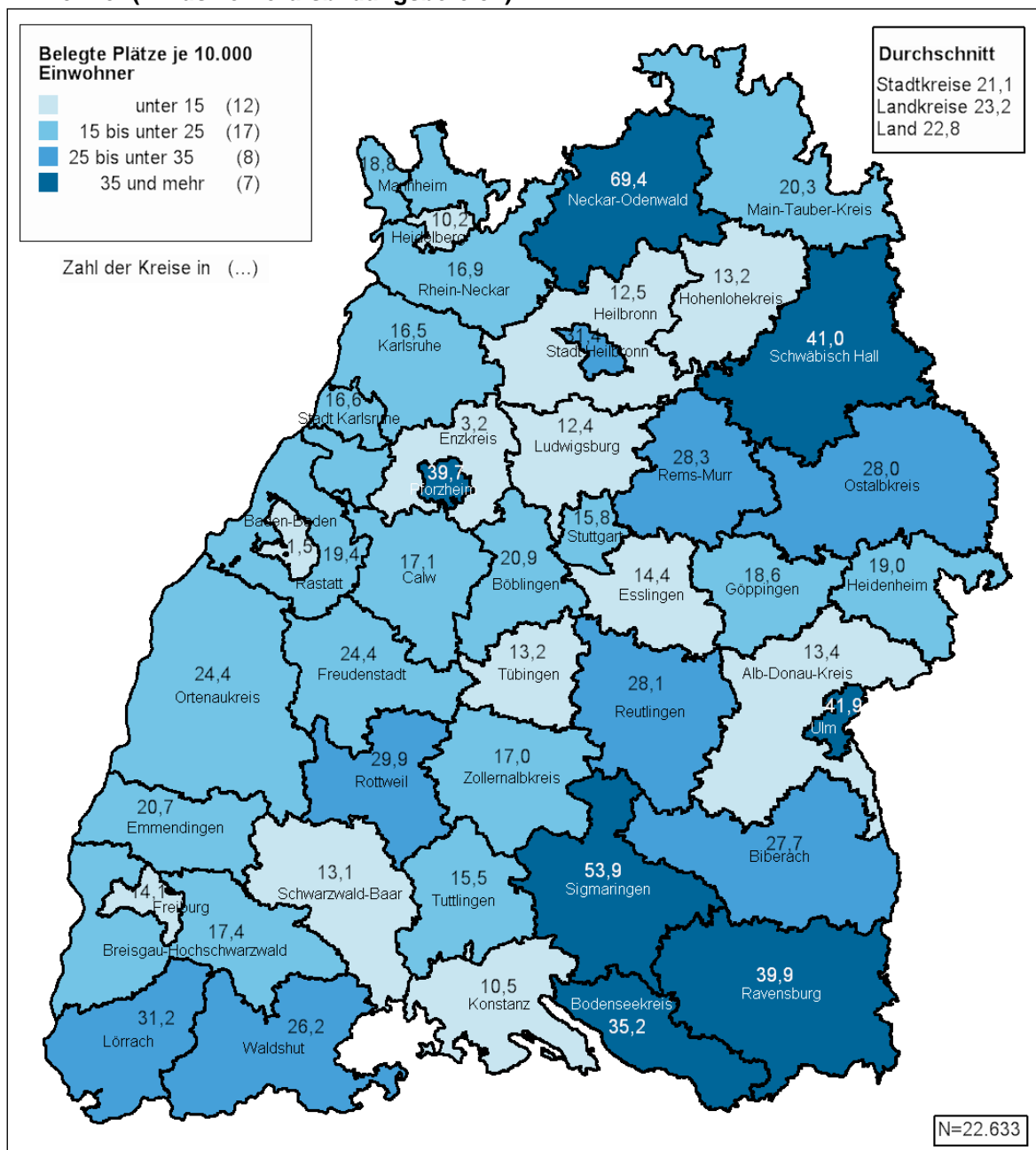


Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=370).

Angebotsdichte im Landesvergleich – Daten aus der Situationsanalyse⁷

Am Jahresende 2014 arbeiteten in Baden-Württemberg 22.633 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung in einer Werkstatt mit Standort in einem der 44 Stadt- und Landkreise. 92 Prozent der Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung arbeiteten im Arbeitsbereich der Werkstatt (20.891 Personen). Hier waren die Stadt- und Landkreise der zuständige Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. 8 Prozent waren im Berufsbildungsbereich beschäftigt (1.742 Personen).

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und körperlicher Behinderung am 31.12.2014, je 10.000 Einwohner (inklusive Berufsbildungsbereich)



Karte: KVJS, 2017. Datenbasis: Datenerhebung zur Situationsanalyse – Standort-Perspektive, 2014.

⁷ Vgl. KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017.

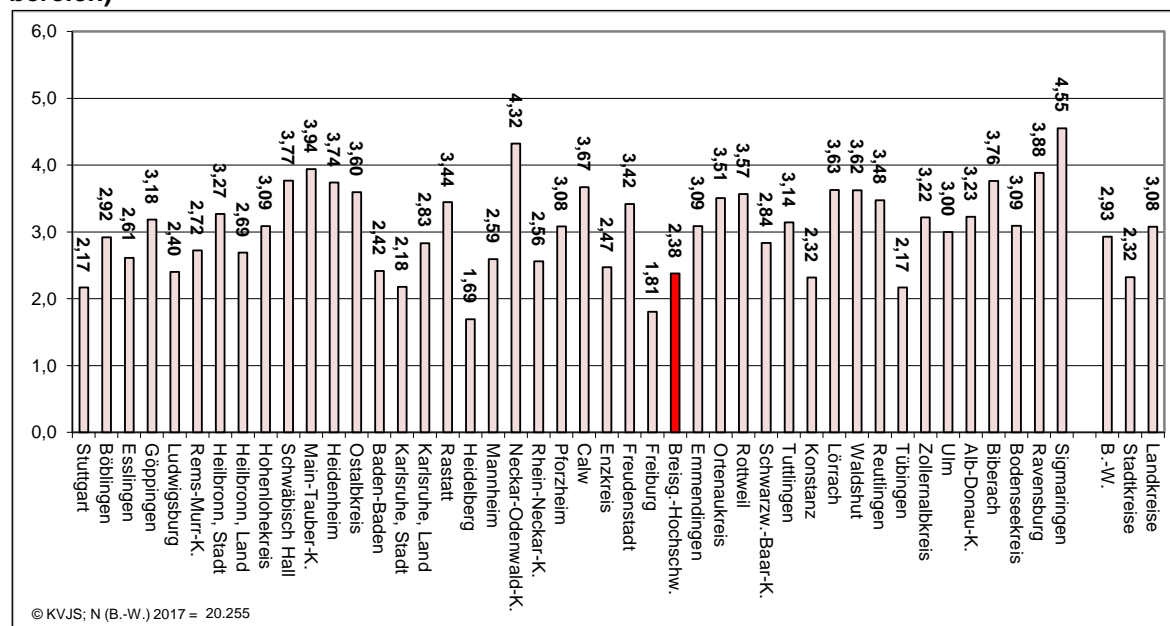
Setzt man die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten in Bezug zur Einwohnerzahl, lassen sich Kennzahlen berechnen, die einen besseren Vergleich der Stadt- und Landkreise ermöglichen. Durchschnittlich arbeiteten demnach 22,8 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung je 10.000 Einwohner in einer Werkstatt mit Standort in Baden-Württemberg. Bei den Landkreisen waren es 23,2 Personen je 10.000 Einwohner.

Die landesweit höchsten Kennziffern pro 10.000 Einwohner hatten der Neckar-Odenwald-Kreis (69,4), der Landkreis Sigmaringen (53,9), die Stadt Ulm (41,9) und der Landkreis Schwäbisch Hall (41,0). Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lag die Kennziffer bei 17,4 pro 10.000 Einwohner und damit unter dem Landesdurchschnitt sowie dem Durchschnittswert der Landkreise. Die Leistungserhebung zum 31.12.2017 bestätigte erneut diese eher niedrige Kennziffer aus der Situationsanalyse sowie der Erstplanung – hier waren es ebenfalls 17 Plätze je 10.000 Einwohner – für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Leistungsträger-Perspektive

An dieser Stelle erfolgt ein Perspektivenwechsel: In den Fokus rücken nun jene Werkstatt-Beschäftigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Eingliederungshilfe gewährt. Dies unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis diese Erwachsenen jeweils das Angebot erhalten. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am 31.12.2017 Leistungsträger für 380 Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Dabei lag der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit 2,4 Erwachsenen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung pro 1.000 Einwohner in Werkstätten für behinderte Menschen unter dem Landesdurchschnitt von 2,9 Personen pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Werkstätten (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2017 (ohne Berufsbildungsbereich)



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

Erwachsene, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in einer Werkstatt arbeiten können, besuchen in Baden-Württemberg oftmals einen Förder- und Betreuungsbereich. Konkret handelt es sich dabei um Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung und zusätzlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen etwa starke Seh- und Hörschädigungen, körperliche Beeinträchtigungen, psychische Erkrankungen oder auch stark herausfordernde Verhaltensweisen. Förder- und Betreuungsbereiche richten sich in der Regel an Menschen, die jünger als 65 Jahre sind. Bei vielen Besuchern ist die pflegerische Versorgung ein wichtiger Teil der Unterstützungsleistung.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung finden in Förder- und Betreuungsbereichen einen zweiten Lebensmittelpunkt, der ihnen eine sinnstiftende Tätigkeit neben dem Wohnen in der Familie oder im Heim ermöglichen soll. Zielperspektive der Förderung ist es, die Selbständigkeit der Besucherinnen und Besucher zu fördern – idealerweise soweit, dass sie in einer Werkstatt arbeiten können. Die Umsetzung dieses Angebots erfolgt zumeist in Gruppenform. Die Förder- und Betreuungsgruppe arbeiten dabei eng mit Werkstätten zusammen, um eine Durchlässigkeit zwischen beiden Bereichen zu gewährleisten. Durch die organisatorisch-räumliche Nähe können die Besucherinnen und Besucher leichter von Förder- und Betreuungsgruppen in eine Werkstatt wechseln und umgekehrt. Förder- und Betreuungsgruppen können unter dem Dach der Werkstatt eingerichtet sein, an einen stationären Wohnbereich angegliedert oder auch für sich allein stehen.

Diese **drei Varianten** unterscheiden sich konzeptionell in mehreren Punkten voneinander:

1. Die **Förder- und Betreuungsgruppe unter dem Dach einer Werkstatt** ist der Regelfall und entspricht den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Hier gibt es eine klare räumliche Trennung von Wohnen und Arbeit. Der Förder- und Betreuungsbereich ist räumlich und organisatorisch in eine Werkstatt integriert. Der Übergang in die Werkstatt fällt hier leichter, weil der tägliche Weg und das gewohnte Arbeitsumfeld gleich bleiben können. Die Besucherinnen und Besucher erleben einen regelmäßigen Tages- und Arbeitsablauf in der Werkstatt und sie lernen gegebenenfalls auch zukünftige Kolleginnen und Kollegen sowie Betreuungskräfte der Werkstatt kennen. Ein Praktikum im Arbeitsbereich der Werkstatt kann auch stundenweise ohne großen Aufwand durchgeführt werden. In Baden-Württemberg haben inzwischen fast alle Werkstätten für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine solche Förder- und Betreuungsgruppe eingerichtet.
2. Eine **Förder- und Betreuungsgruppe am Wohnheim** richtet sich an Bewohnerinnen und Bewohner, die sehr schwer beeinträchtigt sind und in der Folge auch meistens starke Einschränkungen im Bereich Mobilität erfahren. Dazu zählen auch Menschen, die auf der Rechtsgrundlage des § 1906 BGB geschützt aber auch freiheitsentziehend untergebracht sind. Die unmittelbare Nähe zum Wohnen bedeutet, dass der zweite Lebensbereich auf das konkrete Wohnumfeld beschränkt bleibt und kein „Zwei-Milieu-Prinzip“ umgesetzt wird. Dies erschwert unzweifelhaft den Übergang in die Werkstatt.
3. Weitaus seltener sind **solitäre Förder- und Betreuungsgruppen**. Diese wurden in der Vergangenheit manchmal eingerichtet, weil eine Angliederung an eine Werkstatt oder ein Wohnheim in der Region nicht möglich war. Eine Durchlässigkeit zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsbereich ist hier nicht gegeben. Es gibt keine Synergie-Effekte zwischen beiden Bereichen. Solitäre Förder- und Betreuungsgruppen werden deshalb nur noch in ganz besonderen Fällen neu geschaffen. Dazu gehören in der Regel inklusive Projekte, bei denen Förder- und Betreuungsgruppen dann als besondere Beschäftigungsformen in Projekte im Sozialraum eingebunden werden.

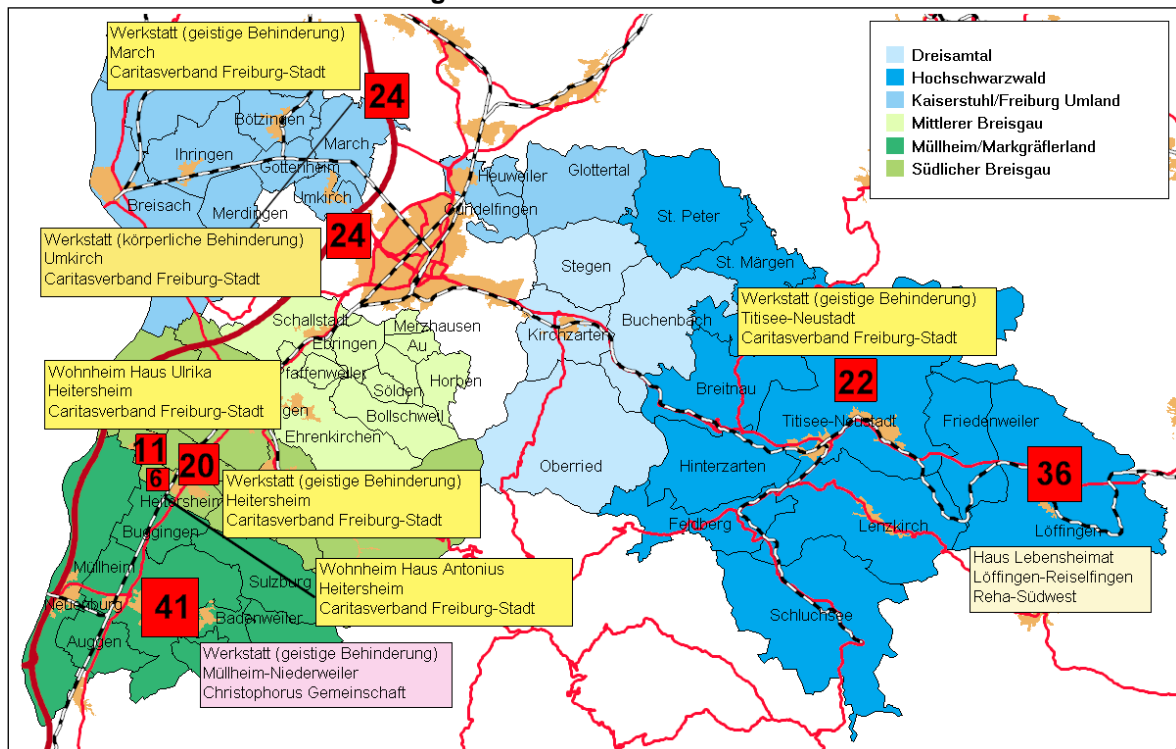
Standort-Perspektive

Angebotslandschaft und Planungsräume

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gab es am 31.12.2017 an sieben Standorten Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger Behinderung und einen Förder- und Betreuungsbereich für Menschen mit Körperbehinderung. Am 31.12.2017 besuchten 184 Menschen mit Behinderung einen Förder- und Betreuungsbereich mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, davon 160 mit geistiger Behinderung und 24 mit körperlicher Behinderung. Von den 184 Besuchern der Förder- und Betreuungsbereiche insgesamt waren 54 Prozent Frauen und 46 Prozent Männer.

Die Förder- und Betreuungsbereiche mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden von drei Trägern angeboten. Am 31.12.2017 besuchten 107 Menschen mit Behinderung die fünf Förder- und Betreuungsbereiche des Caritasverbandes Freiburg-Stadt. Davon sind drei jeweils den drei Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung angegliedert, einer der Werkstatt für Menschen mit Körperbehinderung und zwei den Wohnheimen Haus Ulrika und Haus Antonius in Heitersheim. 36 Personen besuchten den Förder- und Betreuungsbereich am Wohnheim in Löffingen des Trägers Reha-Südwest und 41 am Wohnheim Müllheim der Christophorus Gemeinschaft. Die Standorte der sieben Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger Behinderung sind – im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit – sinnvoll gewählt, was für eine möglichst wohnortnahe Versorgung eine gute Voraussetzung ist.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche mit geistiger und körperlicher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Standorte



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=184)

Die Zahl der Besucher von Förder- und Betreuungsbereichen je 10.000 Einwohner variiert von Planungsraum zu Planungsraum relativ stark. Im Ganzen liegt die Angebotsdichte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am Ende des Jahres 2017 bei 6,1 Plätzen je 10.000 Einwohner und bestätigt damit den Wert aus der Erstplanung von 2007 (6 Plätze je 10.000 Einwohner). Damit ist im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen – ein durchschnittlich ausgebautes Angebot vorhanden.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger Behinderung mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	-	-
Hochschwarzwald	58	13,7
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	24	3,3
Mittlerer Breisgau	-	-
Müllheim/Markgräflerland	41	9,0
Südlicher Breisgau	37	7,6
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	160	6,1

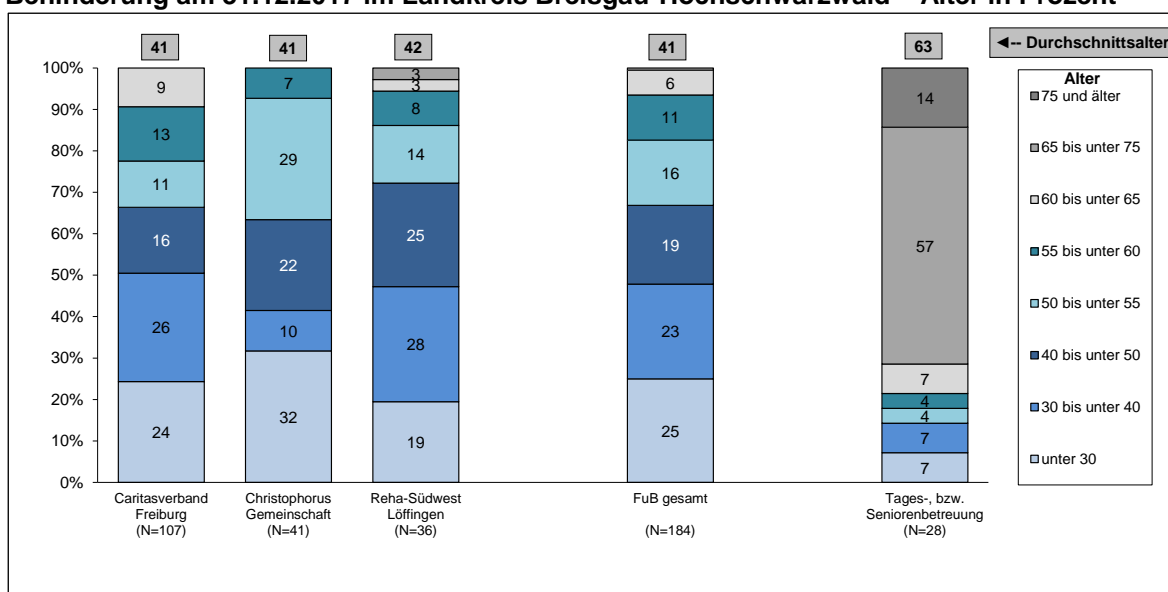
Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

Im Planungsraum Hochschwarzwald ist der Wert mit 13,7 Besuchern je 10.000 Einwohner am höchsten, weil – neben dem Angebot an der Werkstatt Titisee-Neustadt – am Wohnheim Löffingen viele Plätze angegliedert sind. Der Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland weist mit 3,3 Besuchern je 10.000 Einwohner den niedrigsten Wert auf. Im Planungsraum Dreisamtal gibt es – nach dem Umzug des Wohnheims Oberried in die Stadt Freiburg – keinen Standort eines Förder- und Betreuungsbereichs. Menschen mit geistiger Behinderung, die in den Planungsräumen Dreisamtal und Mittlerer Breisgau (ebenfalls ohne Standort-Angebot) bei ihren Eltern wohnen, besuchen die Förder- und Betreuungsgruppen unter dem Dach der Werkstätten in der Stadt Freiburg. Die beiden Planungsräume Müllheim/Markgräflerland und Südlicher Breisgau weisen – zusammen betrachtet – mit 9,0 respektive 7,6 Besuchern je 10.000 Einwohner ebenfalls hohe Werte auf, die daraus resultieren, dass auch Bewohner der Wohnheime aus anderen Stadt- und Landkreisen diese Plätze in Anspruch nehmen.

Alter

Die 184 Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sind zwischen 20 und 73 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 41 Jahren und damit nur etwas höher als in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Der Anteil der älteren Besucher ab 50 Jahren ist mit 33 Prozent hoch. Das Durchschnittsalter der Besucher der einzelnen Förder- und Betreuungsbereiche unterscheidet sich kaum voneinander. Im Förder- und Betreuungsbereich in Löffingen ist es mit 42 Jahren nur unwesentlich höher als in den Förder- und Betreuungsbereichen des Caritasverbandes Freiburg-Stadt sowie der Christophorus Gemeinschaft – hier lag das Durchschnittsalter jeweils bei 41 Jahren.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Alter in Prozent

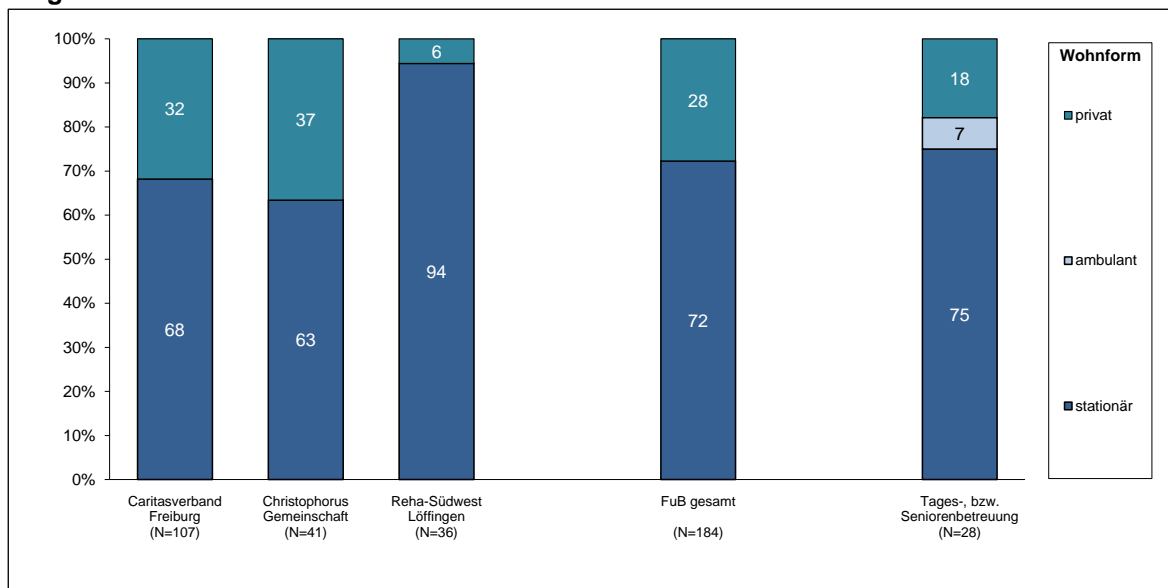


Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (Förder- und Betreuungsbereich (N=184), Tages- bzw. Seniorenbetreuung (N=28))

Wohnform

Insgesamt lebten 72 Prozent der 184 Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stationär in einem Wohnheim oder einer Außenwohngruppe. Der Anteil ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen – als hoch einzustufen.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Wohnform nach Träger in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (Förder- und Betreuungsbereich (N=184), Tages- bzw. Seniorenbetreuung (N=28))

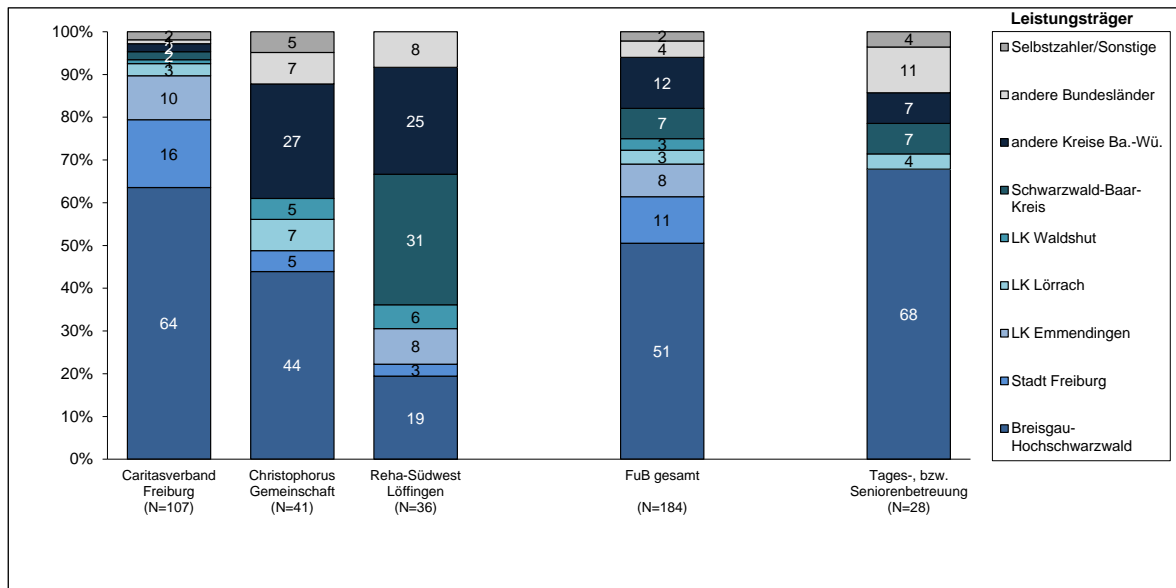
Die Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche am Wohnheim Löffingen lebten zu 94 Prozent stationär – die restlichen 6 Prozent lebten in Privathaushalten. Die Förder- und Betreuungsbereiche des Caritasverbandes Freiburg-Stadt sowie der Christophorus Gemeinschaft wurden dagegen zu etwa einem Drittel aus Privathaushalten aufgesucht – die restlichen Besucher lebten stationär. Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche aus dem ambulant betreuten Wohnen gab es im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nicht.

Einzugsbereich – Leistungsträger

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist für 51 Prozent der 184 Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, für welche dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen, handelt es sich hierbei um einen niedrigen Wert. Die Belegung von außerhalb stammt überwiegend aus dem Stadtkreis Freiburg (11 Prozent) und den beiden Landkreisen Emmendingen (8 Prozent) und Schwarzwald-Baar-Kreis (7 Prozent).

Das Bild zur Belegungssituation verändert sich etwas, wenn man ausschließlich die Förder- und Betreuungsbereiche des Caritasverbandes Freiburg-Stadt betrachtet. Hier sind 36 Prozent der Plätze mit Menschen aus anderen Stadt- und Landkreisen belegt und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist für 64 Prozent der 107 Besucher dieser Förder- und Betreuungsbereiche zuständiger Leistungsträger. Umgekehrt besuchen Menschen mit geistiger Behinderung aus den Planungsräumen Dreisamtal und Mittlerer Breisgau weiterhin Förder- und Betreuungsgruppen in der Stadt Freiburg. Durch die enge räumliche Verflechtung innerhalb der Region ist der Austausch zwischen den Nachbarkreisen hier höher, als dies in anderen Regionen Baden-Württembergs in der Regel der Fall ist.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Leistungsträger in Prozent

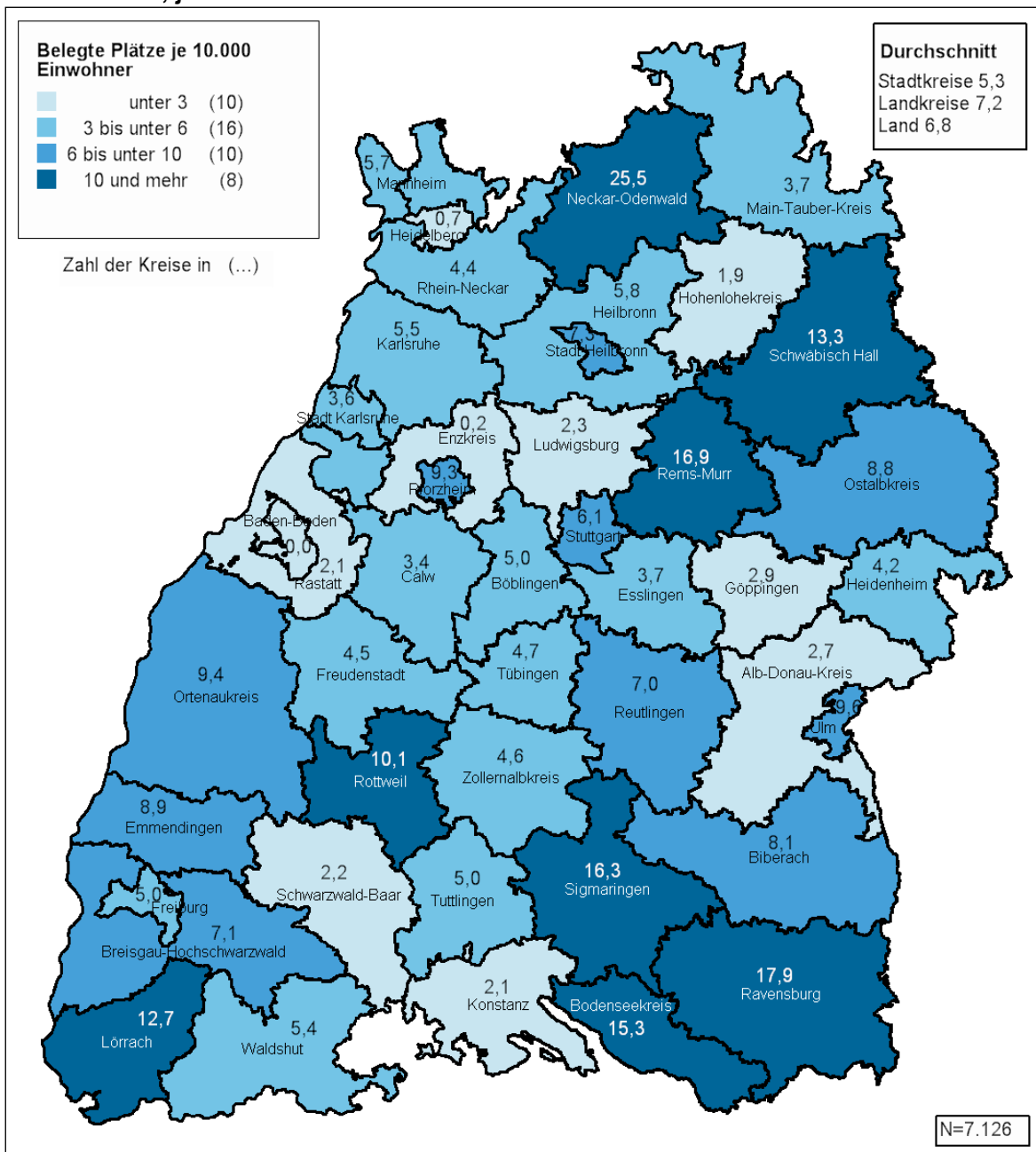


Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (Förder- und Betreuungsbereich (N=184), Tages- bzw. Seniorenbetreuung (N=28))

Angebotsdichte im Landesvergleich – Daten aus der Situationsanalyse¹

Am Jahresende 2014 erhielten in Baden-Württemberg 7.126 Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung ein Angebot in einer Förder- und Betreuungsgruppe (Leistungstyp I.4.5a) mit Standort in Baden-Württemberg. Das Angebot einer Förder- und Betreuungsgruppe gab es – mit Ausnahme des Stadtkreises Baden-Baden – in allen Stadt- und Landkreisen.

Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung in Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2014, je 10.000 Einwohner



Karte: KVJS, 2017. Datenbasis: Datenerhebung zur Situationsanalyse – Standort-Perspektive, 2014.

¹ Vgl. KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017.

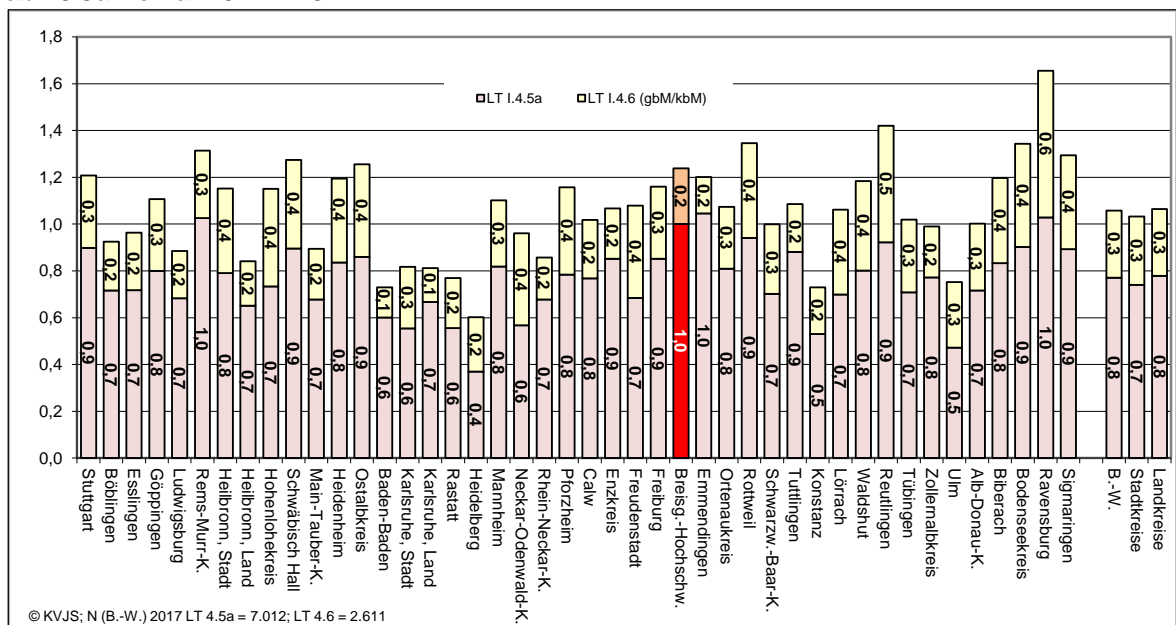
In Bezug zur Einwohnerzahl erhielten durchschnittlich 6,8 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung je 10.000 Einwohner das Angebot einer Förder- und Betreuungsgruppe, die ihren Standort in Baden-Württemberg hat. Analog zur Belegung in den Werkstätten, variiert auch bei den Förder- und Betreuungsgruppen für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung die Angebotsdichte. Der Durchschnitt der Landkreise (7,2) lag dabei etwas höher als der Durchschnitt der Stadtkreise (5,3).

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lag die Kennziffer bei 7,1 pro 10.000 Einwohner und damit leicht über dem Landesdurchschnitt (6,8) und zugleich leicht unter dem Durchschnittswert der Landkreise (7,2). Auch die Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 31.12.2017 verweist auf ein durchschnittlich ausgebautes Angebot im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen.

Leistungsträger-Perspektive

An dieser Stelle erfolgt ein Perspektivenwechsel: In den Fokus rücken nun jene Empfänger einer Tagesstruktur-Leistung mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Eingliederungshilfe gewährt. Dies unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis diese Erwachsenen jeweils das Tagesstruktur-Angebot erhalten. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am 31.12.2017 Leistungsträger für 266 Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die eine Tagesstruktur nach Leistungstyp I.4.5a (215) und I.4.6 (51) erhielten.² Dabei lag der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit 1,0 Erwachsenen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung pro 1.000 Einwohner bei dem Leistungstyp I.4.5a leicht über dem Landesdurchschnitt von 0,8 Personen pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

Tagesstruktur-Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Personen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Leistungstyp I.4.5a und I.4.6 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

² Diese Personen erhielten Angebote im Förder- und Betreuungsbereich (Leistungstyp I.4.5a) oder innerhalb der Tages- und Seniorenbetreuung (Leistungstyp I.4.6).

1.4 Tages- und Seniorenbetreuung

Die Seniorenbetreuung richtet sich in der Regel an Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die bereits das Rentenalter erreicht haben. Es gibt in diesen Angeboten aber auch Personen, die noch nicht 65 Jahre alt sind. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen. Andererseits gibt es regionale Besonderheiten. Seniorinnen und Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung unterscheiden sie sich – wie auch Senioren ohne Behinderung – individuell nach Lebenslagen und Gesundheitszustand. So trifft man rüstige Menschen an, die sehr aktiv sind und gesund in den Ruhestand gehen. Es gibt aber auch Menschen mit komplexer Behinderung, die einen hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben. Andere sind zu Beginn noch rüstig, entwickeln aber im Verlauf einen höheren Bedarf. Wiederum andere bleiben noch bis in das hohe Alter agil.¹

Die Tages- und Seniorenbetreuung ist häufig an Wohnheime angegliedert. Dafür werden oftmals die Aufenthaltsräume der Wohnheime mitgenutzt. Besucherinnen und Besucher, die nicht im Wohnheim wohnen, können hier allerdings nicht immer aufgenommen werden. Neu eingerichtete Angebote der Tages- und Seniorenbetreuung finden deshalb außerhalb des Wohnbereiches statt. In größeren Einrichtungen werden teilweise Anlaufpunkte geschaffen, in denen die Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung zusammenkommen.

Seniorinnen und Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung wohnen vermehrt in individuellen Wohnformen, etwa im ambulant betreuten Wohnen, bei ihren Angehörigen oder in (teil-)stationären gemeindeintegrierten Wohngemeinschaften. Ganz im Sinne der Inklusion sind hier individuelle sozialraumbezogene Arrangements herzustellen. Dabei ist essentiell, dass die Menschen die für sie hilfreiche Unterstützung und passende Begleitung in den Ruhestand bekommen. Dabei gilt es, die richtige konzeptionelle Lösung vor Ort zu finden oder zu schaffen. Bereits bestehende Angebote für Seniorinnen und Senioren vor Ort – wie etwa eine Begegnungsstätte für Seniorinnen und Senioren – können sich auch für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung öffnen. Im Wesentlichen wird es aber darauf ankommen, Seniorinnen und Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in konkrete nachbarschaftliche Aktivitäten und sonstige soziale Netzwerke an ihrem Wohnort einzubeziehen. Eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit von allen Beteiligten in den Städten und Gemeinden ist dafür unerlässlich. Eine besondere Rolle kommt dabei Kirchengemeinden, Vereinen und Nachbarschaftszentren zu.

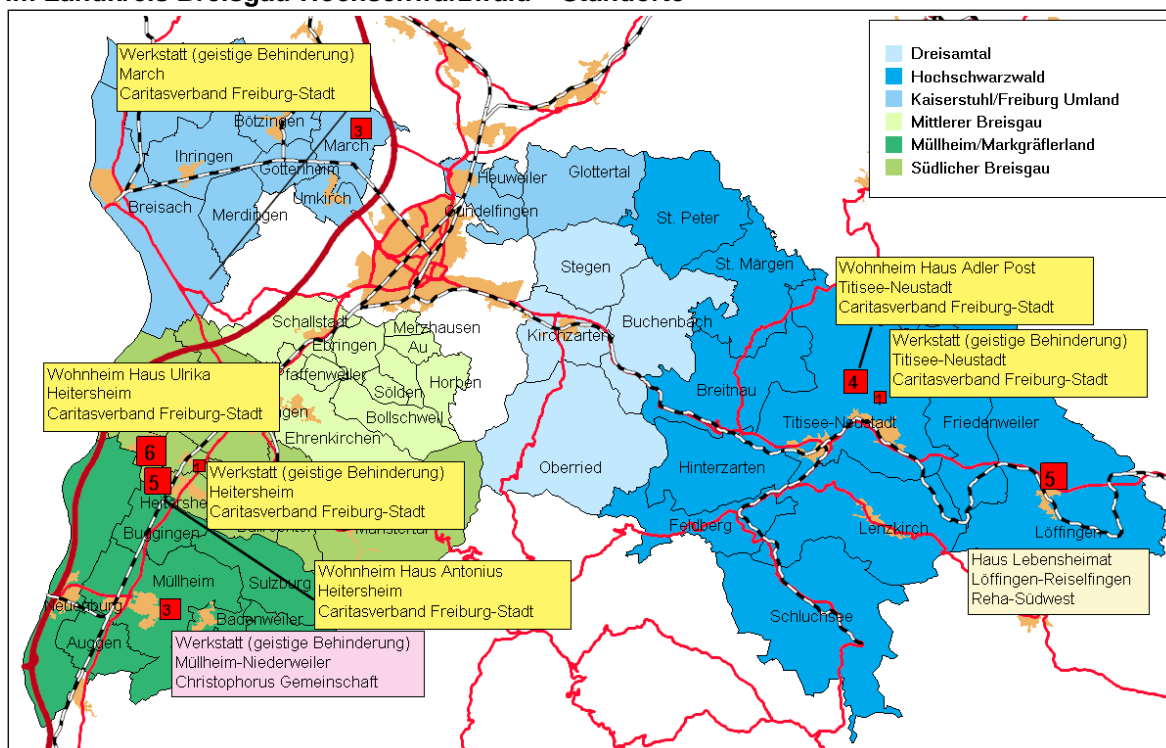
¹ Vgl. Frieder Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben. Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. KVJS-Forschung. Stuttgart Juni 2013.

Standort-Perspektive

Angebotslandschaft und Planungsräume

Zum Stichtag der Leistungserhebung am 31.12.2017 wurden insgesamt 28 Menschen mit geistiger Behinderung in einer Tages- und Seniorenbetreuung mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald betreut. Die Betreuungsleistungen wurden an acht Standorten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erbracht – darunter primär an den vier Wohnheim-Standorten (20) und zu einem etwas geringeren Umfang an den vier Werkstatt-Standorten in Heitersheim (1), Müllheim (3), March (3) und in Titisee-Neustadt (1).

Menschen mit geistiger Behinderung in der Tages- und Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Standorte



Karte: KVJS 2018. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=28).

Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in der Tages- und Seniorenbetreuung je 10.000 Einwohner variiert von Planungsraum zu Planungsraum. Im Ganzen liegt die Angebotsdichte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 bei 1,1 Plätzen je 10.000 Einwohner. Damit ist im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen – ein nur unterdurchschnittlich ausgebautes Angebot vorhanden.

Besucher der Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit geistiger Behinderung mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	-	-
Hochschwarzwald	10	2,4
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	3	0,4
Mittlerer Breisgau	-	-
Müllheim/Markgräflerland	3	0,7
Südlicher Breisgau	12	2,5
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	28	1,1

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

Alter

Das Durchschnittsalter der 28 Besucherinnen und Besucher der Tages- bzw. Seniorenbetreuung (16 Männer und 12 Frauen) liegt bei 63 Jahren.² Mehr als die Hälfte (57 Prozent) sind 65 bis unter 75 Jahre. 14 Prozent der Besucherinnen und Besucher sind 75 Jahre und älter. Das Durchschnittsalter von 63 Jahren liegt etwas unter dem Durchschnittswert in anderen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Analog zu den Strukturen in vielen anderen Kreisen wird das Angebot im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auch von jüngeren Menschen genutzt, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Werkstatt oder dem Förder- und Betreuungsbereich ausscheiden.

Wohnform

Drei Viertel der Senioren wohnten stationär (75 Prozent), knapp ein Fünftel wohnte privat (18 Prozent).³ Darüber hinaus gab es einige Senioren im ambulant betreuten Wohnen (7 Prozent). In vergleichbaren Stadt und Landkreisen lebt dieser Personenkreis nahezu ausschließlich in stationären Wohnheimen. Ambulant betreutes oder privates Wohnen kommt dort wesentlich seltener vor – basierend auf Vergleichsdaten, die dem KVJS vorliegen.

Einzugsbereich – Leistungsträger

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist für 68 Prozent der Besucherinnen und Besucher der Tages- bzw. Seniorenbetreuung der zuständige Leistungsträger.⁴ Somit ist ein – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen – nur geringer Anteil (32 Prozent) der Plätze mit Menschen aus anderen Stadt- und Landkreisen belegt.

Angebotsdichte im Landesvergleich – Daten aus der Situationsanalyse⁵

Am Jahresende 2014 waren in Baden-Württemberg 3.199 Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung in einer Tages- und Seniorenbetreuung (Leistungstyp I.4.6). Mit Ausnahme eines Landkreises gab es das Angebot für diesen Personenkreis in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg.

² siehe entsprechende Grafik Kapitel III - 1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

³ siehe entsprechende Grafik Kapitel III - 1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

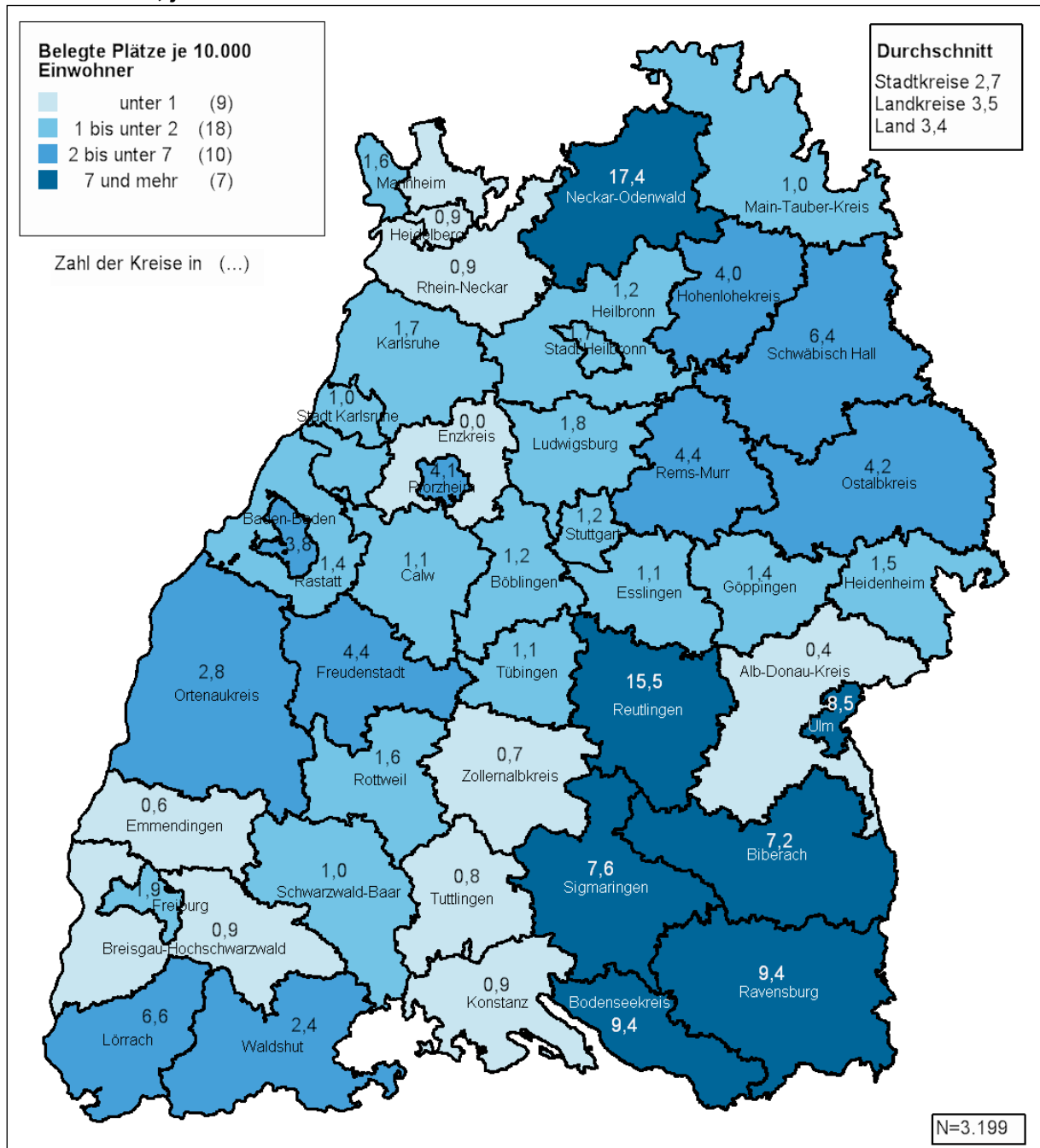
⁴ siehe entsprechende Grafik Kapitel III - 1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

⁵ Vgl. KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017.

In Bezug zur Einwohnerzahl erhielten in Baden-Württemberg durchschnittlich 3,4 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung je 10.000 Einwohner das Angebot einer Tages- und Seniorenbetreuung. Der Durchschnitt der Landkreise (3,5) lag über dem Durchschnitt der Stadtkreise (2,7).

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lag die Kennziffer am 31.12.2014 bei 0,9 pro 10.000 Einwohner und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt (3,4). Auch die Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 31.12.2017 verweist auf ein unterdurchschnittlich ausgebautes Angebot im Bereich der Tages- und Seniorenbetreuung.

Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung in Tages- und Seniorenbetreuung am 31.12.2014, je 10.000 Einwohner



Karte: KVJS, 2017. Datenbasis: Datenerhebung zur Situationsanalyse – Standort-Perspektive, 2014.

Leistungsträger-Perspektive

An dieser Stelle erfolgt ein Perspektivenwechsel: In den Fokus rücken nun jene Empfänger mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Eingliederungshilfe zur Tages- und Seniorenbetreuung gewährt. Dies unabhängig davon, in welchem Stadt- oder Landkreis diese Erwachsenen jeweils das Angebot erhalten. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am 31.12.2017 Leistungsträger für 51 Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die eine Tagesstruktur nach Leistungstyp I.4.6 erhielten. Dabei lag der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit 0,2 Erwachsenen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung pro 1.000 Einwohner bei dem Leistungstyp I.4.6 leicht unter dem Landesdurchschnitt von 0,3 Personen pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.⁶

⁶ siehe entsprechende Grafik in Kapitel III - 1.3 Förder- und Betreuungsbereiche

1.5 Entwicklungen seit der Erstplanung

An dieser Stelle werden die quantitativen Entwicklungen im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dargestellt. Den Ausgangspunkt markiert dabei der „Teilhabeplan 2007 bis 2017 für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Bestand – Bedarf – Perspektiven“, der im Jahr 2009 veröffentlicht wurde. Der Abgleich erfolgt zum Stichtag 31.12.2017 – dem Zeitpunkt der Leistungserhebung durch den KVJS.

Werkstatt

Standort-Perspektive

Am 31.12.2007 arbeiteten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 436 Werkstatt-Beschäftigte, davon 363 mit geistiger Behinderung und 73 mit körperlicher Behinderung. Am 31.12.2017 waren es insgesamt 445 Werkstatt-Beschäftigte, davon 370 Beschäftigte mit geistiger Behinderung und 75 Beschäftigte mit körperlicher Behinderung. Die Anzahl der belegten Werkstattplätze hat sich folglich nur geringfügig um 9 erhöht. Die Angebotsdichte in den Planungsräumen ist weiterhin unterschiedlich. In den Planungsräumen Dreisamtal und Mittlerer Breisgau gibt es weiterhin keinen Werkstatt-Standort – sie gehören zum Einzugsbereich der Werkstätten in der Stadt Freiburg. Die Werkstatt-Beschäftigten sind im Vergleich zu 2007 älter geworden. Das im Rahmen der Erstplanung ermittelte Durchschnittsalter der Werkstatt-Beschäftigten lag am 31.12.2007 bei 40 Jahren. 2017 lag das Durchschnittsalter bei nun 42 Jahren. Die Werkstattbeschäftigten wohnten 2017 vermehrt ambulant: So ist der Anteil der ambulant betreut wohnenden Werkstatt-Beschäftigten deutlich von 7 Prozent bei der Erstplanung auf 15 Prozent am 31.12.2017 angestiegen.

Leistungsträger-Perspektive

Die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständiger Leistungsträger war, hat sich von 451 Personen zum Ende des Jahres 2007 auf 380 Personen zum Stichtag 31.12.2017 reduziert. Diese Differenz von 71 Personen entspricht einem Rückgang von 16 Prozent.

Förder- und Betreuungsbereiche

Standort-Perspektive

Am 31.12.2007 besuchten 155 Menschen mit Behinderung einen Förder- und Betreuungsbereich mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, davon 140 mit geistiger Behinderung und 15 mit körperlicher Behinderung. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe hat seitdem deutlich zugenommen: Am 31.12.2017 besuchten 184 Menschen mit Behinderung einen Förder- und Betreuungsbereich mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, davon 160 mit geistiger Behinderung und 24 mit körperlicher Behinderung. Die Angebotsdichte ist weiterhin sehr unterschiedlich in den einzelnen Planungsräumen ausgeprägt. Die Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen sind im Ganzen betrachtet etwas älter geworden und leben nach wie vor überwiegend in einer stationären Wohnform. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass das „Haus an der Brugga“ nach der Erstplanung von Oberried (Planungsraum Dreisamtal) in die Stadt Freiburg umzog.

Leistungsträger-Perspektive

Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat sich seit 2007 deutlich erhöht. Am Ende des Jahres 2007 bezahlte der Kreis für 142 Personen Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe, am 31.12.2017 waren es dagegen 215 Menschen. Dieser Anstieg um 73 Personen entspricht einer Steigerung von 51 Prozent.

Tages- und Seniorenbetreuung

Standort-Perspektive

Bei der Tages- und Seniorenbetreuung gab es in den letzten Jahren eine erkennbare Entwicklung: Haben am Ende des Jahres 2007 11 Personen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ein solches Angebot erhalten, so waren es zum Ende des Jahres 2017 28 Personen.

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher einer Tages- bzw. Seniorenbetreuung lag im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2007 bei 0,4 Personen je 10.000 Einwohner. Die jüngste Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 31.12.2017 ergab eine höhere Kennziffer (1,1 Personen je 10.000 Einwohner) – dennoch kann das Angebot im landesweiten Kontext der Situationsanalyse als unterdurchschnittlich ausgebaut bezeichnet werden.

Leistungsträger-Perspektive

Eine deutliche Steigerung zeigt sich bei den Leistungsberechtigten, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Eingliederungshilfe für eine Tages- und Seniorenbetreuung bezahlte. Am Ende des Jahres 2007 waren es 35 Leistungsberechtigte im Bereich der Tages- und Seniorenbetreuung, am Ende des Jahres 2017 waren es dagegen 51 Personen. Dieser Anstieg um 16 Personen entspricht einer Steigerung von 46 Prozent.

1.6 Vorausschätzung Arbeit und Beschäftigung

Die Bedarfsvorausschätzung wurde für den Bereich Arbeit und Beschäftigung anhand der Kategorien Werkstatt für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe sowie Senioren vorgenommen. Anhand derer erfolgt die rechnerische Annäherung an die Bedarfe in den nächsten zehn Jahren – vom Jahresende 2017 bis zum Jahresende 2027. Eine genaue Darstellung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Kapitel I – 3.3.

Am 31.12.2017 erhielten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 558 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung Eingliederungshilfe zur Tagesstrukturierung, und zwar

- 370 in einer Werkstatt (einschließlich Berufsbildungsbereich),
- 160 in einer Förder- und Betreuungsgruppe,
- 28 in einem Angebot für Senioren.

Die Anzahl der Werkstatteleistungen wird bis zum 31.12.2027 voraussichtlich von 370 Leistungen um 28 – auf dann noch 342 benötigte Leistungen – zurückgehen.

In den Förder- und Betreuungsgruppen steigt die Zahl der benötigten Leistungen dagegen um 14 an – von 160 Leistungen am Ende des Jahres 2017 auf voraussichtlich 174 zum Jahresende 2027.

Der Rückgang bei den Werkstatteleistungen ist demografisch bedingt. Es kommt zu zahlreichen altersbedingten Abgängen aus den Werkstätten. Demgegenüber steht ein geringerer Zugang von Schulabgängern der SBBZ.

Infolge der Verrentung zahlreicher Werkstatt-Beschäftigter wird bei den tagesstrukturierenden Angeboten für Senioren ein erheblicher Bedarfszuwachs vorausgeschätzt. Die Zahl von 28 Leistungen am 31.12.2017 wird auf 106 benötigte Leistungen am Ende des Jahres 2027 ansteigen.

Ein Anstieg der Bedarfe von Senioren mit Behinderung ist bedingt durch die demografische Entwicklung in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs festzustellen.

Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen der Tagesstruktur für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung: Ergebnisse der Leistungserhebung und der Vorausschätzung – jeweils zum Jahresende 2017, 2022 und 2027 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

	Leistungen am 31.12.			Differenz zu 2017 (Mehr- bzw. Minderbedarf)
	2017	2022	2027	
Planungsraum Dreisamtal				
Werkstatt	0	3	6	6
Förder- und Betreuungsgruppe	0	2	4	4
Angebote für Senioren	0	0	0	0
Planungsraum gesamt	0	5	10	10
Planungsraum Hochschwarzwald				
Werkstatt	84	74	63	-21
Förder- und Betreuungsgruppe	58	57	52	-6
Angebote für Senioren	10	21	33	23
Planungsraum gesamt	152	152	148	-4
Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland				
Werkstatt	97	104	108	11
Förder- und Betreuungsgruppe	24	29	32	8
Angebote für Senioren	3	11	20	17
Planungsraum gesamt	124	144	160	36
Planungsraum Mittlerer Breisgau				
Werkstatt	0	6	9	9
Förder- und Betreuungsgruppe	0	3	6	6
Angebote für Senioren	0	0	0	0
Planungsraum gesamt	0	9	15	15
Planungsraum Müllheim/Markgräflerland				
Werkstatt	81	80	76	-5
Förder- und Betreuungsgruppe	41	44	43	2
Angebote für Senioren	3	7	14	11
Planungsraum gesamt	125	131	133	8
Planungsraum Südlicher Breisgau				
Werkstatt	108	95	80	-28
Förder- und Betreuungsgruppe	37	37	37	0
Angebote für Senioren	12	27	39	27
Planungsraum gesamt	157	159	156	-1
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald				
Werkstatt	370	362	342	-28
Förder- und Betreuungsgruppe	160	172	174	14
Angebote für Senioren	28	66	106	78
Landkreis gesamt	558	600	622	64

Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2017.

Die Ergebnisse der Vorausschätzung (siehe oben stehende Tabelle) weisen für die einzelnen Planungsräume unterschiedliche Bedarfe aus. Während der Bedarf an Werkstattleistungen in den nächsten zehn Jahren in den Planungsräumen Südlicher Breisgau und Hochschwarzwald voraussichtlich deutlich und im Planungsraum Müllheim/Markgräflerland leicht rückläufig sein wird, ist in den Planungsräumen Kaiserstuhl/Freiburg Umland, Mittlerer Breisgau und Dreisamtal ein geringer Zusatzbedarf zu erwarten. Dies entspricht dem Stand des Ausbaus an Werkstatt-Angeboten zum Ausgangspunkt der Vorausschätzung am 31.12.2017. Zu diesem Zeitpunkt wiesen die Planungsräume Südlicher Breisgau und Hochschwarzwald bereits die höchste Dichte an Werkstattbeschäftigten pro 10.000 Einwohner auf. In den Planungsräumen Mittlerer Breisgau und Dreisamtal gab es dagegen bis dato gar keine Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen einer Werkstatttätigkeit vor Ort. Diese sollten dort in den nächsten zehn Jahren sukzessive aufgebaut werden. Der Bedarf wird der Vorausschätzung zufolge allerdings so gering ausfallen, dass dafür keine baulichen Maßnahmen erforderlich werden, sondern eine wirtschaftliche und wohnortnahe Deckung der Bedarfe beispielsweise über die Einrichtung von Außenarbeitsplätzen oder -gruppen erreicht werden kann.

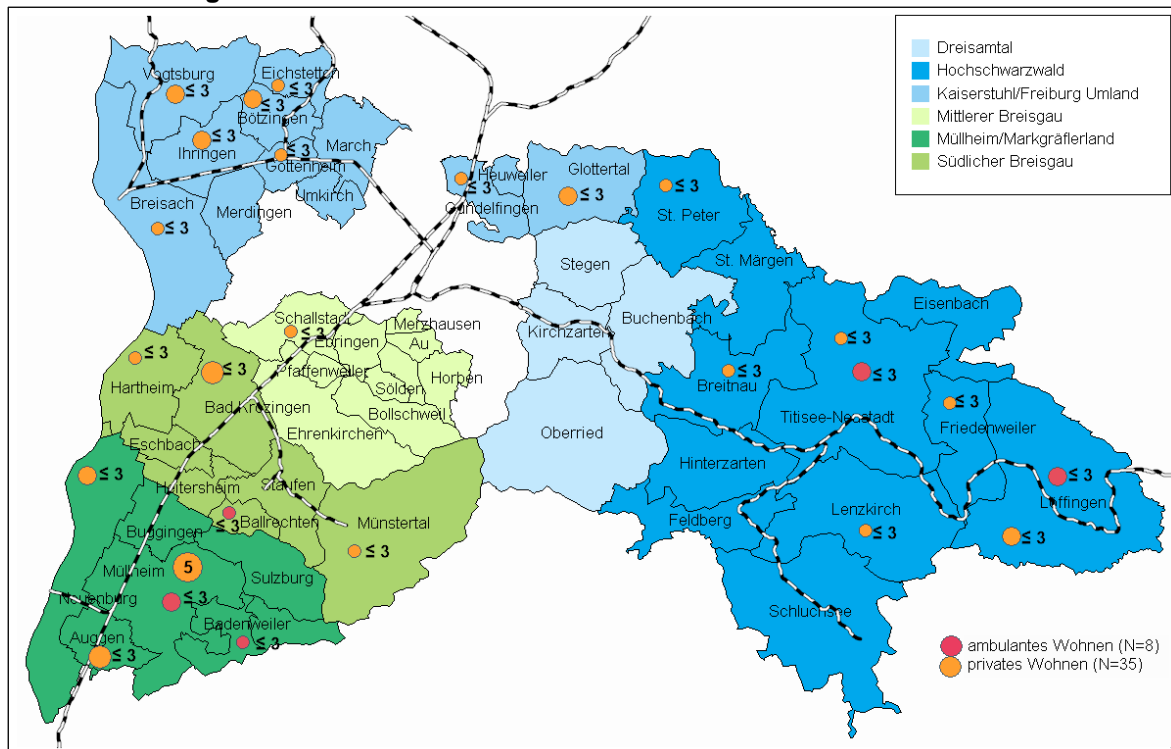
Bei den Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen ist lediglich im Planungsraum Hochschwarzwald ein leichter Rückgang zu erwarten. Hier war bereits zum Jahresende 2017 die höchste Dichte an FuB-Angeboten pro 10.000 Einwohner zu verzeichnen. Im Planungsraum Südlicher Breisgau ist der Bedarf gleich bleibend, während in allen anderen Planungsräumen dagegen mit steigenden Bedarfen in Förder- und Betreuungsgruppen zu rechnen ist.

Auch für die Förder- und Betreuungsgruppen gilt, dass es in den Planungsräumen Mittlerer Breisgau und Dreisamtal bisher kein entsprechendes Angebot gab und dieses in den nächsten zehn Jahren sukzessive aufgebaut werden sollte.

Da es in den Planungsräumen Mittlerer Breisgau und Dreisamtal bis zum Jahresende 2017 noch kein wohnortnahe Angebot zur Arbeit und Beschäftigung gab, entsteht dort in den nächsten zehn Jahren rein rechnerisch auch kein Bedarf an einer Tagesbetreuung für Senioren mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Da in diesen Planungsräumen aber Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung wohnen, ist jedoch davon auszugehen, dass in geringem Umfang auch dort Bedarfe an einer Unterstützung für Senioren mit Behinderung entstehen. Im Bedarfsfall gilt es dann flexibel eine möglichst wohnortnahe Unterstützung zu ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang daher auf diejenigen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung gerichtet werden, die ein Tagesstrukturangebot in Anspruch nehmen (WfbM oder FuB), ambulant betreut oder privat wohnen und 55 Jahre oder älter sind (siehe folgende Grafik).

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald waren das zum Jahresende 2017 insgesamt 43 Personen (8 davon wohnten mit ambulanter Unterstützung und 35 ohne Wohn-Unterstützung durch die Eingliederungshilfe). Hieraus lassen sich zusätzliche Hinweise auf den zu erwartenden Bedarf an Seniorenbetreuung ableiten: Diese Personen kommen in den nächsten zehn Jahren in das Rentenalter und ihnen steht dann nicht automatisch eine Seniorenbetreuung in einem Wohnheim bzw. in einer besonderen Wohnform zur Verfügung.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung über 55 Jahre in Angeboten der Tagesstruktur, die privat, ambulant oder begleitet in Familien wohnen in den Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017



Karte: KVJS 2018. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=43)

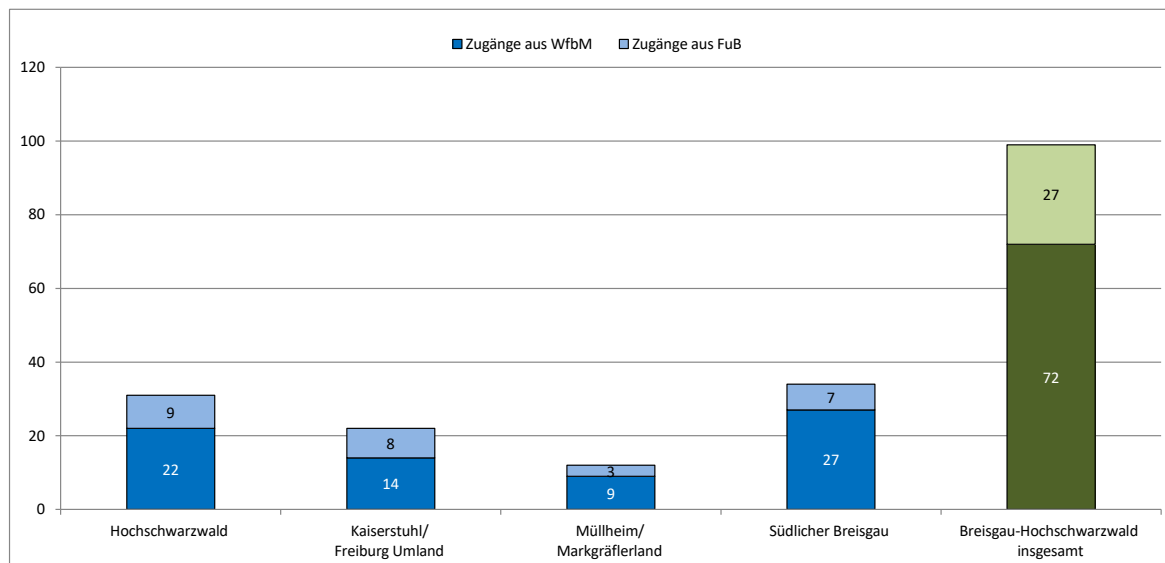
In den Planungsräumen Hochschwarzwald, Kaiserstuhl/Freiburg Umland, Müllheim/Markgräflerland und Südlicher Breisgau steigt der Bedarf an Leistungen der Tagesbetreuung für Senioren der Bedarfsvorausschätzung zufolge deutlich – am stärksten in den Planungsräumen Südlicher Breisgau und Hochschwarzwald mit 27 beziehungsweise 23 zusätzlich benötigten Leistungen bis zum Jahresende 2027. Aber auch im Planungsraum Kaiserstuhl zeichnet sich mit 17 zusätzlich benötigten Leistungen ein deutlich wachsender Bedarf ab, ebenso wie im Planungsraum Müllheim/Markgräflerland mit voraussichtlich 11 zusätzlich erforderlichen Leistungen einer Tagesbetreuung für Senioren.

Senioren mit geistiger Behinderung bringen individuell unterschiedliche Voraussetzungen für ein gelingendes Altern mit. Wie auch Senioren ohne Behinderung unterscheiden sie sich nach Lebenslagen und Gesundheitszustand. So gibt es rüstige Menschen, die sehr aktiv sind und gesund in den Ruhestand gehen. Es gibt aber auch Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die einen hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben. Andere sind anfangs noch rüstig, entwickeln aber im Zeitverlauf einen höheren Bedarf. Wiederum andere bleiben bis ins hohe Alter fit.¹

Zur näheren Beschreibung des Personenkreises der zukünftigen Senioren mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung kann das Unterscheidungsmerkmal der zuvor besuchten Tagesstruktur herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass Rentner aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt in der Regel mehr Ressourcen haben, als Menschen aus Förder- und Betreuungsgruppen. Bei letzteren ist häufiger ein höherer Unterstützungs- und Pflegebedarf vorhanden. Danach sollten sich die Planungen für die Unterstützung im Seniorenalter ausrichten.

¹ KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Anzahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die bis zum Jahresende 2027 das Seniorenalter erreichen



Grafik: KVJS, Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2017. Eigene Berechnungen KVJS (N=99).

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden bis zum Jahresende 2027 72 Werkstatt-Beschäftigte das Rentenalter erreichen. Unter den FuB-Beschäftigten im Landkreis kommen in den nächsten zehn Jahren insgesamt 27 Personen in das Seniorenalter.

Im Planungsraum Südlicher Breisgau werden voraussichtlich die meisten Werkstatt-Rentner zu unterstützen sein. Hier erreichen bis zum Jahresende 2027 27 WfbM-Beschäftigte das Rentenalter. Dazu kommen noch 7 FuB-Besucher, die bis dahin ebenfalls das Seniorenalter erreicht haben.

Im Planungsraum Müllheim/Markgräflerland fällt der Anstieg der Zahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Seniorenalter am niedrigsten aus. Hier erreichen bis zum Jahresende 2027 9 WfbM-Beschäftigte das Seniorenalter, sowie weitere 3 FuB-Besucher.

Da es zum Jahresende 2017 im Planungsraum Dreisamtal keine Angebote zur Arbeit beziehungsweise Beschäftigung gab und dort auch keine Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung privat und nur wenige ambulant betreut wohnten, ist für diesen Planungsraum in den nächsten zehn Jahren nicht damit zu rechnen, dass hier – über Einzelfälle hinaus – Angebote für eine Tagesbetreuung für Senioren benötigt werden.

Auch im Planungsraum Mittlerer Breisgau gab es bisher keine Angebote für eine Tagesstrukturierung, weshalb hier bis 2027 ebenfalls kein größerer Bedarf an Seniorenbetreuung entstehen wird. Es sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass hier einige Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung privat oder ambulant unterstützt wohnen und diese dann auf langfristige Sicht gegebenenfalls ein wohnortnahes Angebot zur Tagesbetreuung für ältere Menschen benötigen (siehe Karte oben).

In allen Planungsräumen sollte der Fokus auf der Gestaltung eines gelingenden Ruhestandes liegen. Es gilt nach neuen Wegen einer personenzentrierten Gestaltung der Tagesstrukturierung und der Wohnformen zu suchen. Die vorausgeschätzte Zahl der Zugänge in den Ruhestand kann den Umfang der benötigten Leistungen beziffern. Die Aus-

gestaltung der Leistungen hängt von konzeptionellen Überlegungen und individuellen Bedarfen ab.

Ein bedarfsgerechter wohnortnaher Ausbau ist bei den tagesstrukturierenden Angeboten für Senioren mit Behinderung unerlässlich. Stehen nicht genügend wohnortnahe Angebote zur Verfügung, ist zu befürchten, dass insbesondere Senioren mit komplexen Bedarfen und in ihrer Mobilität eingeschränkte Senioren keine tagesstrukturierende Unterstützung bekommen und unter Umständen sogar deswegen in eine Wohneinrichtung bzw. besondere Wohnform umziehen müssen.

Neben dem erforderlichen Ausbau der auf den Personenkreis von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichteten Angebote sollten auch sonstige am Wohnort verfügbare Möglichkeiten einer Tagesbetreuung und zur sozialen Teilhabe einbezogen werden. Außerdem sollte eine flexible Nutzung von Angeboten möglich sein, da nicht alle Senioren diese an jedem Tag und ganztägig wahrnehmen möchten.

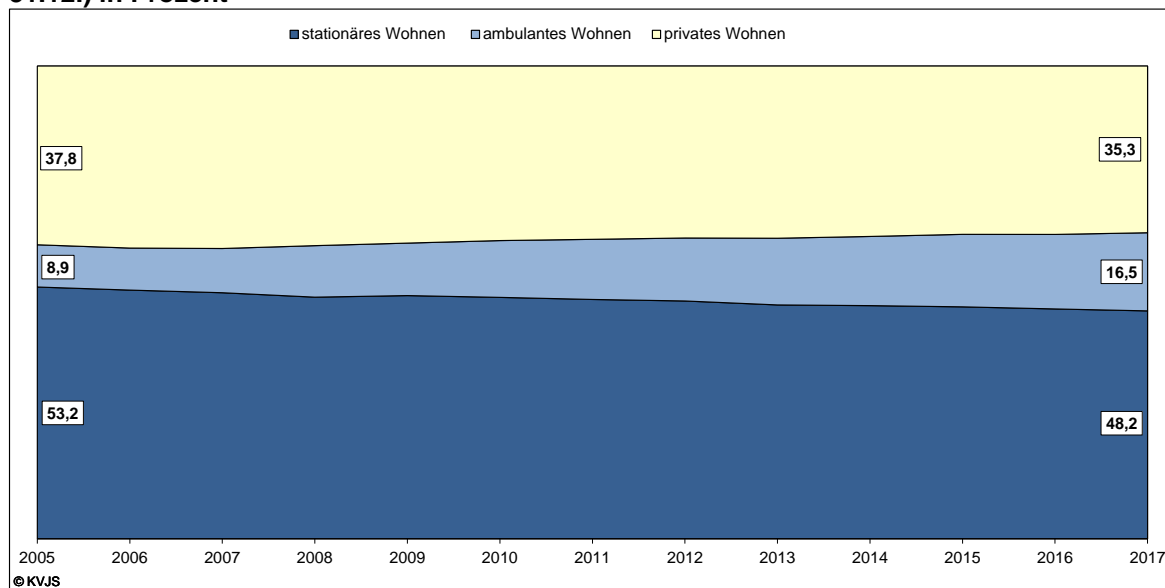
2 Wohnen

Nicht alle Erwachsenen, die aufgrund einer geistigen Behinderung wesentlich in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind, benötigen professionelle Unterstützung beim Wohnen. Ein Teil erhält zwar Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Tagesstruktur, wohnt aber privat in der eigenen Häuslichkeit oder im Haushalt der Eltern, Geschwister oder anderer Angehöriger. Am Jahresende 2017 gewährten die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 11.723 Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur, die daneben jedoch keine Eingliederungshilfeleistung zum Wohnen in Anspruch nahmen.

Oftmals werden jedoch auch Wohnleistungen der Eingliederungshilfe benötigt. Zu den ambulanten Wohnleistungen für Erwachsene, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören in Baden-Württemberg das ambulant betreute Wohnen (ABW) und das begleitete Wohnen in Gastfamilien (BWF). Ende 2017 erhielten 4.823 Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine Leistung im ABW, 674 wohnten ambulant unterstützt in Gastfamilien.

Darüber hinaus erhielten 16.020 Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine Eingliederungshilfeleistung in einer stationären Wohnform.¹ Der Anteil stationärer Wohnleistungen hat gegenüber den Vorjahren weiter abgenommen, während der Anteil ambulanter Wohnformen deutlich gestiegen ist. Zusammen liegt der Anteil der Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung und professionellem Unterstützungsbedarf beim Wohnen bei 64,7 Prozent.

Erwachsene Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung nach Wohnform: 2005 – 2017 (jeweils zum 31.12.) in Prozent



KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

¹ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2017, Stuttgart.

Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Schon vor dem In-Kraft-Treten des durch das BTHG reformierten Eingliederungshilfrechts waren bereits Wohnformen entstanden, die leistungsrechtlich zwischen ambulant und stationär angesiedelt waren. Dazu zählen zum Beispiel Wohnprojekte, in denen Studierende und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer Wohngemeinschaft leben. Auch das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) aus dem Jahr 2014 ermöglichte in Baden-Württemberg die Entstehung innovativer Wohnformen.²

Mit dem In-Kraft-Treten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 01. Januar 2020 ist ein grundlegender Systemwechsel vollzogen worden. Das nun im SGB IX neu geregelte Leistungsrecht der Eingliederungshilfe sieht für Erwachsene keine Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen mehr vor. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr nach der Wohnform, sondern wird vielmehr personenzentriert über Assistenzleistungen sowie gegebenenfalls Leistungen für den Wohnraum erbracht, wenn für diesen als Folge der Behinderung Mehraufwendungen entstehen.

Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen

Damit verbunden ist auch eine Veränderung in der Finanzierung von Leistungen in ehemals als stationär bezeichneten Einrichtungen, die nun als besondere oder gemeinschaftliche Wohnformen bezeichnet werden.³ Nach alter Rechtslage erhielten Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung lebten eine Art „Gesamtpaket“ an Leistungen, das sich aus existenzsichernden Leistungen (für Verpflegung, Unterkunft, usw.) sowie aus den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (therapeutische, pädagogische oder sonstige) zusammensetzte. Die Kosten für dieses Gesamtpaket zahlte der Träger der Sozialhilfe an den Leistungserbringer, das heißt die Einrichtung. Die Bewohner der Einrichtung erhielten lediglich einen Barbetrag und eine Kleiderpauschale zur persönlichen Verfügung direkt ausgezahlt, häufig an ein Barbetragskonto bei der Einrichtung.

Die Neuregelung sieht nun seit dem Jahresanfang 2020 die Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt vor. Infolgedessen werden die existenzsichernden Leistungen den Bewohnern besonderer Wohnformen nun direkt vom Träger der Sozialhilfe ausgezahlt.⁴ Mit diesem Geld decken die Bewohner die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ihre persönlichen Bedürfnisse.⁵ Außerdem schließen sie – anders als bisher – zwei Verträge ab: einen Miet-/WVG-Vertrag⁶ und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die sie in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen zahlt der Träger der Eingliederungshilfe weiterhin direkt an die Leistungserbringer.

² Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) vom 20. Mai 2014.

³ Katja Kruse und Sebastian Tenbergen (2019): BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020? abzurufen unter https://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Merkblatt_BTHG-1.pdf, Stand 26.08.2020.

⁴ Sofern die Bewohner auch auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, was nicht notwendigerweise der Fall sein muss. Bewohner besonderer Wohnformen können auch z. B. über Renten und/oder Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt verfügen, mit denen sie die Kosten für ihren Lebensunterhalt selbst decken können. Grundsätzlich wird das Einkommen der Leistungsberechtigten nicht mehr direkt vom Träger der Sozialhilfe vereinnahmt, sondern direkt an den Bewohner ausgezahlt.

⁵ Der bisherige Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die Bekleidungs pauschale entfallen damit.

⁶ Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen: Das Gesetz gilt für Verträge, die die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen verbinden. Ausgenommen sind Verträge, bei denen neben dem Wohnraum allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Pflegeleistungen, Notruf- oder hauswirtschaftliche Versorgungsdienste angeboten werden.

Bestehende Übergangsphase bis zum 31.12.2021

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war noch kein neuer Landesrahmenvertrag zum SGB IX abgeschlossen. Damit es infolge der Systemumstellung nicht zu Leistungsabbrüchen kommt, haben sich die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer auf eine Übergangsvereinbarung verständigt.⁷ Diese sieht vor, dass die bisherigen Leistungen solange fortgeführt werden können, bis die Einrichtungen und Dienste ihre Leistungen und Vergütungen mit den zuständigen Leistungsträgern auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu vereinbart haben. Die Übergangsphase gilt längstens bis zum 31.12.2021 – bis dahin müssen also alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen neu vereinbart worden sein.

Bereits vollzogen wurde die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen und für die Übergangsphase wurden für die Eingliederungshilfe befristet entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

Während der Übergangsphase gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Existenzsicherung in bestehender Höhe weiterlaufen. Eine erneute Antragsstellung von Personen die bereits Leistungen beziehen, ist hierfür weder für die Eingliederungshilfe noch für die existenzsichernden Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII erforderlich. Bei sich ändernden Bedarfen von Leistungsempfängern oder bei Neufällen, ist die Leistung im Rahmen der Gesamtplanung individuell zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger bedarfsdeckend festzulegen.

Die Leistungsträger gehen davon aus, dass durch die infolge des BTHGs notwendige Umstellung auf personenzentrierte Leistungen die Bedarfe neu ermittelt und individuell gedeckt werden müssen.⁸ Dies soll spätestens mit Ablauf der Frist für die Übergangsphase am 31.12.2021 erfolgen. Bis dahin müssen alle Leistungsangebote entsprechend den neuen Anforderungen umgestellt sein.

Bedeutung für den vorliegenden Teil I des Teilhabekonzepts

Die in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts, das heißt am SGB XII ausgerichtet. Damit verfügt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über eine umfassende Bestandsaufnahme und Planungsgrundlage, die gleichsam die Ausgangssituation vor dem BTHG dokumentiert und wichtige Orientierungspunkte für weitere Entwicklungen liefert. Auch die Ergebnisse der Vorausschätzung, die unter anderem auf den Daten aus der Leistungserhebung basiert, sind entsprechend der früheren Unterscheidung von ambulanten und stationären Wohnleistungen ausgewiesen. Die Ergebnisse behalten dennoch ihre quantitative Aussagekraft zu den verschiedenen Zielgruppen und deren Bedarfen – unabhängig von der konkreten Organisation und Ausgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen. So lässt sich etwa aus dem geschätzten stationären Bedarf die Zahl der Personen ableiten, die auch zukünftig aufgrund eines höheren Assistenzbedarfs voraussichtlich in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ unterstützt werden.

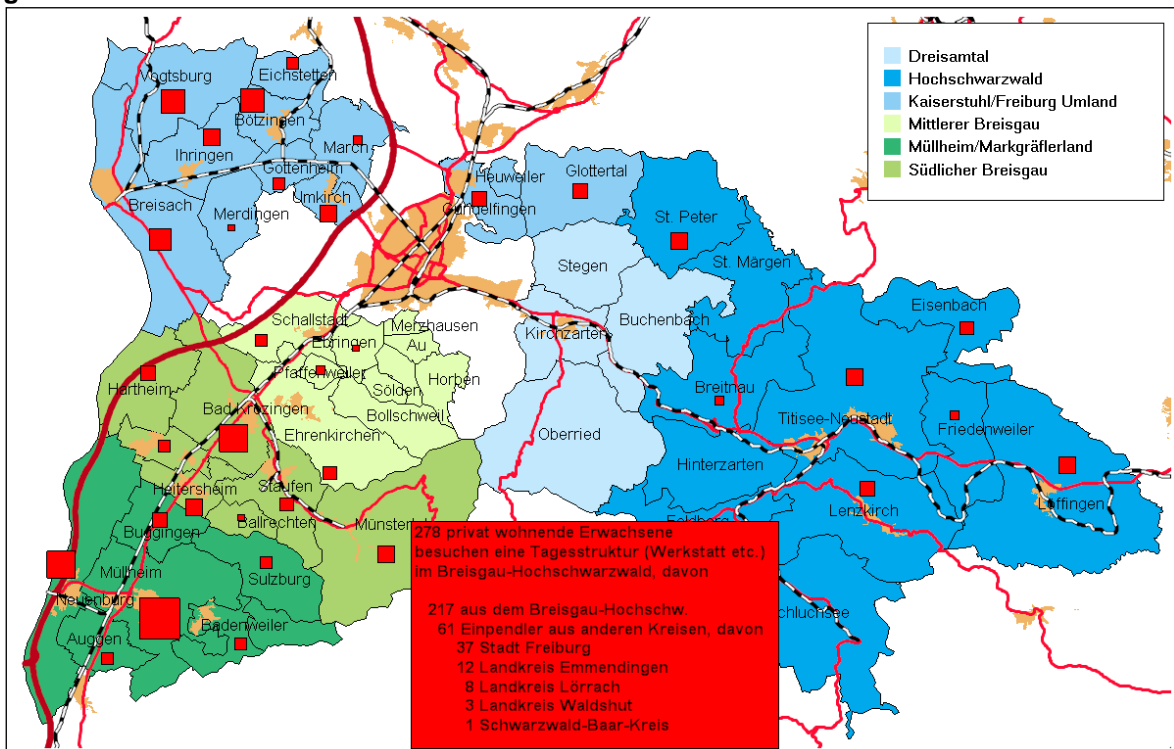
⁷ Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg.

⁸ Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Seite 5.

2.1 Wohnen in Privathaushalten

In diesem Kapitel werden Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in den Blick genommen, die privat wohnen und keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten. In der Regel sind diese Menschen in einer Werkstatt beschäftigt oder nehmen ein anderes Angebot der Tagesstruktur wahr, welches meistens über die Eingliederungshilfe finanziert wird. Personen, die weder eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur noch zum Wohnen erhalten, sind hier nicht berücksichtigt, da es zu diesem Personenkreis keine verlässliche Datengrundlage gibt.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Wohnen in Privathaushalten am 31.12.2017



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=217).

Standort-Perspektive

Zum Stichtag 31.12.2017 lebten 217 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in einem Privathaushalt, ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen zu erhalten.

Weitere 61 Personen nahmen am Jahresende 2017 eine Tagesstrukturleistung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in Anspruch, wohnten allerdings in Privathaushalten in umliegenden Stadt- und Landkreisen. Diese Personen werden somit in den folgenden Auswertungen nicht mit berücksichtigt.

Dichte je 10.000 Einwohner

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl lässt sich aus der absoluten Zahl der 217 privat Wohnenden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Kennziffer von 8,3 privat wohnenden Erwachsenen mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner berechnen. Dieser Wert liegt unter dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Zwischen den einzelnen Planungsräumen gibt es deutliche Unterschiede. Während die geringste Dichte im Mittleren Breisgau bei 3,1 privat wohnenden Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner liegt, findet sich die höchste Dichte im Planungsraum Müllheim/Markgräflerland mit 14,7 je 10.000 Einwohner. Im Dreisamtal konnten zum Stichtag keine Personen der Zielgruppe im privaten Wohnen ermittelt werden. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass es in den beiden Planungsräumen Dreisamtal und Mittlerer Breisgau zum Stichtag 31.12.2017 kein Tagesstrukturangebot (Werkstatt, Förder- und Betreuungsbereich oder Seniorenbetreuung) gibt. Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung aus diesen Planungsräumen arbeiten tendenziell in Werkstätten außerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Beide Planungsräume gehörten bislang eher zum Einzugsbereich der Werkstätten in der Stadt Freiburg.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen (ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	-	-
Hochschwarzwald	33	7,8
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	65	8,9
Mittlerer Breisgau	10	3,1
Müllheim/Markgräflerland	67	14,7
Südlicher Breisgau	42	8,6
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	217	8,3

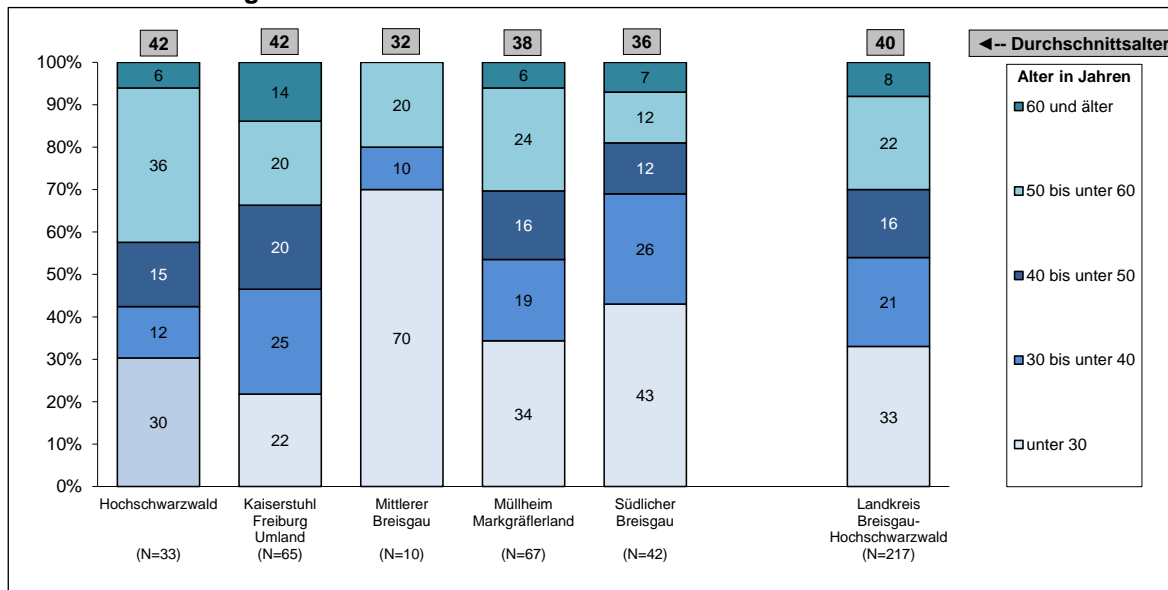
Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

Alter

Das Durchschnittsalter der Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die am Jahresende 2017 im privaten Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lebten, lag bei 40 Jahren und damit leicht über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Daten vorliegen.

Rund ein Drittel der privat Wohnenden – das entspricht 66 Personen – war 50 Jahre oder älter. Bei Personen dieser Altersgruppe kann angenommen werden, dass deren Eltern in der Regel bereits 70 Jahre oder älter sind. Daher ist davon auszugehen, dass einige dieser Menschen in naher Zukunft von zu Hause ausziehen und eine Wohnleistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen werden.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Alter in Prozent

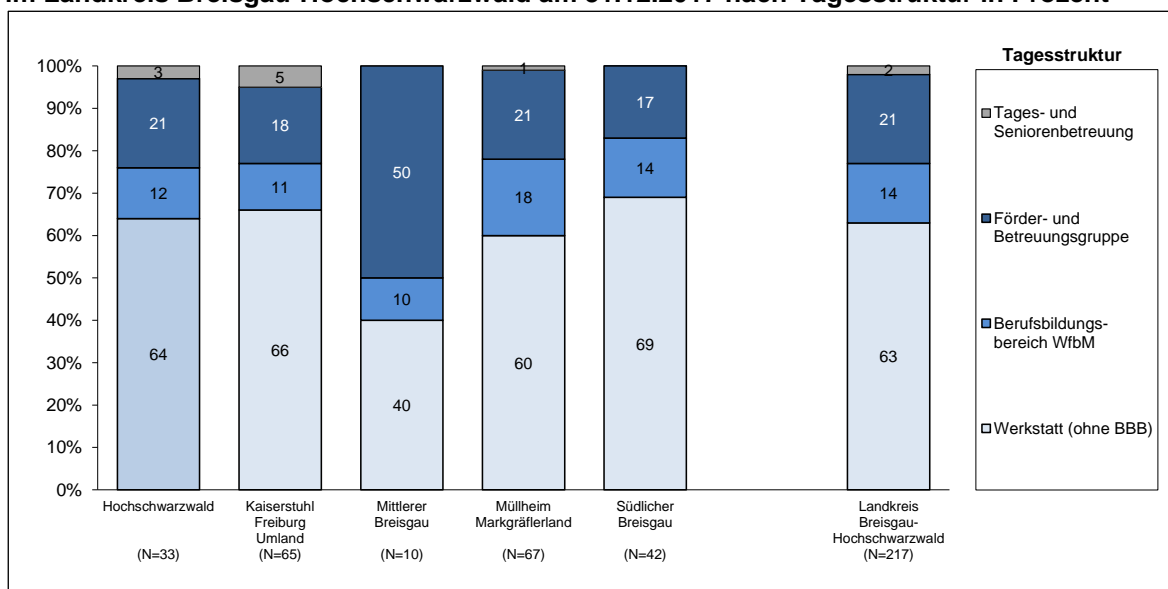


Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=217).

Tagesstruktur

Rund zwei Drittel der privat wohnenden Erwachsenen arbeiteten im Arbeitsbereich einer Werkstatt, weitere 14 Prozent entfielen auf den Berufsbildungsbereich der Werkstatt. Damit lag der Anteil der Menschen, die in einer Werkstatt beschäftigt waren, bei insgesamt 77 Prozent. Mit 21 Prozent besuchten dagegen deutlich weniger Menschen eine Förder- und Betreuungsgruppe. Zwei Prozent nahmen das Angebot einer Tages- und Seniorenbetreuung in Anspruch.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Tagesstruktur in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=217).

Leistungsträger

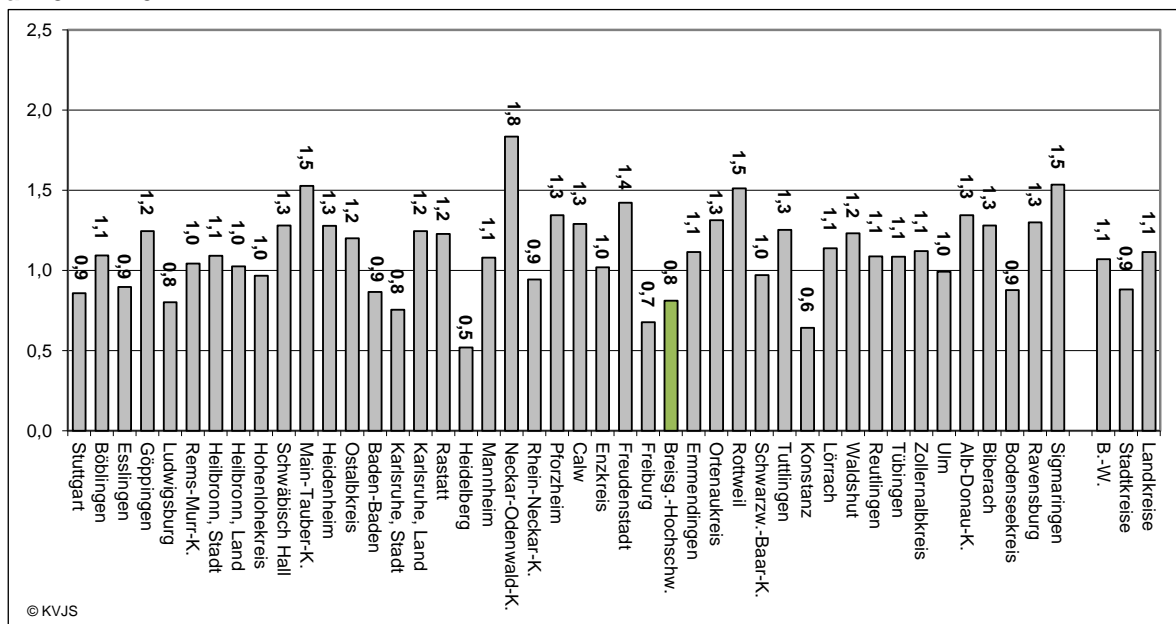
Für die ganz überwiegende Mehrheit der 217 privat Wohnenden war der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständiger Leistungsträger für die Tagesstrukturleistung (Arbeitsbereich der Werkstatt, Förder- und Betreuungsbereich oder Seniorenbetreuung) – nur 14 Prozent erhielten am Stichtag 31.12.2017 eine von der Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung finanzierte Leistung im Bereich der Werkstatt.

Leistungsträger-Perspektive

Aus der Leistungsträger-Perspektive werden die Leistungsberechtigten berücksichtigt, die eine Leistung vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beziehen, unabhängig davon, ob sie diese Leistung im Landkreis oder außerhalb des Kreisgebiets erhalten. Aufgrund methodischer Unterschiede bei den Erhebungen¹ werden dabei auch Menschen mit einer körperlichen Behinderung und/oder Sinnesbehinderung berücksichtigt, die keine geistige Behinderung haben.

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am Jahresende 2017 für 211 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen zuständiger Leistungsträger für eine Tagesstruktur. Dies entspricht im landesweiten Vergleich einer leicht unterdurchschnittlichen Kennziffer von 0,8 Personen je 1.000 Einwohner, die eine Tagesstruktur-, aber keine Wohnleistung der Eingliederungshilfe vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bezogen (Baden-Württemberg: 1,1).

Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung* im privaten Wohnen, pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2017. Stuttgart.

* einschließlich Sinnesbehinderung

¹ Die Daten aus der Leistungsträger-Perspektive stammen aus der jährlichen KVJS-Berichterstattung. Siehe KVJS-Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2017, Stuttgart 2019.

2.2 Ambulant betreute Wohnformen

Das ambulant betreute Wohnen (ABW) richtet sich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben.¹ Im ambulant betreuten Wohnen leben Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit ambulanter Unterstützung allein oder zu zweit in einer Wohnung und führen ihren eigenen Haushalt. Auch in Wohngemeinschaften ist eine ambulante Betreuung grundsätzlich möglich.

Die Menschen mit Behinderung sind selbst Mieter (oder seltener auch Eigentümer) der Wohnung. Vermieter können Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder Leistungserbringer der Behindertenhilfe sein. Die Unterstützungsleistungen erfolgen vor allem bei der alltäglichen Lebens- und Haushaltsführung oder Freizeitgestaltung. Zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im ambulant betreuten Wohnen gehören neben der direkten Beratung und Begleitung des Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung die Koordination der Unterstützungsleistungen und die Arbeit im Sozialraum. Ein für das ambulant betreute Wohnen geeigneter Standort verfügt über eine gute Infrastruktur, zum Beispiel einen Lebensmittelmarkt für den täglichen Bedarf und eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Grundlagen für diese Wohnform sind in der Rahmenvereinbarung zum ambulant betreuten Wohnen festgelegt.² Durch die Bildung von drei Hilfebedarfsgruppen mit unterschiedlichen Pauschalen und Personalschlüsseln wird ein auf unterschiedliche Unterstützungsbedarfe abgestimmter Personaleinsatz ermöglicht. Einzelne Kreise haben spezifische, über diese Regelung hinausgehende Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen, zum Beispiel Pauschalen für zusätzliche Hilfebedarfsgruppen oder Konzepte für bestimmte Zielgruppen. Art und Umfang der Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung zeitlich befristet festgelegt und regelmäßig überprüft.

Eine weitere ambulant unterstützte Wohnform ist das begleitete Wohnen in Gastfamilien (BWF). Gastfamilien finden sich häufig eher in ländlich als in städtisch geprägten Regionen. Hier leben Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Haushalt einer Gastfamilie. Mitglieder einer Gastfamilie können auch Verwandte, jedoch nicht die Eltern des Menschen mit Behinderung sein. Dieser nimmt in der Gastfamilie in mehr oder minder großem Umfang am Familienleben teil und ist dort in den Alltag eingebunden. Die Gastfamilie erhält im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Vergütung. Ein Träger der Behindertenhilfe erbringt die sozialpädagogische Unterstützung, begleitet die Familien und leistet bei gegebenenfalls auftretenden Problemen Krisenintervention. Das begleitete Wohnen in Gastfamilien eignet sich besonders für Menschen mit Behinderung, die eine familiäre Anbindung und einen überschaubaren Rahmen für ihren Alltag suchen. Dabei ist auf die Auswahl der Beteiligten zu achten und das Zusammenleben muss sorgfältig vorbereitet werden. Nur so ist diese sehr individuelle Wohnform auf Dauer tragfähig. Weil Familien und Gast sehr gut zusammenpassen müssen, ist das begleitete Wohnen in Gastfamilien nicht zwingend als wohnortnahes Angebot zu verstehen. Quantitativ spielt das begleitete Wohnen in Gastfamilien eine vergleichsweise geringe Rolle. Es ist jedoch eine Erweiterung des Angebotsspektrums von Unterstützungsleistungen im Wohnen und kann zudem gegebenenfalls verhindern, dass ein Leistungsberechtigter eine Leistung in einer stationären beziehungsweise besonderen Wohnform in Anspruch nehmen muss.

¹ Seit dem 01.01.2020 entfiel die leistungsrechtliche Unterscheidung von Wohnleistungen der Eingliederungshilfe in stationär und ambulant. Die hier in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen jedoch aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts am 01.01.2020 ausgerichtet. Siehe hierzu auch Kapitel I Grundlagen – 1 Rahmenbedingungen sowie den Abschnitt „Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes“ in der Einleitung zum Kapitel Wohnen.

² Rahmenvereinbarung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“, beschlossen von der Vertragskommission nach §24 des Rahmenvertrags nach §79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006.

Standortperspektive

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden ambulante Unterstützungsangebote zum Jahresende 2017 bei den folgenden fünf Leistungserbringern in Anspruch genommen: Caritasverband Freiburg-Stadt, Christophorus-Gemeinschaft, Diakonisches Werk, Lebenshilfe Breisgau und Reha-Südwest. Das Angebot des begleiteten Wohnens in Gastfamilien wurde vom Caritasverband Freiburg und dem Diakonischen Werk vorgehalten.

Am 31.12.2017 lebten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 93 Personen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer ambulant unterstützten Wohnform, davon

- 80 Menschen im ambulant betreuten Wohnen
- 13 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

42 Prozent der in ambulant unterstützten Wohnformen lebenden Menschen bewohnten eine Wohnung, die dem Leistungserbringer der Behindertenhilfe gehörte oder von diesem angemietet wurde. 54 Prozent lebten in einer eigenen Wohnung. Weitere 4 Prozent entfielen auf eine sonstige Wohnform.

Planungsräume und Leistungsdichte

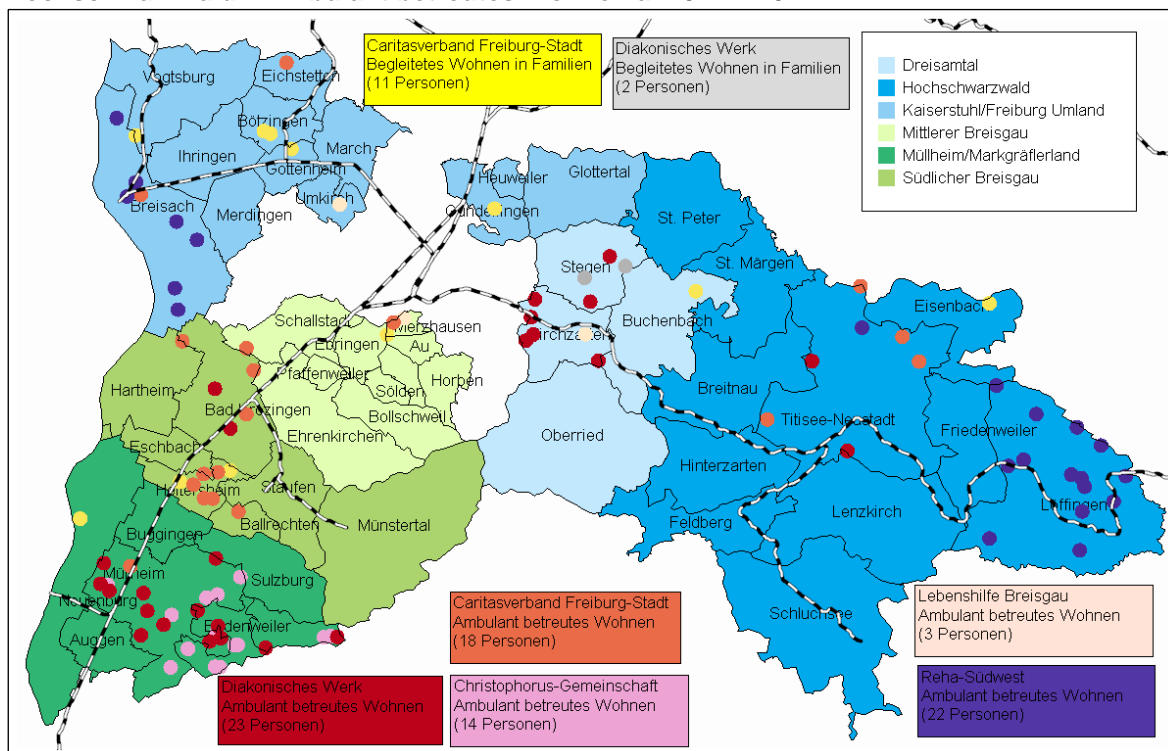
In 26 der insgesamt 50 Städte und Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wohnten Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ambulant unterstützt.

Am Jahresende 2017 lebten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit insgesamt 3,5 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner weniger Menschen in einer ambulant unterstützten Wohnform als im Vergleich zum Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise für die dem KVJS entsprechende Daten vorliegen. Auch gegenüber den Ergebnissen aus der Situationsanalyse ist die Kennziffer Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung in ambulant betreuten Wohnformen (inklusive BWF) je 10.000 Einwohner im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nur leicht gestiegen. Am 31.12.2014 lag diese im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bei 3,2 je 10.000 Einwohner – landesweit lebten Ende 2014 dagegen durchschnittlich 5,1 Erwachsene je 10.000 Einwohner in ambulant betreuten Wohnformen.³

In den Planungsräumen Müllheim/Markgräflerland und Hochschwarzwald ist das ambulant betreute Wohnen mit 6,6 bzw. 5,2 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner am stärksten ausgebaut. Dieser Befund wurde bereits im Rahmen der Erstplanung zum 31.12.2007 herausgestellt. Im Planungsraum Mittlerer Breisgau waren es dagegen nur 1,2 Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner. Auch diese Tendenz zeigte sich bei der Erstplanung.

³ Vgl. KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017, S. 27.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Ambulant betreutes Wohnen am 31.12.2017



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=93; davon 80 Personen im ambulant betreuten Wohnen, 13 Personen im begleiteten Wohnen in Familien).

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in ambulant betreuten Wohnformen (ABW und BWF) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	9	4,4
Hochschwarzwald	22	5,2
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	15	2,1
Mittlerer Breisgau	4	1,2
Müllheim/Markgräflerland	30	6,6
Südlicher Breisgau	13	2,7
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	93	3,5

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

Alter und Geschlecht

Die Personen, die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in einer ambulant betreuten Wohnform lebten, waren am Jahresende 2017 im

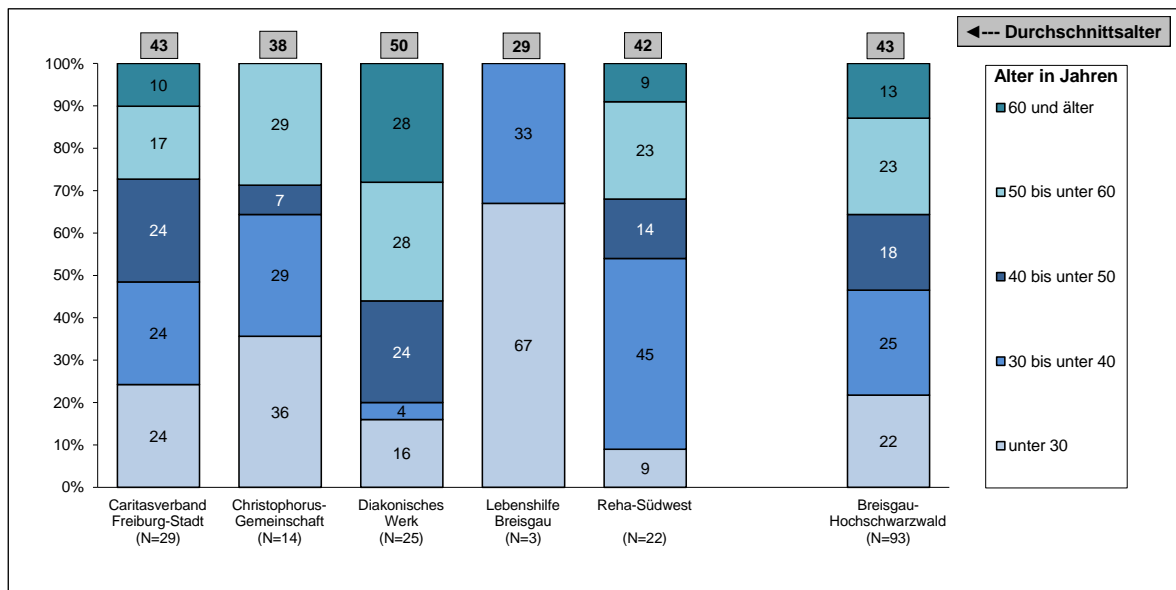
- ambulant betreuten Wohnen zwischen 18 und 79 Jahre,
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien zwischen 19 und 71 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter lag im

- ambulant betreuten Wohnen bei 43 Jahren,
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien bei 42 Jahren.

Im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Daten vorliegen, waren die Personen im ambulant betreuten Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald etwas älter, während das Durchschnittsalter im begleiteten Wohnen in Gastfamilien unter dem Durchschnittswert der anderen Kreise lag.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in ambulant betreuten Wohnformen (ABW und BWF) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=93).

Zum Stichtag 31.12.2017 waren 58 Prozent der 93 Personen im ambulant betreuten Wohnen Männer und 42 Prozent Frauen.

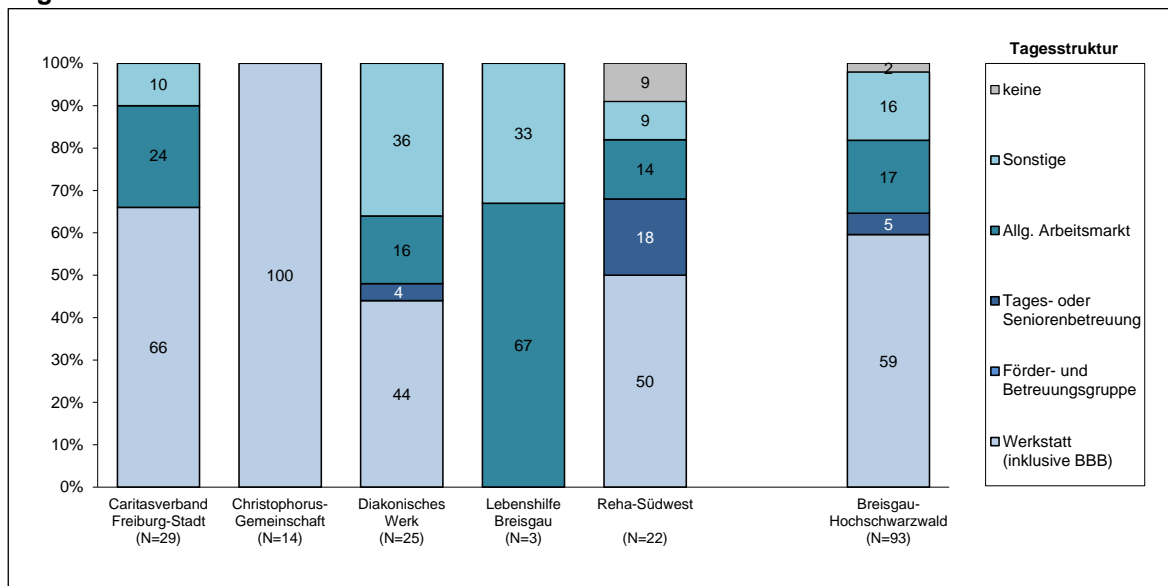
Tagesstruktur

Rund 60 Prozent der Menschen mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung, die zum Jahresende 2017 in ambulant unterstützten Wohnformen lebten, arbeiteten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder besuchten dort den Berufsbildungsbereich. Damit lag der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten im ambulanten Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald etwas unter dem Durchschnitt anderer Kreise, für die entsprechende Vergleichsdaten vorliegen. 16 Personen (5 Prozent) besuchten eine Tages- und Seniorenbetreuung. Dieser prozentuale Anteil lag über dem durchschnitt-

lichen Wert anderer Stadt- und Landkreise. Zum Stichtag 31.12.2017 wurden keine ambulant betreut lebenden Personen ermittelt, die eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen.

17 Prozent der Menschen, die ambulant unterstützt wohnen, gingen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach. Dazu zählt auch die Arbeit in einem Inklusionsunternehmen. Weitere 16 Prozent gingen einer sonstigen Beschäftigung nach. Dabei handelt es sich häufig um Formen der Alltagsgestaltung, für die keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden – zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner, die ihren Alltag selbst gestalten oder Menschen in Gastfamilien, die in der Gastfamilie mithelfen. Dazu gehören unter anderem auch ehrenamtlich Tätige sowie Personen in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in ambulant betreuten Wohnformen (ABW und BWF) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Tagesstruktur in Prozent

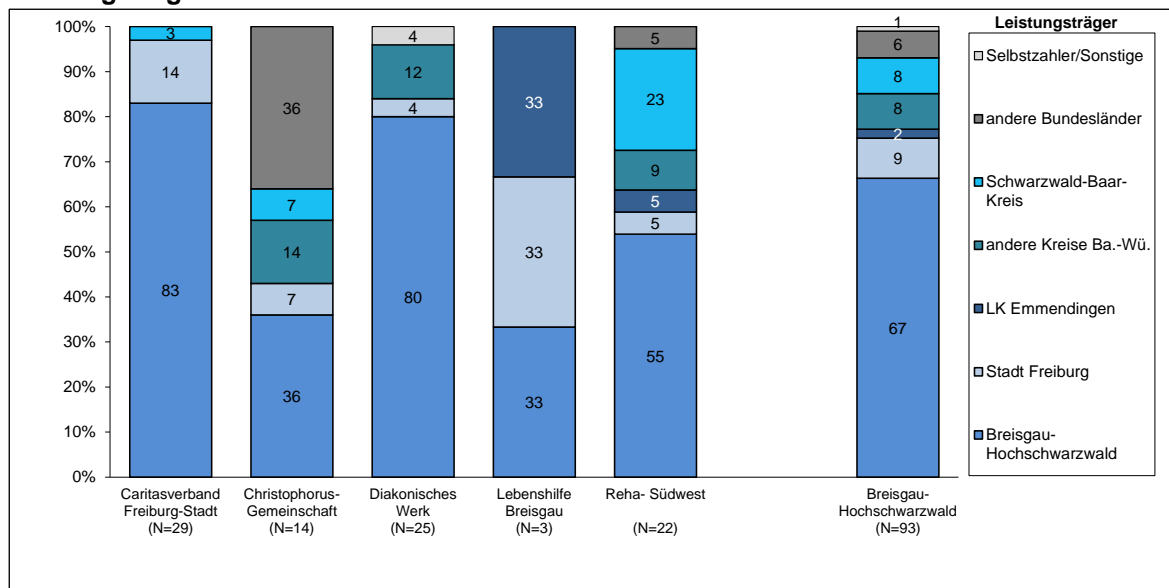


Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=93).

Leistungsträger

Für 67 Prozent der ambulant unterstützt lebenden Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war der Landkreis selbst auch der zuständige Leistungsträger. 27 Prozent erhielten ihre Leistung von einem anderen Stadt- oder Landkreis – insbesondere von der Stadt Freiburg, dem Landkreis Emmendingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis. Bei 6 Prozent waren andere Bundesländer als Leistungsträger zuständig. Die Belegung der ambulanten Angebote erfolgte also überwiegend regional, so dass diese der wohnortnahen Unterstützung der Menschen aus dem Landkreis dienen.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in ambulant betreuten Wohnformen (ABW und BWF) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Leistungsträger in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=93).

Leistungsträger-Perspektive

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erbrachte am Jahresende 2017 für 109 Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Leistungen in ambulant unterstützten Wohnformen. Davon lebten

- 97 Menschen im ambulant betreuten Wohnen und
- 12 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

Somit unterstützte der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald je 1.000 Einwohner insgesamt 0,4 Personen ambulant beim Wohnen. Damit lag er leicht unter dem landesweiten Durchschnitt von 0,5 ambulanten Unterstützungsleistungen pro 1.000 Einwohner.

2.3 Stationäres Wohnen¹

Im Unterschied zum ambulant betreuten Wohnen bietet das stationäre Wohnen eine engmaschigere Unterstützung, bis hin zu einer Betreuung rund um die Uhr.² Neben der Bereitstellung von Wohnraum werden die Mahlzeiten, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Freizeitgestaltung sowie die Begleitung und Assistenz und – falls notwendig – auch die Pflege und medizinische Versorgung sichergestellt. Stationäre Wohnformen unterliegen ordnungsrechtlich dem Heimrecht. Dies betrifft zum Beispiel das Gebäude, das Personal und die Mitwirkung von Bewohnern und Angehörigen. Leistungsrechtlich wurde ein Gesamtentgelt – nach fünf Hilfebedarfsgruppen gestaffelt – vergütet, das alle diese Leistungen umfasste.

Stationäre Wohneinrichtungen können sich erheblich nach Größe, Standort und Konzeption unterscheiden. Bei Wohnheimen handelt es sich in der Regel um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe. Sie liegen idealerweise integriert in Wohngebieten von Städten und Gemeinden oder sie sind Teil von Großeinrichtungen. Stationäre Wohngemeinschaften sind kleine Einheiten, die selbständigeres Wohnen ermöglichen.

Stationäre Wohngemeinschaften (Außenwohngruppen)

Stationäre Wohngemeinschaften oder Außenwohngruppen (AWGs) sind in der Regel kleine Einheiten, in denen vier bis zwölf Personen leben. Baulich handelt es sich oft um Ein- oder Zweifamilienhäuser oder um große Wohnungen. Sie haben ihren Standort meist in Wohngebieten und werden von Trägern der Behindertenhilfe gekauft oder gemietet. Der überschaubare Rahmen ermöglicht es den Bewohnern, ihren Tagesablauf individuell zu gestalten und selbstbestimmt eigene Wohn- und Lebensvorstellungen umzusetzen. Voraussetzung dafür ist – wie beim ambulant betreuten Wohnen – eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld. Gemeinden ohne Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf oder ohne guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr eignen sich nicht als Standort für stationäre Wohngemeinschaften. Stationäre Wohngemeinschaften können eine Übergangsstufe zum ambulant betreuten Wohnen darstellen. Oft sind sie für ehemalige Bewohner auch nach dem Umzug in eine ambulant unterstützte Wohnform weiterhin Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen.

Wohnheime

Wohnheime sind größere stationäre Wohneinheiten mit rund 20 bis 40 Plätzen. Rechtlich definierte Größenordnungen gibt es nicht. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren neue gemeindeintegrierte Wohnheime überwiegend mit maximal 24 Plätzen gebaut. Die Wohnheime liegen in Wohngebieten, manchmal in der Nähe von Werkstätten. Wenn die Architektur an das Wohnumfeld angepasst ist, sind die Gebäude von außen oft nicht als „Sondereinrichtungen“ zu erkennen. Der Standort in der Gemeinde bietet Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mehr Möglichkeiten als Standorte „auf der grünen Wiese“. Die vor Ort vorhandenen Angebote können gegebenenfalls selbständig genutzt werden, so zum Beispiel Geschäfte, Vereine, Schwimmbäder, Kino oder eine Bücherei.

¹ Seit dem 01.01.2020 besondere Wohnform.

² Seit dem 01.01.2020 entfällt die leistungsrechtliche Unterscheidung von Wohnleistungen der Eingliederungshilfe in stationär und ambulant. Die hier in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen jedoch aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts am 01.01.2020 ausgerichtet. Siehe hierzu auch Kapitel I Grundlagen – 1 Rahmenbedingungen sowie den Abschnitt „Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes“ in der Einleitung zum Kapitel Wohnen.

In den 1970er und 1980er Jahren wurden Wohnheime meist nur für Werkstatt-Beschäftigte konzipiert. Menschen mit schweren Behinderungen und Senioren wurden damals häufig auf Großeinrichtungen verwiesen. Neuere Wohnheime sind dagegen in der Regel sowohl auf Senioren als auch auf Personen mit hohem Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Wohnheime älteren Baujahrs werden sukzessive baulich qualifiziert. Somit können zunehmend auch Menschen mit schwerer Behinderung vor Ort versorgt werden und ältere Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung müssen nicht umziehen, wenn sie das Rentenalter erreichen und nicht überwiegend nur noch auf Pflege angewiesen sind.

Komplexeinrichtungen

Der Begriff Komplexeinrichtung hat sich sprachlich etabliert, ist jedoch nicht eindeutig definiert. Meist handelt es sich dabei um Einrichtungen mit mehr als 100 Plätzen an einem Standort. Diese Einrichtungen halten oft das gesamte Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Angeboten der Tagesstruktur für alle Altersgruppen vor. Teile der Einrichtung sind häufig für die Pflege nach SGB XI qualifiziert. Häufig verfügen sie über zentrale Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Großküchen oder Wäschereien.

Große Einrichtungen liegen meist an wenig zentralen Standorten. Dies kann dazu führen, dass die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung weitgehend unter sich bleiben und sich somit auf dem Einrichtungsgelände eine eigene „Lebenswelt“ bildet. Vor allem weniger mobile Bewohner sind in sämtlichen Lebensbereichen auf die Angebote der Einrichtung oder auf einen Fahrdienst und Begleitung angewiesen. Ein ausgebautes Wohnumfeld mit einer üblichen Infrastruktur fehlt. Dies erschwert einerseits die Umsetzung selbständiger Wohn- und Lebensformen. Andererseits kann eine geschützte Lage in barrierearmer oder sogar -freier Umgebung mit großzügigen Grün- und Außenbereichen sowie gezielt reduzierten Umweltreizen und Gefahren der Autonomie auch durchaus zuträglich sein. Dies gilt zum Beispiel für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die auf ein beschützendes Umfeld angewiesen sind – etwa aufgrund herausfordernden Verhaltens oder geringer Orientierung. Ihnen kann dieses Leben manchmal jene Freiräume eröffnen, die ein Wohnort in einem städtischen Umfeld mit dichter Bebauung und hohem Verkehrsaufkommen so nicht ohne Weiteres bieten kann.

Wohnen von Erwachsenen mit herausfordernden Verhaltensweisen

Aus Sicht aktueller Konzepte innerhalb der Behindertenhilfe zur Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und gegebenen Umweltfaktoren gilt herausforderndes Verhalten eines Menschen mit Behinderung stets als Ausdruck eines gestörten Verhältnisses zwischen Mensch und Umwelt, das die betreffende Person durch bestimmte Verhaltensweisen zu bewältigen versucht. Diese werden dann als normabweichend, erwartungswidrig oder eben auch als herausfordernd wahrgenommen und definiert.³ Nur ein Teil der Erwachsenen mit herausfordernden Verhaltensweisen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg leben, wird gegenwärtig in Sondergruppen betreut. Daneben gibt es weitere Angebote, die vereinzelt auf Vereinbarungen mit Zuschlägen zu regulären stationären Wohnangeboten nach dem bisherigen Rahmenvertrag sowie auf einzelfallbezogenen Vereinbarungen basieren. Die Betreuung des Personenkreises im Erwachsenenalter erfolgt in Baden-Württemberg somit in Sonder- und Regelgruppen.

³ Georg Theunissen: Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen. Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt in Baden-Württemberg. In: Teilhabe 4/2019, Jg. 58, S. 154f.

Bei dem **KVJS-Forschungsvorhaben** „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“ wurde von Folgendem ausgegangen: „Grundgesamtheit der Untersuchung sind alle erwachsenen Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg mit (sogenannter) geistiger oder mehrfacher Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen. Im Zeitraum der Untersuchung (2017) umfasst die Grundgesamtheit zwischen 6.100 und 8.200 Personen.“⁴ Aussagen zur Intensität des Betreuungsbedarfs können auf dieser Grundlage aber nicht getätigt werden. Von dieser Grundgesamtheit lebten 2017 ca. 620 Erwachsene in Sonderwohnformen – ca. 120 in Therapeutischen Wohngruppen (TWG) und rund 500 im Längerfristig intensiv betreuten Wohnen (LIBW).⁵

Auf der Basis einer Dokumentenanalyse von 58 Fallbeispielen von Menschen mit geistiger Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen aus fünf Stadt- und Landkreisen in Baden Württemberg⁶ – darunter auch der **Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**, der bislang kein eigenes Angebot für die Zielgruppe vorhält – sowie weitergehender Befragungen kann mit dem KVJS-Forschungsvorhaben konstatiert werden, dass der Personenkreis, der im Rahmen der Sondergruppen LIBW (Längerfristig Intensiv Betreutes Wohnen) und TWG (Therapeutische Wohngruppe) betreut wird, erheblich heterogener erscheint, als ursprünglich im Rahmen dieser Angebotsformen vorgesehen. Einerseits sind bestimmte Personengruppen verstärkt vertreten, wie kognitiv beeinträchtigte Menschen mit diagnostizierten psychischen Störungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen. Andererseits werden dort auch Personen mit nur leichten kognitiven Einschränkungen und hoher Alltagskompetenz – etwa mit Suchtverhalten, Delinquenz, seelischen Behinderungen – versorgt, die aufgrund fehlender spezieller Angebote und/oder (personeller) Ressourcen nicht in ambulanten Settings oder Regelgruppen unterstützt werden können.⁷

Auf der Basis einer sehr breit angelegten **quantitativen Erhebung** des KVJS-Forschungsvorhabens ergab eine Gegenüberstellung der Sondergruppen TWG und LIBW zu Regelangeboten unter anderem folgende Befunde:

„Menschen, die in Sondergruppen leben,

- zeigen häufiger ein stark ausgeprägtes herausforderndes Verhalten,
- haben häufiger zusätzlich zur geistigen Behinderung und dem herausfordernden Verhalten eine oder mehrere psychische Störungen,
- erhalten häufiger Psychopharmaka,
- werden häufiger freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt,
- leben häufiger jenseits ihres Heimatkreises (überregionale Unterbringung),
- leben häufiger in großen Einrichtungen und
- bekommen seltener Stärken zugeschrieben.“⁸

Andererseits verfügen Sondergruppen – gegenüber Regelgruppen – über mehr Personal, das häufiger Weiterbildungen im Umgang mit auffälligem Verhalten und mehr Unterstüt-

⁴ Ergebnisbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2019, S. 12.

⁵ Die realisierte Stichprobe umfasste 648 Erwachsene. Darunter 433 Personen in Sondergruppen (79 Prozent LIBW und 21 Prozent TWG) sowie 185 Personen als zufällige Vergleichsgruppe aus der Grundgesamtheit in regulären stationären Wohnformen (davon drei Viertel im LT I.2.1).

⁶ Es wurden nur Akten zu schwierigen und besonders komplexen Fällen herangezogen.

⁷ Ergebnisbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2019, S. 28.

⁸ Ebd., S. 26f.

zung durch Fachdienste vor Ort erhält. Hinsichtlich der Gruppengröße und der Wohnsituationen zeigen sich aber kaum Unterschiede. Eine große Vielfalt zeigt sich bei pädagogisch-therapeutischen Methoden: Während in Regelwohnformen alltagsbezogene Ansätze eine stärkere Rolle spielen, dominieren in Sondergruppen Methoden der Krisenintervention sowie verhaltensorientierte Ansätze.

Als wesentlicher Einflussfaktor auf die Lebenssituation der Betroffenen wurde die Größe der Einrichtung herausgestellt: Für Baden-Württemberg zeigt sich dabei, dass Personen, die im TWG oder LIBW lebten, signifikant häufiger in größeren Einrichtungen zu Hause waren. Demnach befanden sich die meisten Sondergruppen in Großeinrichtungen.⁹

Aus der **Leistungsträger-Perspektive** meldeten die Stadt- und Landkreise bei den Erwachsenen zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 544 Leistungen in den Sondergruppen TWG, LIBW und IBW (eine Variante des LIBW).¹⁰

Die Situationsanalyse zeigte ferner zum Stichtag 31.12.2014 aus der **Standort-Perspektive** sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Erwachsenen eine stark überregionale Belegung in TWG und LIBW. Bei den Erwachsenen stammte nur etwa jede fünfte Person (18 Prozent) aus dem Standortkreis. Die zuständigen Leistungsträger waren hier ganz überwiegend andere Stadt- und Landkreise aus Baden-Württemberg. Eine nennenswerte Rolle bei der Belegung spielten zudem andere Bundesländer: Für 11 Prozent der Erwachsenen war ein anderes Bundesland der zuständige Leistungsträger. Eine wohnortnahe Unterstützung erfolgte bei TWG und LIBW nur selten.¹¹

Durch das KVJS-Forschungsvorhaben konnte festgestellt werden, „dass LIBW-Gruppen im Gemeinwesen strukturell und inhaltlich eher den rechtlich kodifizierten Leitprinzipien der gesellschaftlichen Teilhabe und der Selbstbestimmung sowie der im Bundesteilhabegesetz verankerten Sozialraumorientierung Rechnung tragen können als Sondergruppen in abseits gelegenen Einrichtungen der Behindertenhilfe mit überregionalem Aufnahmecharakter“.¹²

Das Gesamtfazit des KVJS-Forschungsvorhabens besteht aus einem 10-Punkte-Programm. Dieses dient als fachlich-inhaltliche Empfehlung und bietet zugleich einen personenzentrierten Rahmen für eine Bewertung der aktuellen Wohn- und Versorgungssituation der betroffenen Personen und deren Familien. Die Prozess- und Strukturqualität von Angeboten für den Personenkreis kann mittels dieser Empfehlungen gegengeprüft werden.¹³

⁹ Ergebnisbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2019, S. 16.

¹⁰ Daten aus 43 Stadt- und Landkreisen, ohne Angaben der Stadt Stuttgart, im Rahmen der KVJS-Erhebung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und SGB IX für 2018. Stuttgart 2020, S. 46.

¹¹ KVJS: Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabepflege in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart 2017, S. 95.

¹² Ergebnisbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2019, S. 65.

¹³ Ebd., S. 72.

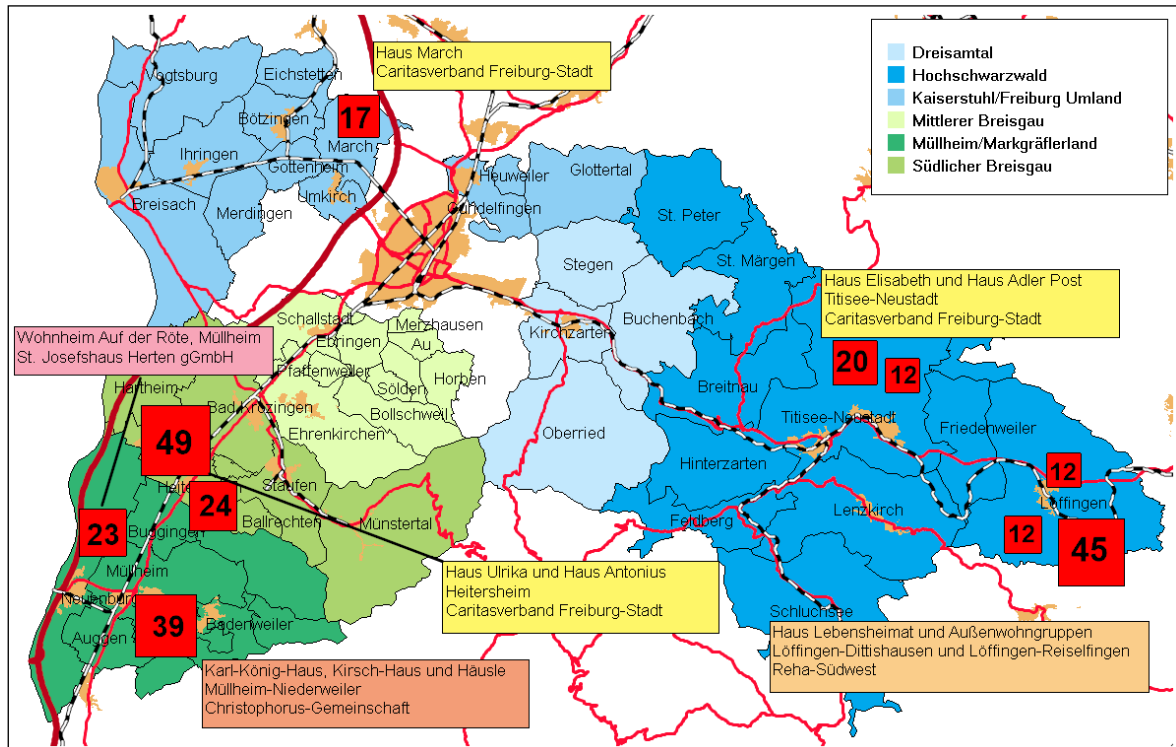
Pflegeheime und sogenannte binnendifferenzierte Wohnheime¹⁴

Menschen – ob mit oder ohne geistige Behinderung – wünschen sich meist, in ihrem vertrauten Lebensumfeld alt werden zu können. Viele Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung haben schon in jungen Jahren einen mehr oder minder großen Pflegebedarf, der in Wohnheimen der Behindertenhilfe gedeckt wird. Damit sie hier alt werden können und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurde in Baden-Württemberg ein Sonderweg beschritten: Wohnheime der Behindertenhilfe können zusätzlich einen Vertrag nach Sozialgesetzbuch XI abschließen und müssen dann die Rahmenbedingungen für stationäre Pflegeheime erfüllen. Diese Einrichtungen werden als binnendifferenzierte Wohnheime bezeichnet. Grundsätzlich können pflegebedürftige Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Alter auch in örtlichen Altenpflegeheimen versorgt werden. Die Voraussetzungen dafür müssen aber vielfach erst geschaffen werden, weil Altenpflegeheime nicht immer auf die Bedürfnisse von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eingerichtet sind.

Standort-Perspektive

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde das stationäre Wohnen am Jahresende 2017 in 5 Städten und Gemeinden angeboten (Titisee-Neustadt, Löffingen, March, Heitersheim und Müllheim). Am 31.12.2017 lebten insgesamt 253 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer stationären Einrichtung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und wurden dort von vier Leistungserbringern unterstützt.

Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Stationäres Wohnen am 31.12.2017



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=253).

¹⁴ Dieses Konstrukt gibt es mit dem BTHG nicht mehr. Nach dem Ablauf der Übergangsvereinbarung müssen diese Einrichtungen voraussichtlich andere Lösungen für die Finanzierung finden.

Planungsräume und Leistungsdichte

In vier von sechs Planungsräumen gab es ein stationäres Wohnangebot für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Lediglich im Planungsraum Mittlerer Breisgau und Dreisamtal gab es (bislang) noch keine stationären Plätze. Im Planungsraum Hochschwarzwald war die Leistungsdichte mit 24 Plätzen je 10.000 Einwohner am höchsten, im Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland mit nur 2 Plätzen je 10.000 Einwohner am geringsten. Die beiden übrigen Planungsräume weisen eine Leistungsdichte von 14 bzw. 15 Plätzen je 10.000 Einwohner auf.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Dreisamtal	-	-
Hochschwarzwald	101	24
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	17	2
Mittlerer Breisgau	-	-
Müllheim/Markgräflerland	62	14
Südlicher Breisgau	73	15
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	253	10

Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017

Im Ganzen betrachtet gab es im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im stationären Wohnen eine Leistungsdichte von 10 Plätzen je 10.000 Einwohner (bei der Erstplanung waren es 9 Plätze je 10.000 Einwohner). Damit gehört der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – nach wie vor – zu den Stadt- und Landkreisen mit relativ geringer Leistungsdichte. Bei den stationären Einrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich noch immer ausschließlich um Wohnheime in Wohngebieten von Städten und Gemeinden und Außenwohngruppen, eine Komplex-Einrichtung gibt es weiterhin im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nicht. Die nächstgelegene Komplex-Einrichtung ist das St. Josefshaus in Hertzen im Landkreis Lörrach. Eine bedeutsame Veränderung gab es gegenüber dem Jahr 2007 im Planungsraum Dreisamtal: So zog das „Haus an der Brugga“ nach der Erstplanung von Oberried in die Stadt Freiburg um.¹⁵

Geschlecht und Alter¹⁶

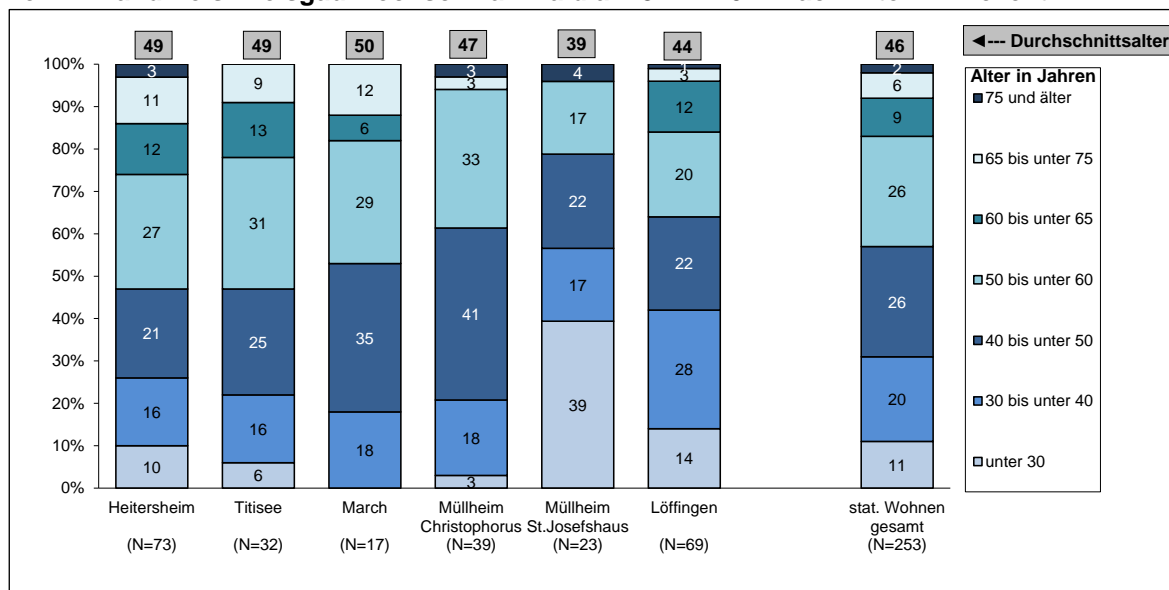
Die 253 Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald waren zwischen 20 und 85 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 46 Jahren und damit leicht unter dem Durchschnittsalter in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Rund die Hälfte der Personen war zwischen 40 und 60 Jahre alt. 20 Prozent waren zwischen 30 und 40 Jahre und weitere 11 Prozent jünger als 30 Jahre. Der Anteil der Personen im Rentenalter ab 65 lag bei 8 Prozent und war damit im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS entsprechende Daten vorliegen, eher klein.

¹⁵ In der Erstplanung wurde dazu folgendes vermerkt: Aufgrund der schwierigen baulichen Gegebenheiten wird das Wohnheim der Arbeiterwohlfahrt in Oberried in Kürze aufgegeben und dafür in der Stadt Freiburg ein Ersatz-Neubau erstellt, so dass „25 Plätze für Erwachsene und 7 Plätze für Kinder und Jugendliche entfallen“ (2007, S.107).

¹⁶ Im Folgenden orientiert sich die Darstellung und Aufteilung nach Gemeinden an der Erstplanung aus dem Jahr 2007. In der Stadt Müllheim wurde das stationäre Wohnangebot am 31.12.2017 von zwei Leistungserbringern erbracht. Dementsprechend werden für diese Gemeinde auch zwei Säulen ausgewiesen.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=253).

In dem Wohnheim „Auf der Röte“ des St. Josefshaus Herten in der Stadt Müllheim war das Durchschnittsalter mit 39 Jahren am niedrigsten, im „Haus March“ des Caritasverbands Freiburg-Stadt in March war es mit 50 Jahren am höchsten.

In den stationären Wohneinrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lebten mehr Männer als Frauen: 47 Prozent waren weiblich, während der Männeranteil bei 53 Prozent lag.

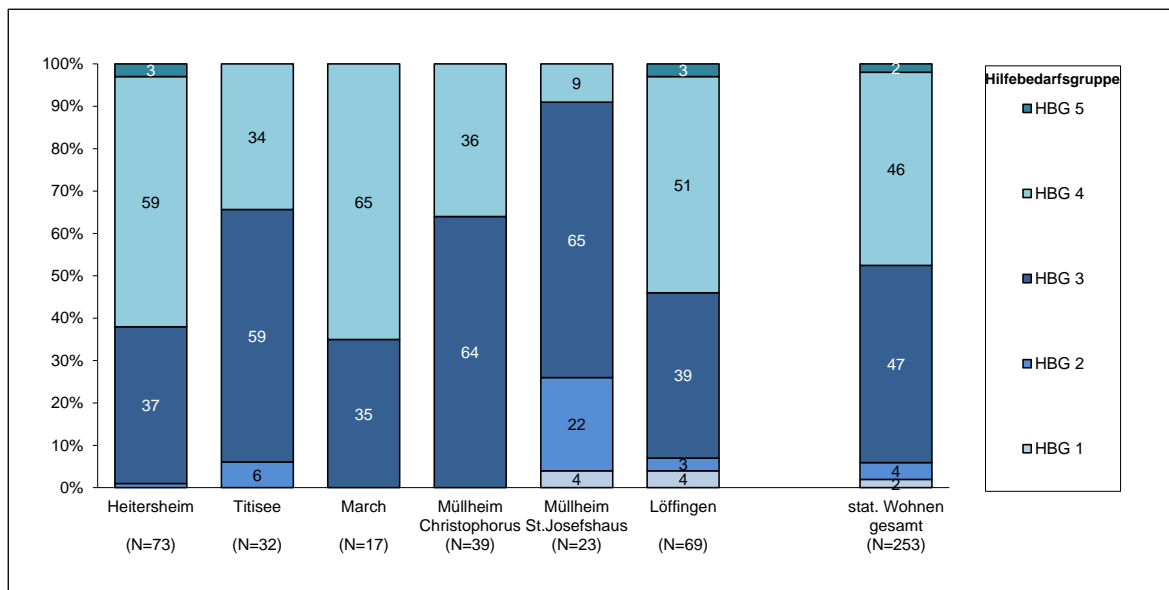
Hilfebedarfsgruppen

Die Einstufung der Bewohner des stationären Wohnens in Hilfebedarfsgruppen ermöglicht zum 31.12.2017 eine allgemeine Einschätzung, wie hoch der Bedarf an Unterstützung ist. Die Anteile der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung verteilen sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wie folgt auf die fünf Hilfebedarfsgruppen:

- 2 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 1
- 4 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 2
- 47 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 3
- 46 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 4
- 2 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 5.

Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen fällt auf, dass es im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald deutlich weniger Bewohner stationärer Einrichtungen in der Hilfebedarfsgruppe 2 gab, dafür deutlich mehr in der Hilfebedarfsgruppe 4. Der Hilfebedarf der Bewohner im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war damit Ende des Jahres 2017 überdurchschnittlich hoch. Die Verteilung der Hilfebedarfsgruppen auf die verschiedenen Angebotsstandorte in Titisee-Neustadt, Löffingen, March, Heitersheim und Müllheim war dabei sehr unterschiedlich, wie auch die nachfolgende Grafik differenziert zeigt.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Hilfebedarfsgruppe in Prozent



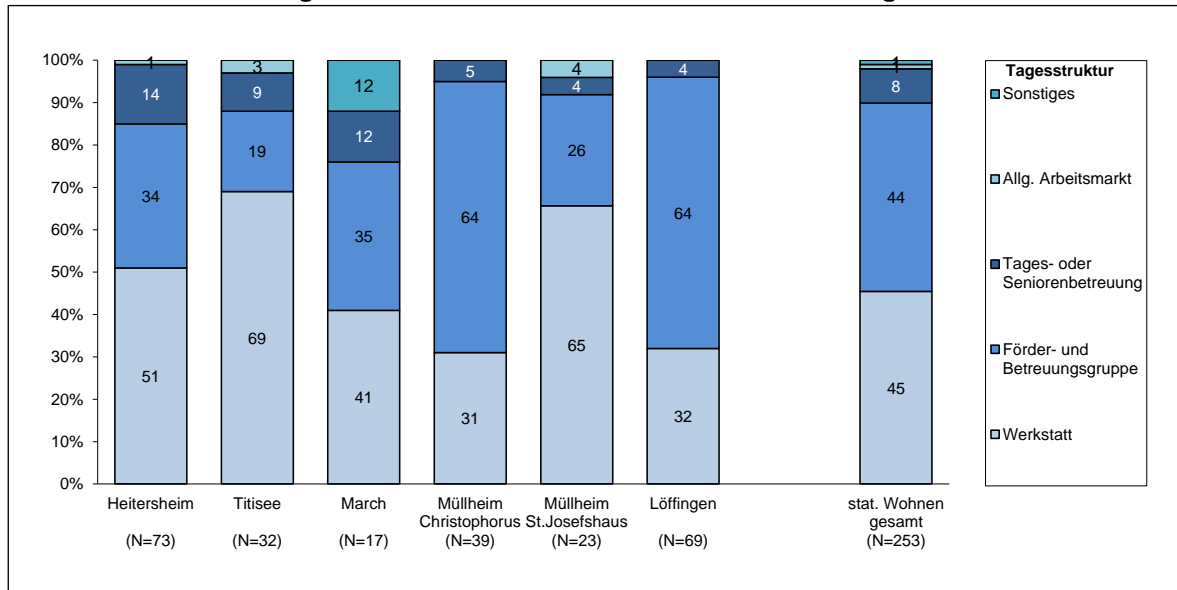
Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=253).

Tagesstruktur

45 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens besuchten am 31.12.2017 eine Werkstatt oder den dazu gehörigen Berufsbildungsbereich. Dies ist sehr wenig im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen. Bei der Erstplanung 2007 waren dies noch 53 Prozent. 44 Prozent besuchten eine Förder- und Betreuungsgruppe. Das war auch 2007 der Fall und ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen nach wie vor ein sehr hoher Wert. Dies zeigt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald offensichtlich der Tendenz nach schwerer behindert sind als in anderen Stadt- und Landkreisen.

Der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die einen Förder- und Betreuungsbereich besuchten, war in den Wohnheimen und Außenwohngruppen in der Stadt Müllheim mit 64 bzw. 65 Prozent am höchsten. Nur 8 Prozent besuchte die Tages- bzw. Seniorenbetreuung. Dabei handelte es sich um einen vergleichsweise geringen Anteil.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Tagesstruktur in Prozent

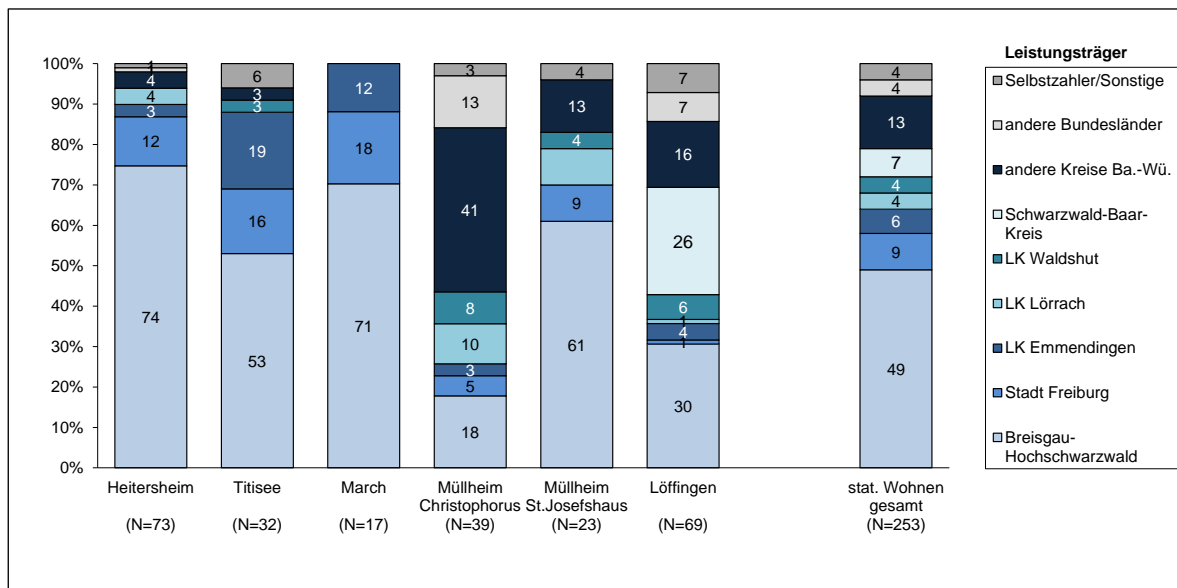


Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=253).

Leistungsträger

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am 31.12.2017 für 49 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Wohnens zuständiger Leistungsträger, was einer landesweit durchschnittlichen Kennziffer entspricht. Bei der Erstplanung 2007 waren es dagegen 38 Prozent. Der Anteil von 43 Prozent, für die ein anderer Stadt- oder Landkreis Leistungsträger war, resultierte vor allem aus der Belegung der Wohnheime und Außenwohngruppen in Müllheim, Löffingen und in Titisee-Neustadt.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald am 31.12.2017 nach Leistungsträger in Prozent



Grafik: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=253).

Leistungsträger-Perspektive

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am Jahresende 2017 Leistungsträger für insgesamt 395 stationär wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Dies ergibt eine Kennziffer von 1,5 Personen je 1.000 Einwohner, die auch der landesweiten durchschnittlichen Kennziffer entspricht.

Von den 395 erwachsenen Leistungsempfängern von Eingliederungshilfe für das stationäre Wohnen nahmen 31,6 Prozent ein Wohnangebot nach den Leistungstypen I.2.1 beziehungsweise I.2.2 innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Anspruch. Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen ist dies ein niedriger Wert.

249 der 395 Personen lebten in einem Wohnheim in einem anderen Stadt- oder Landkreis in Baden-Württemberg. Die meisten dieser Leistungsempfänger wohnten in den umliegenden Kreisen Freiburg (73 Personen), Lörrach (57 Personen) und Emmendingen (48 Personen).

Acht Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung lebten in einem stationären Wohnangebot der Eingliederungshilfe in einem anderen Bundesland: sechs Personen in Bayern und zwei Personen in Rheinland-Pfalz.

Leistungsempfänger des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung, die am 31.12.2017 in einem stationären Wohnangebot außerhalb des Kreises lebten



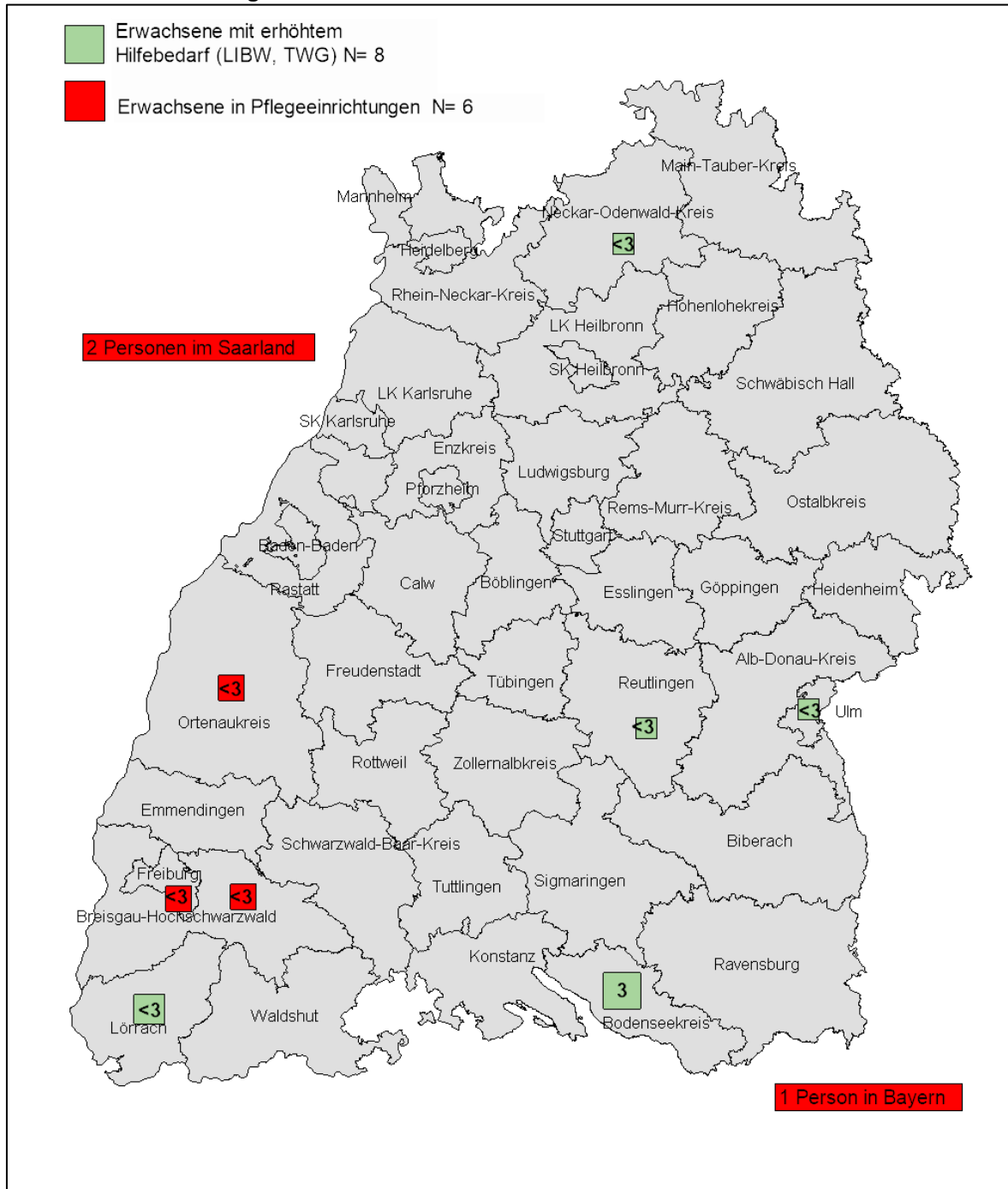
Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Stichtag 31.12.2017 (N=249 im LT I.2.1 und I.2.2; N=8 in anderen Bundesländern).

Unter den 395 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für die der Kreis zum Jahresende 2017 eine stationäre Wohnleistung gewährte, waren acht Personen, die in einer intensiv betreuten stationären Wohnform¹⁷ in einem anderen Stadt- oder Landkreis lebten.

¹⁷ Therapeutische Wohngruppen (TWG) oder längerfristig intensiv betreutes Wohnen (LIBW) bieten Leistungen in Sonderwohnformen mit erhöhtem Betreuungsaufwand.

Sechs der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe für das stationäre Wohnen nahmen ein Wohnangebot in einer Pflegeeinrichtung in Anspruch.

Erwachsene mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Leistungsträgerschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, die am 31.12.2017 in Pflegeeinrichtungen lebten oder Angebote bei erhöhtem Hilfebedarf (LIBW, TWG) nutzen, die sich außerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald befanden



Karte: KVJS 2019. Datenbasis: Statistik der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe des Breisgau-Hochschwarzwalds zum Stichtag 31.12.2017 (Pflegeeinrichtungen N=6; TWG/LIBW N=8).

2.4 Entwicklungen seit der Erstplanung

An dieser Stelle werden die quantitativen Entwicklungen im Bereich des Wohnens Erwachsener im Rahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dargestellt. Den Ausgangspunkt markiert dabei der „Teilhabeplan 2007 bis 2017 für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Bestand – Bedarf – Perspektiven“, der im Jahr 2009 veröffentlicht wurde. Der Abgleich erfolgt zum Stichtag 31.12.2017 – dem Zeitpunkt der Leistungserhebung durch den KVJS.

Wohnen in Privathaushalten

Standort-Perspektive

Im Vergleich zu 2007 ist die Zahl der privat wohnenden Erwachsenen von damals 192 auf 217 zum Jahresende 2017 angestiegen. Während 2007 erst 16 Prozent der privat wohnenden Erwachsenen 50 Jahre oder älter waren, ist der Anteil dieser Altersgruppe bis zum Jahresende 2017 bereits auf 30 Prozent angewachsen. Hier fand also fast eine Verdopplung statt. Somit ist vorausschauend zu planen, dass mit zunehmendem Alter der privat Wohnenden und ihrer Eltern die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Unterstützungsbedarf der Eingliederungshilfe auch für das Wohnen entsteht.

Leistungsträger-Perspektive

Am 31.12.2007 war der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für 314 privat wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zuständiger Leistungsträger für eine Tagesstruktur (215 Werkstatt, 57 Förder- und Betreuungsbereich, 6 Tages- bzw. Seniorenbetreuung). Zum Jahresende 2017 ist diese Zahl um rund 100 Leistungsberechtigte auf 211 gesunken.

Ambulant betreute Wohnformen

Standort-Perspektive

Seit der Erstplanung ist das ambulant betreute Wohnen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald deutlich ausgebaut worden: Am 31.12.2007 lebten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 38 Erwachsene mit geistiger Behinderung im ambulant betreuten Wohnen und acht im begleiteten Wohnen in Gastfamilien. Am 31.12.2017 lebten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insgesamt 93 Personen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer ambulant unterstützten Wohnform – einschließlich 13 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien. Das ABW-Gesamtangebot hat sich damit innerhalb von 10 Jahren verdoppelt. Mit der Christophorus-Gemeinschaft und der Lebenshilfe Breisgau sind in dieser Zeit zwei weitere ABW-Anbieter hinzugekommen.

Im Vergleich zur Erstplanung fällt auf, dass inzwischen mehr ABW-Angebote mit Leistungsempfängern aus anderen Kreisen belegt sind: Während der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 31.12.2007 für 82 Prozent der im Kreis erbrachten ABW-Leistungen auch der zuständige Leistungsträger war, ist dieser Anteil zum Jahresende 2017 auf 67 Prozent gesunken.

Leistungsträger-Perspektive

Nicht nur bei den Angeboten mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald spiegelt sich ein Ausbau des ambulant betreuten Wohnens wider, sondern auch bei der Anzahl der Leistungsempfänger einer ambulanten Wohnleistung des Landkreises – unabhängig davon, wo diese Leistung jeweils erbracht wurde.

Am 31.12.2007 war der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für 40 Personen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung zuständiger Leistungsträger für eine ambulant unterstützte Wohnform (ABW: 27, BWF: 13). Am 31.12.2017 gewährte der Kreis für 109 Personen Eingliederungshilfe für ein ambulantes Wohnangebot (ABW: 97, BWF: 12).

Stationäres Wohnen

Standort-Perspektive

Am 31.12.2007 lebten 229 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im stationären Wohnen. Dies entsprach damals einer Leistungsdichte von 9 Plätzen je 10.000 Einwohner. Am 31.12.2017 lebten insgesamt 253 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung in einer stationären Einrichtung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Somit gab es einen Anstieg der belegten Plätze um 10 Prozent in 10 Jahren. Die Leistungsdichte im stationären Wohnen stieg von 9 auf 10 Plätzen je 10.000 Einwohner. Damit gehört der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – nach wie vor – zu den Stadt- und Landkreisen mit relativ geringer Leistungsdichte in diesem Angebotsbereich. Folgende wesentliche Veränderungen gab es aus der Standort-Perspektive gegenüber dem Jahr 2007: Das „Haus an der Brugga“ zog nach der Erstplanung von Oberried im Planungsraum Dreisamtal in die Stadt Freiburg um. Damit fielen etwa 25 Plätze für Erwachsene und 7 Plätze für Kinder und Jugendliche weg. Mit dem Wohnheim „Auf der Röte“ des St. Josefshaus Herten gibt es in der Stadt Müllheim – neben der Christophorus-Gemeinschaft – seit der Erstplanung einen weiteren Leistungserbringer im Bereich stationäres Wohnen.

Hinsichtlich des Hilfebedarfs der Bewohnerschaft stationärer Einrichtungen im Landkreis haben sich im Vergleich zur Erstplanung nur geringfügige Veränderungen ergeben. Das Durchschnittsalter hat sich dagegen von 41 auf 46 Jahre erhöht. Der Anteil jener Erwachsenen, die in einer stationären Wohneinrichtung im Kreisgebiet lebten, für die der Landkreis gleichzeitig auch der zuständige Leistungsträger war, hat sich seit der Erstplanung von 38 Prozent deutlich auf 49 Prozent erhöht.

Leistungsträger-Perspektive

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war am Jahresende 2017 Leistungsträger für 395 stationär wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Dies entspricht 1,5 Personen je 1.000 Einwohner und einer landesweit durchschnittlichen Kennziffer. Am 31.12.2007 lebten dagegen 321 Erwachsene mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen stationär. Dies entspricht einer Steigerung um 27 Prozent in 10 Jahren. Die Quote der 395 erwachsenen Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe mit einer geistigen und körperlichen Behinderung, die in Wohnheimen mit Standort im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lebten, lag Ende 2017 bei insgesamt 31,6 Prozent. Im Rahmen der Situationsanalyse lag die Eigenbelegungsquote des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald Ende 2014 im stationären Wohnen bei 30,8 Prozent. Hier gibt es folglich nur eine geringe Differenz in Höhe von 0,8 Prozent.

2.5 Vorausschätzung Wohnen

Die Daten der Leistungserhebung, die zum Stichtag 31.12.2017 durchgeführt worden ist, bilden die Grundlage für die Bedarfsvorausschätzung. Daher wurde die Vorausschätzung für die zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Kategorien stationäres und ambulantes Wohnen berechnet. Sie bilden die Grundlage für eine rechnerische Annäherung an die Bedarfe in den nächsten Jahren. Der Schätzzeitraum umfasst zehn Jahre vom 31.12.2017 bis zum 31.12.2027. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Kapitel I – 3.3.

Am 31.12.2017 lebten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 346 Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in einer durch die Eingliederungshilfe unterstützten Wohnform, und zwar

- 253 in einer stationären Wohneinrichtung,
- 93 in einer ambulant unterstützten Wohnform.¹

Daneben lebten weitere 208 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Eingliederungshilfeleistung für eine Tagesstruktur erhielten, privat, das heißt ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen zu bekommen.

Der Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung wird im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bis zum Jahr 2027 um voraussichtlich 118 Leistungen auf insgesamt 464 benötigte Leistungen steigen (siehe unten stehende Tabelle).

Die nach Wohnformen differenzierte Betrachtung zeigt, dass der Bedarf im ambulant unterstützten Wohnen voraussichtlich deutlich stärker ansteigen wird, als der Bedarf in stationären Wohneinrichtungen: Im ambulanten Wohnen wird der Bedarf der Vorausschätzung zufolge um 73 zusätzlich benötigten Leistungen auf dann insgesamt 166 Leistungen am Jahresende 2027 ansteigen (+78 Prozent). Der Bedarf an Unterstützung in stationären Wohnformen steigt dagegen lediglich um 45 Leistungen (+18 Prozent), so dass dann insgesamt 298 Leistungen in Settings benötigt werden, die dem stationären Wohnen im Rahmen der zum 31.12.2017 durchgeführten Leistungserhebung entsprechen.

Diese voraussichtliche Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sich zum Ziel gesetzt hat, nach Möglichkeit 50 Prozent der Personen, die aus dem privaten Wohnen in eine Eingliederungshilfe-unterstützte Wohnform wechseln, mit einer ambulanten Leistung zu unterstützen und die erforderlichen Hilfen möglichst niederschwellig zu organisieren. Inwieweit sich die Deckung dieses Mehrbedarfs im ambulanten Wohnen realisieren lassen kann, wird dabei maßgeblich davon abhängen, ob hierfür ausreichend geeigneter Wohnraum gefunden oder geschaffen werden kann.

Der dicht besiedelte Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland wies zum Jahresende 2017 den zweitniedrigsten Wert an ambulanten Wohnunterstützungen je 10.000 Einwohner auf. Hier sollten den Ergebnissen der Vorausschätzung zufolge in den nächsten zehn Jahren dann auch die meisten Leistungen im ambulanten Wohnen aufgebaut werden (+22).

¹ Die Berechnung der Bedarfsvorausschätzung erfolgt nicht differenziert zwischen Leistungen im ABW und Leistungen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien, sondern weist nur die Gesamtzahl der Leistungen in ambulant unterstützten Wohnformen aus, da die Fallzahlen im BWF für eine verlässliche Prognose zu gering sind.

Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung: Ergebnisse der Leistungserhebung und der Vorausschätzung – jeweils zum Jahresende 2017, 2022 und 2027 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

	Leistungen am 31.12.			Differenz zu 2017 (Mehr- bzw. Minderbedarf)
	2017	2022	2027	
Planungsraum Dreisamtal				
Stationäres Wohnen	0	2	3	3
Ambulantes Wohnen	9	10	11	2
Planungsraum gesamt	9	12	14	5
Planungsraum Hochschwarzwald				
Stationäres Wohnen	101	101	99	-2
Ambulantes Wohnen	21	27	32	11
Planungsraum gesamt	122	128	131	9
Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland				
Stationäres Wohnen	17	29	38	21
Ambulantes Wohnen	15	28	37	22
Planungsraum gesamt	32	57	75	43
Planungsraum Mittlerer Breisgau				
Stationäres Wohnen	0	4	7	7
Ambulantes Wohnen	5	9	12	7
Planungsraum gesamt	5	13	19	14
Planungsraum Müllheim/Markgräflerland				
Stationäres Wohnen	62	70	75	13
Ambulantes Wohnen	30	39	46	16
Planungsraum gesamt	92	109	121	29
Südlicher Breisgau				
Stationäres Wohnen	73	76	76	3
Ambulantes Wohnen	13	21	28	15
Planungsraum gesamt	86	97	104	18
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald				
Stationäres Wohnen	253	282	298	45
Ambulantes Wohnen	93	134	166	73
Landkreis gesamt	346	416	464	118

Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2017.

Im Planungsraum Mittlerer Breisgau war die Dichte an ambulanten Angeboten zum Jahresende 2017 am niedrigsten, weshalb der Bedarf an benötigten Leistungen hier bis Ende 2027 um sieben Leistungen und damit um fast das Anderthalbfache ansteigen wird (+ 140 Prozent).

Aufgrund des geringen Bevölkerungsanteils ist die Anzahl der zu schaffenden Leistungen im Planungsraum Dreisamtal am niedrigsten. Hier werden bis 2027 voraussichtlich lediglich zwei zusätzliche ambulante Leistungen benötigt.

Im Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland gab es zum Jahresende 2017 die wenigsten Leistungen in stationären Wohneinrichtungen je 10.000 Einwohner. Entsprechend entsteht hier der Vorausschätzung zufolge mit 21 zusätzlich benötigten Leistungen zum Jahresende 2027 auch der größte Zusatzbedarf an Unterstützung zum Wohnen in stationären Einrichtungen. Nach dem Planungsraum Kaiserstuhl/Freiburg Umland werden die meisten zusätzlichen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen im Planungsraum Müllheim/Markgräflerland zu schaffen sein (+13).

Der Zusatzbedarf in den Planungsräumen Mittlerer Breisgau, Dreisamtal und Südlicher Breisgau fällt mit sieben beziehungsweise jeweils drei zusätzlich benötigten Leistungen deutlich geringer aus. Aufgrund des überschaubaren Umfangs des erforderlichen Aufbaus von Angeboten im Planungsraum Südlicher Breisgau bietet es sich an, diesen mit Angeboten vergleichbar einer Außenwohngruppe flexibel zu realisieren.

In den Planungsräumen Mittlerer Breisgau und Dreisamtal gibt es bisher keine stationären Wohneinrichtungen. Da aber auch hier die in den nächsten zehn Jahren entstehenden Bedarfe eher gering ausfallen, müssen keine baulichen Maßnahmen ergriffen werden. Es gilt vielmehr individuelle Settings zu schaffen, beispielsweise Appartementwohnen mit intensiver Betreuung. Auch könnte geprüft werden, ob ein Teil des zu unterstützenden Personenkreises im Rahmen einer WTPG-Wohnform bedarfsgerecht unterstützt werden könnte.

Der Planungsraum Hochschwarzwald wies Ende des Jahres 2017 die höchste Dichte an stationären Wohnleistungen auf. Dementsprechend wird hier voraussichtlich kein zusätzlicher Bedarf an Unterstützungsleistungen in stationären Wohneinrichtungen entstehen – vielmehr wird dieser der Vorausschätzung zufolge sogar um zwei Leistungen zurückgehen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es demografisch bedingt voraussichtlich mehr Ab- als Zugänge in stationäre Wohneinrichtungen geben wird.

Von den zum Jahresende 2017 insgesamt 208 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald privat wohnenden Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung waren 94 Leistungsempfänger (45 Prozent) älter als 40 Jahre. Für diesen Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass sich deren Eltern bereits im Seniorenalter befinden und in absehbarer Zeit die Betreuung ihres Angehörigen nicht mehr übernehmen können. Daher kann damit gerechnet werden, dass zukünftig ein Bedarf an Wohnformen mit Unterstützung für diese Personengruppe entstehen wird.

In nahezu allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs ist festzustellen, dass durch die demografische Entwicklung der Bedarf an unterstützten Wohnangeboten ansteigt. Der Vorausschätzung zufolge ergeben sich aus der Gruppe der meist in ihren Herkunftsfamilien privat wohnenden Erwachsenen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bis zum Jahresende 2027 insgesamt 100 Übergänge in unterstützte Wohnformen.

Die Anzahl der im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald privat wohnenden Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung wird in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich in fast allen Planungsräumen zurückgehen – um insgesamt 71 Personen (siehe folgende

Tabelle). Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Zugänge in das private Wohnen deutlich geringer ist als die Zahl der Ab- und Übergänge aus dem privaten Wohnen, so dass am Jahresende 2027 voraussichtlich nur noch 137 Personen, die eine Tagesstrukturleistung der Eingliederungshilfe erhalten, ohne Wohnunterstützung durch die Eingliederungshilfe leben werden.

Privat wohnende Erwachsene* mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung: Ergebnisse der Leistungserhebung und der Vorausschätzung – jeweils zum Jahresende 2017, 2022 und 2027 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Planungsraum	Privat Wohnende am 31.12.*			Differenz zu 2017
	2017	2022	2027	
Dreisamtal	0	2	3	3
Hochschwarzwald	33	27	21	-12
Kaiserstuhl/Freiburg Umland	58	47	37	-21
Mittlerer Breisgau	10	11	10	0
Müllheim/Markgräflerland	67	52	39	-28
Südlicher Breisgau	40	34	27	-13
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	208	173	137	-71

Datenbasis: Leistungserhebung zum Stichtag 31.12.2017.

* Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die eine Eingliederungshilfeleistung für eine Tagesstruktur erhalten, aber keine Wohnleistung der Eingliederungshilfe.

Zugänge in das private Wohnen Erwachsener mit geistiger und mehrfacher Behinderung kommen aus den SBBZ. Allerdings bleiben die ehemaligen Schüler, die nach dem Schulabschluss eine Tagesstrukturleistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, häufig zunächst bei ihren Eltern wohnen. Abgänge aus dem privaten Wohnen infolge von Übergängen in Eingliederungshilfe-unterstützte Wohnformen erfolgen häufig erst deutlich später. Die Zahl der Abgänge infolge von Todesfällen im privaten Wohnen ist unter anderem aufgrund des geringeren Altersdurchschnitts der Menschen, die privat wohnen, niedriger als in betreuten Wohnformen.

3 Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe

An dieser Stelle werden die zentralen Befunde aus dem Kapitel III Erwachsene schlussfolgernd zusammengefasst. Auf dieser Basis werden in der Folge zentrale Handlungs- und Unterstützungsbedarfe formuliert, die sich insbesondere aus der Sicht der Sozialplanung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zeigen und die es künftig partizipativ zu bearbeiten gilt. Die Bearbeitung soll im Rahmen der Erstellung des neuen Teilhabe-konzepts für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Teil II) und durch einen breiten Beteiligungsprozess erfolgen.

Arbeit, Beschäftigung und Betreuung

Übergänge von der Schule in den Beruf und Möglichkeiten einer sozialversicherungspflichtigen **Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** sind gegenwärtig wichtige Optionen für die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Generelle Handlungs- und Unterstützungsbedarfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden aus Sicht der Sozialplanung in diesem Zusammenhang bei den folgenden Punkten gesehen:

- Mit der Umsetzung des BTHG geht eine Personenzentrierung einher, die im Bereich Teilhabe nach der Schule bzw. Arbeit zu mehr Individualisierung bei den Angeboten führen soll. Hierbei sollen auch die Möglichkeiten des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) und der anderer Leistungsanbieter (SGB IX § 60) genutzt werden.
- Alternativen zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sollten insbesondere auch im Kontext schulischer Inklusion etabliert und hier vermehrt Chancen beim Übergang Schule–Beruf genutzt werden.

Infolge der Verrentung zahlreicher Werkstatt-Beschäftigter wird bei den tagesstrukturierenden **Angeboten für Senioren** ein erheblicher Bedarfszuwachs bis zum Jahr 2027 vorausgeschätzt: Die Zahl von 28 Leistungen am 31.12.2017 wird auf voraussichtlich 106 benötigte Leistungen ansteigen. Dieser Anstieg der Bedarfe von Senioren mit Behinderung ist durch die demografische Entwicklung bedingt und in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs festzustellen. Aus Sicht der Sozialplanung gilt daher:

- Dem Zusammenhang von Behinderung und Alter sollte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald besonders Rechnung getragen werden. Die Ausgestaltung künftiger Leistungen hängt von konzeptionellen mithin inklusiven Überlegungen und individuellen Bedarfen im Bereich der Tagesstrukturierung ab.

Folgende Handlungs- und Unterstützungsbedarfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden aus Sicht der Sozialplanung im Zusammenhang mit **Werkstätten** sowie **Förder- und Betreuungsgruppen** gesehen:

- In den Planungsräumen Mittlerer Breisgau und Dreisamtal sollten in den nächsten zehn Jahren sukzessive Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen einer Werkstatt-tätigkeit aufgebaut werden.
- Es sollte inhaltlich genauer analysiert werden, warum es im Landkreis verhältnismäßig viele Personen in Förder- und Betreuungsgruppen gibt.

Wohnen

Im **Bereich des unterstützten Wohnens** gab es aus der Leistungsträger-Perspektive sowie der Standort-Perspektive mit Bezug auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald deutliche quantitative Entwicklungen seit der Erstplanung, die im Kapitel III – 2.4 ausführlich dargestellt wurden. Allgemeine Handlungs- und Unterstützungsbedarfe im Bereich des unterstützten Wohnens werden aus Sicht der Sozialplanung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bei den folgenden Punkten gesehen:

- Eine konzeptionelle Neuausrichtung auf der Grundlage des BTHG und Positionierung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald soll dazu dienen, sich der Frage „Was heißt inklusives Wohnen?“ anzunehmen und in diesem Bereich konkrete Entwicklungen voranzubringen.
- Des Weiteren gilt es das – nicht nur im Zusammenhang mit dem inklusiven Wohnen – vorhandene Spannungsfeld des Wunsch- und Wahlrechts im Kontext tatsächlich notwendiger Unterstützung konzeptionell und generell abzustecken.
- Der Landkreis gehörte zum 31.12.2017 bei den stationären Angeboten – nach wie vor – zu den Stadt- und Landkreisen mit relativ geringer Leistungsdichte. Bei den ambulanten Angeboten fiel zum Stichtag auf, dass – im Vergleich zur Erstplanung – nun mehr Angebote mit Leistungsberechtigten aus anderen Kreisen belegt sind.

Auch die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung von Angeboten des unterstützten Wohnens für **unterschiedliche und besondere Personengruppen** im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald steht im Fokus der Sozialplanung. Dazu zählen insbesondere:

- Wohnangebote für jüngere Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Behindertenhilfe.
- Wohnangebote für Menschen mit hohem oder komplexem Hilfebedarf, wie etwa Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen oder einer schweren und mehrfachen Behinderung.
- Berücksichtigung des 10-Punkte-Programms aus dem KVJS-Forschungsvorhaben zum „Herausfordernden Verhalten“ als fachlich-inhaltliche Empfehlung und personenzentrierter Rahmen für eine Bewertung aktueller Wohnangebote.
- Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen.

Die Bedarfsvorausschätzung hat zum Lebensbereich **Behinderung im Alter** folgenden Zusammenhang aufgezeigt: Von den zum Jahresende 2017 insgesamt 208 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald privat wohnenden Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung waren 94 Leistungsempfänger (45 Prozent) älter als 40 Jahre. Für diesen Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass sich deren Eltern bereits im Seniorenalter befinden und in absehbarer Zeit die Betreuung ihres Angehörigen nicht mehr übernehmen können. Daher kann zukünftig mit Folgendem gerechnet werden:

- Es besteht ein Bedarf im Bereich des unterstützten Wohnens im Kontext von Behinderung im Alter. Diesen gilt es qualitativ genauer zu eruieren und zu decken.
- Jenen Personen, die in den nächsten zehn Jahren in das Rentenalter kommen stehen nicht automatisch Hilfen in besonderen Wohnformen zur Verfügung.
- Der Vorausschätzung zufolge ergeben sich aus der Gruppe der meist in ihren Herkunftsfamilien privat wohnenden Erwachsenen im Landkreis bis zum Jahresende 2027 insgesamt 100 Übergänge in unterstützte Wohnformen.

IV Offene Hilfen und weitere Beratungsangebote

1 Teilhabe, Freizeit, Beratung und Information

Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung gibt es vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft. Offene Hilfen – verstanden als die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen Dienstleistungen für diesen Personenkreis sowie für ihre Angehörigen – sind dabei ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot.¹

Die Offenen Hilfen und darunter insbesondere die **Familientlastenden Dienste (FED)**² stellen ein bedeutsames Angebot dar, um Menschen mit geistiger Behinderung ein Leben in Selbstbestimmung und außerhalb institutionalisierter Betreuung zu ermöglichen. Sie beraten und unterstützen Menschen mit geistiger Behinderung von der frühen Kindheit bis ins Seniorenalter. Im Mittelpunkt stehen unterschiedliche Entlastungs- und Unterstützungsangebote wie etwa häusliche und außerhäusliche Einzelbetreuung sowie Freizeit- und Ferienangebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Offene Hilfen tragen dazu bei, vorhandene Selbsthilfepotentiale zu erhalten und zu verbessern sowie die Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern.

Die Anbieter Offener Hilfen sind auch grundsätzlich Ansprechpartner für Eltern, Geschwister und andere Angehörige. Zugleich unterstützen sie, die Betreuungs- und Pflegebereitschaft von Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Für Angehörige können die Betreuungs- und Gruppenangebote ein wichtiger Baustein sein, denn dort wissen sie den Menschen mit geistiger Behinderung gut betreut. Dies verschafft ihnen Zeit sich zu erholen. Auf diese Weise können die Angebote der Offenen Hilfen dazu beitragen, dass die Unterbringung eines Menschen mit Behinderung in einem unterstützenden Wohnangebot außerhalb der Familie hinausgezögert oder gar ganz vermieden werden kann.

Viele **Regelangebote**, die allen Menschen im Sozialraum offen stehen, stellen sich zunehmend auch auf die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung ein und werden inklusiv. Dazu zählen beispielsweise Volkshochschulen, Bibliotheken, Begegnungsstätten, Kirchen und Sportvereine. Eine wichtige Aufgabe Offener Hilfen besteht folglich darin, hier relevante Kontakte zu knüpfen und zu vernetzen. Ziel ist es, dass sich Menschen mit geistiger Behinderung auch in den „Regelangeboten“ willkommen und wohl fühlen können.

Die **Finanzierung der Offenen Hilfen** steht grundsätzlich auf mehreren Säulen. Sie finanzieren sich überwiegend durch private Mittel, wie zum Beispiel aus Spenden, Eigenmitteln oder Teilnehmerentgelten. Teilweise werden die Angebote – wie zum Beispiel die Familientlastenden Dienste – aber auch institutionell aus öffentlichen Mitteln gefördert. Für einzelne Leistungsbereiche der Offenen Hilfen können im Einzelfall unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten, die zur Finanzierung herangezogen werden können. Für die Leistungen der Familientlastenden Dienste sind dies vor allem die Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungs- respektive Entlastungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.³ Ferner fördert das Land Baden-Württemberg die Familientlastenden Dienste mit einem pauschalen Betrag, der jeweils an eine Komplementärförderung der Stadt- und Landkreise gekoppelt ist.

¹ Positionspapier zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen / Familientlastende Dienste in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände Baden-Württemberg. Vom Landesverband beschlossen in seiner Sitzung am 28.06.2008.

² heute auch Familienunterstützende Dienste (FUD) genannt

³ Lebenshilfe Baden-Württemberg: Offene Hilfen in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 04.2014, Seite 5.

Informations- und Beratungsangebote im Rahmen Offener Hilfen richten sich an Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige oder ehrenamtliche Unterstützer. Diese Angebote können von der Weitergabe allgemeiner Informationen, über die Einzelfallberatung, die Vermittlung von Diensten oder Assistenzen, eine vertiefte Familien- und Alltagsberatung, die Organisation von Selbsthilfegruppen oder Bildungsveranstaltungen und Fachtagungen bis hin zur Unterhaltung von Kontaktstellen oder Treffpunkten reichen.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes wurde zum 01. Januar 2018 bundesweit die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)** eingeführt.⁴ Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe zu stärken. Insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen soll eine notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben werden.⁵ Diese Beratung erfolgt unabhängig von den Leistungsträgern und Leistungserbringern.⁶ Die Beratung richtet sich an Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch an Angehörige und erfolgt unentgeltlich. Sie ist ferner als niedrigschwelliges Angebot konzipiert, mit einem Schwerpunkt auf der Beratungsmethode des „Peer Counseling“. Demnach sollen – soweit wie möglich – Menschen mit Behinderung selbst als Berater tätig werden.

Die **EUTB Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg** ist in der Stadt Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verortet. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald findet die Beratung in folgenden Regionen und Städten statt:

- Müllheim für die Region Markgräflerland
- Breisach für die Region Kaiserstuhl
- Titisee-Neustadt für die Region Hochschwarzwald.⁷

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird auch in den Räumlichkeiten der Stadt Freiburg beraten.

Die EUTB dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Sie soll vielmehr ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Leistungs- und Rehabilitationsträger nach dem SGB IX oder auch anderen Beratungsangeboten von Trägern der Wohlfahrtspflege Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

⁴ siehe § 32 SGB IX.

⁵ vgl. Abschnitt 1 „Förderziel und Zwecksetzung“ der Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen. Vom 17. Mai 2017. Online einsehbar unter: <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>, Stand: 26.08.2020.

⁶ vgl. § 32 SGB IX Abs. 1.

⁷ <https://teilhabeberatung-bh-fr.de>, zuletzt abgerufen am 26.08.2020.

2 Familienentlastende Dienste

Familienentlastende Dienste (FED) unterbreiten Freizeit- und Bildungsangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die einzeln oder in Gruppen begleitet werden. Ihre Angebote sind an Menschen mit Behinderungen gerichtet, die von ihrem sozialen Umfeld oder im ambulant unterstützten Wohnen betreut werden. FED tragen dazu bei, dass Menschen mit Behinderung ein inklusives Leben in den Herkunftsfamilien führen können. Institutionelle Unterbringungen sollen dadurch vermieden oder zumindest aufgeschoben werden.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bieten folgende Dienste familienentlastende Leistungen an:

- Diakonisches Werk Kirchzarten
- Lebenshilfe Breisgau e.V.
- Lebenshilfe Breisgau e.V., Standort Müllheim
- Lebenshilfe Südschwarzwald e.V.
- Reha-Südwest, Titisee-Neustadt
- Janusz-Korczak-Schule, Freiburg (für Schüler bzw. ehemalige Schüler der Schule)

Die **Angebote** dieser Dienste umfassen

- Gruppenfreizeitangebote
 - Kurzzeit-/Wochenendmaßnahmen
 - Ferienfreizeiten, sowie
 - familienentlastende Einzelangebote
- für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche.

Teilweise haben die Dienste bereits auch schon Begegnungsstätten und offene Freizeittreffs eingerichtet oder sind dabei. Diese offenen Kommunikations- und Anlaufstellen sind wichtige ergänzende Angebote zur Unterstützung der Teilhabe im Alltag und in der Freizeit.

Die finanzielle Unterstützung der Angebote der Familienentlastenden Dienste erfolgt in Baden-Württemberg durch die Bereitstellung von Finanzmitteln auf Grundlage der **Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg** (VwV FED).¹ Diese soll inklusive Angebote fördern und langfristig zum Abbau von Barrieren und zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums sowie zur generellen Stärkung stabiler Familiensituationen beitragen. Nach der VwV FED wird eine Landesförderung dann gewährt, wenn eine komplementäre kommunale Förderung in entsprechender Höhe erfolgt.

Gefördert werden gemeinnützige Träger, die stundenweise Einzel- oder Gruppenbetreuungen, Gruppenmaßnahmen zur Tagesbetreuung, Maßnahmen zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung bis drei Tage anbieten. Ebenso wird die Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Behinderung in geeignete, inklusive Betreuungsmaßnahmen von Trägern außerhalb der Behindertenhilfe gefördert. Eine weitere Finanzierung der FED erfolgt über Teilnehmerentgelte der Nutzer, Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger sowie über Spenden oder Zuschüsse zum Beispiel der Aktion Mensch, von Stiftungen oder Kirchen. Im Unterschied zu anderen Angeboten gibt es keine verbindlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

¹ Die VwV FED, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, war bis zum 31.12.2019 gültig. Einsehbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/VwV_FED_2013.pdf, Stand 16.09.2019.

Die Familienentlastenden Dienste im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald finanzieren sich über

- eigene Mittel aus zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen und Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse von Aktion Mensch, von Stiftungen oder von Kirchen) in angemessenem Umfang
- angemessene Teilnehmerentgelte (z.T. über Leistungen der Pflegekasse in Form von Verhinderungs- und Kurzzeitunterbringungsleistungen sowie zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)
- eine Landesförderung für Familienentlastende Dienste (soweit sich der Dienst zur Grundversorgung der behinderten Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet hat und die Einzugsbereiche mit der Sozialplanung abgesprochen sind)
- einen kommunalen Mitfinanzierungsanteil.

Konkret wird die Landesförderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bislang paritätisch zwischen den drei Lebenshilfen sowie dem Diakonischen Werk aufgeteilt, die sich in der Vergangenheit zur Versorgung der Landkreisbewohner verpflichtet haben. Eine kommunale Mitfinanzierung erfolgt über die Zinsen aus einer dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald überlassenen Stiftung sowie ergänzend aus weiteren Mitteln des Landkreises, soweit die Stiftungsmittel nicht ausreichen.

Bisher keine Landesförderung erhalten die Dienste der Janusz-Korczak-Schule in Freiburg sowie der Reha-Südwest in Titisee-Neustadt. Bei beiden Diensten erfolgt die Finanzierung über Einzelfalleistungen der Eingliederungshilfe soweit Familienentlastende Unterstützungsleistungen benötigt werden, die über den über die Pflegeversicherung gedeckten Bedarf hinausgehen. Sie erhalten ferner kommunale Mittel aus einer Stiftung und sonstigen freiwilligen Landkreismitteln.

3 Ausblick – Handlungs- und Unterstützungsbedarfe

Insgesamt betrachtet verfügt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über ein etabliertes und vielfältiges Angebot an Familienentlastenden Diensten für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderungen.

Bisher fehlt allerdings ein fachliches Gesamtkonzept für den Bereich der offenen und ambulanten Hilfen. Dieses gilt es perspektivisch mit allen Beteiligten zu entwickeln, d.h. mit der Teilhabekoordination des Landkreises, den Anbietern und Diensten sowie den Betroffenen und deren Angehörigen.

Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte in den Blick zu nehmen:

- die Sammlung und Abstimmung der bereits bestehenden Angebote
- die Feststellung der Bedarfe von Betroffenen und Angehörigen für die verschiedenen Altersstufen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
- die Unterstützungs- und Versorgungsstruktur des Flächenlandkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit seinen topographischen Besonderheiten, sowie
- die bedarfsorientierte Schaffung von neuen respektive Umstrukturierung von bestehenden Angeboten und deren Vernetzung.

Ein solches Gesamtkonzept ist dann letztendlich auch Grundlage für die notwendige Anpassung der Finanzierung der im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald anbietenden Dienste.

V Zusammenfassende Betrachtung

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Teil I des Teilhabekonzepts für Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wesentliche Grundlagen erarbeitet und spezifische Handlungs- und Unterstützungsbedarfe identifiziert. Teil II des Teilhabekonzeptes soll – aufbauend auf Teil I sowie einem breiteren Beteiligungsprozess – dann die künftige konzeptionelle Ausrichtung bestimmen.

Mit Teil I wurden relevante Angebote zur Unterstützung von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erhoben und genauer betrachtet. Auf dieser Basis wurden

- eine Bedarfsprognose für die kommenden zehn Jahre erstellt und
- Ansatzpunkte für Anregungen zu einer Weiterentwicklung der Angebote abgeleitet.

Mit Teil I des Teilhabekonzeptes wird aber keine statische Beschreibung vorgelegt, sondern vielmehr ein Ausgangspunkt gesetzt und eine Grundlage für Konkretisierungen und die Umsetzung weiterer Planungsprozesse mit allen relevanten Beteiligten vor Ort gelegt.

Teil II des Teilhabekonzeptes kommt damit die Aufgabe zu, die konzeptionelle Neuausrichtung der Unterstützungsangebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vor allem inhaltlich differenzierter zu beschreiben.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – und seine zahlreichen Neuerungen wirken sich schon jetzt auf die Angebotssituation im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung aus.

Für die nächsten Jahre bis zur vierten Reformstufe des BTHG im Jahr 2023 stehen tiefgreifende Veränderungen an. Um diese Prozesse von Seiten der Sozialplanung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aktiv zu gestalten, liegt nun eine fundierte Grundlage mit relevanten Handlungs- und Unterstützungsbedarfen für den weiteren Gestaltungsprozess vor.